Gegenwart

Schleswig-Holsteins Gegenwart

im März 1854.

Ein Erinnerungsblatt für Deutschland.

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Frommann.

1854.

Erster Abschnitt.

Die deutschen Bundescommissaire.

Als im Februar 1852 die Bundescommissaire das Herzogthum Holstein verließen, riefen sie dem Lande den Abschiedsgruß zu: „Sie hätten mit dem dänischen Commissair in dem Ausdrucke der freudigen Hoffnung sich vereinigt, daß nunmehr unter der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs von Dänemark für allerhöchst dessen gesammte Monarchie eine Zeit dauernder Wohlfahrt beginnen und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Dänemark und dem deutschen Bunde sich immer inniger und fester gestalten würden." Der dänische Commissair verkündete: die landesherrliche Gewalt Sr. Majestät des Königs von Dänemark sei im Herzogthum Holstein in ihrem vollen Umfange wieder eingetreten. Die Deutschen wurden an das Königl. Hoflager in Kopenhagen gezogen und mit dem Großkreuz des Danebrog geschmückt. Preußen und Östreich stritten sich um den Ruhm „die dauernde Wohlfahrt" begründet zu haben. Das von Rendsburg zurückkehrende zweite Bataillon des achten Infanterieregiments spielte am 20. Februar 1852 zu Potsdam vor dem Kriegsherrn: Heil Dir im Siegeskranz! und von der Zeitung, die das Motto führt: Vorwärts mit Gott für König und Vaterland, ward am 6. März 1852 ausgerufen: „Nehmen wir Schleswig-Holstein, nehmen wir welche Frage man immer wolle, in welcher von allen hat Preußen vor Östreich die Segel gestrichen? und wer sind die Leute, welche Preußen anklagen dürfen, der Ehre Preußens auch nur das Kleinste ver-

geben zu haben?" Die Frage, ob etwa beide, Preußen, wie Östreich, vor Dänemark die Segel gestrichen? ward nicht aufgeworfen. „Es war ein schweres Stück Arbeit," erzählte die Wiener Zeitung, „die holsteinische Angelegenheit, und Fürst Schwarzenberg, dem sie zunächst zugewiesen war, hat vollgültige Ansprüche auf den Dank der Betheiligten."

Seit jenem „nunmehr" des Abschiedsgrußes sind zwei Jahre verflossen; eine kurze Zeit, um die Wohlfahrt eines Landes zu begründen; lang genug, um alle seine Interessen zu verletzen, alle seine Rechte zu vernichten. So ist es geschehen; ein Leichenstein bedeckt das Recht des Landes, mit weithin sichtbarer Lapidarschrift: Hochverrath! Rebellion!

Die deutschen Commissaire, ehrenwerthe Officiere, der preußische gewählt, weil in Petersburg gekannt und beliebt, gingen ungern und zögernd an die Erfüllung eines Auftrages, der sie anwies mit der Execution zu beginnen in einer Angelegenheit, von der sie wußten, daß ihre Schlichtung beruhe auf der Erörterung und Entscheidung staatsrechtlicher Fundamentalfragen, deren innerer Verhalt ihnen völlig fremd und unbekannt war.

Wie war die Situation? Werfen wir einen Blick in die Vergangenheit! Die Schatten der Rechte, der Wünsche, der Hoffnungen Deutschlands und der Herzogthümer mögen sich erheben aus dem Schooße der Geschichte, die noch vor kurzem so viel Zuversicht gaben, so lebenskräftig, strotzend von Muth einherschritten, die vertheidigt wurden von der deutschen Wissenschaft, der deutschen Jugend, von ritterlichen Officieren aller Heere, von deutschen Fürsten aller Zahl, im Worte und im Kampfe. — Fahl und abgefallen wie sie sind, diese Schatten, werden sie Niemanden schrecken; aber die brutale Hand, welche den Todesstoß führte, mag erkannt werden.

Die Herzogthümer, geschirmt durch das inhaltsschwere Gelübde von 1460:

„Dat se bliven ewig tosemende ungedeelt,"

um dessentwillen so manches Wort gefallen, so manches Schwerdt gezogen, waren in den ersten beiden Jahrhunderten der Union mit Dä-

nemark, bis 1660 so völlig neben Dänemark ein selbstständiger Staat, daß sie Defensiv- und Offensivbündnisse mit ihm schlossen und daß beide unirte Staaten ihre Kriege für sich führten. Sie waren so völlig zusammenhängende Staaten, daß ihnen alle öffentlichen Verhältnisse, Verfassung, Stände, Heer, Regierung, Verwaltung und Indigenat gemeinsam waren. Was in Jahrhunderten vorher bestanden hatte, ward in ferneren Jahrhunderten festgehalten und nur Holsteins Lehnsverband zu Deutschland verhinderte die Verschmelzung in einen Einheitsstaat mit Einem Namen. Die Unabhängigkeit und Gemeinsamkeit der Herzogthümer fand damals einen mächtigen Beschützer in der Hauspolitik der oldenburgischen König-Herzoge. In Schleswig-Holstein war ihr Erbrecht anerkannt und sie scheuten sich die Landesrechte zu verletzen, um der Herzogskrone sicher zu bleiben, und durch diese, in dem anderen Theile der Union, dem Wahlreich Dänemark, die Königskrone zu erlangen. Die Kopenhagener Revolution von 1660 und das Königsgesetz aber führten auch die weibliche Linie zu einer Erbberechtigung, die weder in Schleswig noch in Holstein Gültigkeit hatte, im letzteren auch wegen der Verbindung mit Deutschland nicht geltend zu machen war. Das Hausinteresse der Oldenburger erhielt die natürliche Wendung, auf Trennung der Herzogthümer Bedacht zu nehmen und wenigstens Schleswig in gleicher Erbfolge an Dänemark zu ketten. Die Privilegien des Landes wurden von König zu König bestätigt, der Inhalt derselben nach den Umständen beachtet oder ignorirt, die Stände in Ruhe gesetzt, die Landesrechte untergraben, durch manche Gemeinsamkeit, die willkürlich über die Herzogthümer und das Königreich ausgedehnt wurde, fing man an die Unabhängigkeit der ersteren zu verschleifen und bei geeigneter Gelegenheit trat das Gelüste hervor, Schleswig in Dänemark zu incorporiren, so im Jahre 1721. Allein die Ausführung ward nicht gewagt, König Friedrich IV. schreckte zurück vor dem Privilegienbruche und politischen Verwickelungen, behielt aber den Gedanken zur allmählichen Verwirklichung im Auge, erbittert durch die Streitigkeiten mit dem in Schleswig-Holstein mitregierenden Gottorfer Hause, das sich seinerseits auf das engste an die Dänemark feindliche Krone Schweden angeschlossen hatte. Die

Auflösung des deutschen Reichs, dessen Kaiser und Fürsten sich stets des Gottorfer Herzogs und seiner Rechte angenommen — brachte den König-Herzog Friedrich VI. sogar zu dem Entschlusse: Holstein für „ein unzertrennliches Pertinenz der dänischen Krone zu erklären.“ Die Proteste der Agnatischen Häuser verhinderten die Ausführung, und der Beitritt zum deutschen Bunde schien dies Herzogthum in allen Richtungen gegen dänische Übergriffe zu schützen; eine spätere Zeit hat gelehrt, daß es beim Schein geblieben! — Die Verbindung der Herzogthümer, schon längst durch einen gemeinsamen Statthalter geschirmt, ward unter Friedrich VI. verstärkt und befestigt durch eine gemeinsame Verwaltungsbehörde, die schleswig-holsteinsche Regierung und ein gemeinsames Oberappellationsgericht; beide fanden ihre Spitze in der nach wie vor ausschließlich für die Herzogthümer fungirenden gemeinsamen Oberbehörde, der Kanzelei, und in den finanziellen Geschäftszweigen waren die Herzogthümer vertreten durch besondere deutsche Abtheilungen, streng geschieden von den dänischen. Gemeinschaftlich mit Dänemark war die Landarmee — obwohl kein dänischer Soldat in den Herzogthümern garnisonirte — die Marine, das auswärtige Departement, der Landesherr, letzterer, weil auch im Königreiche noch der Mannsstamm auf dem Throne. — Die gemeinsame Verwaltung erlitt keinen Abbruch durch für jedes Herzogthum getrennte Provincialstände; auch das Königreich erhielt gleichzeitig, 1834, in Provinzen geschiedene Stände; berathend, wie die der Herzogthümer, ohne das Recht der Zustimmung oder Ablehnung. — Bisher war auf beiden Seiten nicht Zuneigung, sondern Gleichgültigkeit vorhanden; der Mangel öffentlicher Organe ließ Berührungen nicht aufkommen, der eine Theil bekümmerte sich nicht um den andern; die Herzogthümer hatten die Opfer schwerer Kriege und Verluste in Gemeinschaft mit dem Königreiche und in höherem Grade als dieses getragen; die Öffentlichkeit der Finanzen fehlte, man kannte seine eigenen Zustände nicht, und eben so wenig die Nachbarn; Sympathien zeigten sich nicht, Antipathien traten nicht störend hervor. Kunde und Bewußtsein der Landesrechte war verbreitet, allein kein Angriff oder Druck gab Anlaß zur thatsächlichen Geltendmachung des Rechts. — Die schwachen Werkzeuge der

Provincialstände veränderten plötzlich die Sinne; man erblickte sich gegenseitig und erkannte sich als Gegner! man konnte und wollte nicht übersehen, daß der oldenburgische Mannsstamm in der regierenden Linie seinem nahen Erlöschen entgegengehe. Anträge auf finanzielle Vorlagen, auf Verbindung der gesonderten Stände erfolgten, Erinnerungen an die Landesprivilegien wurden lauter und lauter, die Möglichkeit einer Trennung von Dänemark gewann Boden, die verschiedene Sprache und Nationalität, die große Spaltung der Interessen machte sich geltend in der Presse, die im Königreiche frei und ungebunden seit Struensee, die öffentliche Meinung beherrschte. — Man war aufgewacht aus einem tiefen Schlummer und fand vor sich eine auf das Erwachen wenig gerüstete, zum Theil Verdacht erregende Regierung, die planlos einhertrieb. Der König-Herzog Christian VIII. erkannte zum Vollen die drohenden Verhältnisse, besaß jedoch weder die Gradheit noch die Willenskraft durch Getrennthalten des Unvereinbaren zu versöhnen und jedem Theil sein Recht zu gewähren; bestrebte sich im Gegentheil das Unverträgliche zu vereinigen und die erbberechtigten Agnaten durch listige Allianceen und Verabredungen mit Rußland zu beseitigen. Es wurde versucht, ständische Ausschüsse gemeinsam für das Königreich und die Herzogthümer einzuführen, der Versuch mißlang; auf den geheimen Antrieb des Königs forderten 1844 die dänischen Provincialstände von dem König-Herzog die Erklärung: daß die dänische Gesammtmonarchie in untheilbares Erbe gehe nach den Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes über die Erbfolge. Die allgemeinste Abwehr ward laut in den Herzogthümern. Die schleswig-holsteinschen Provincialstände legten eine Rechtsverwahrung ein in der bekannten Formulirung der Landesrechte:

1) daß die Herzogthümer selbstständige Staaten,

2) daß sie engverbundene Staaten seien,

3) daß der Mannsstamm in ihnen herrsche,

eine Verwahrung, deren deutsche Bestätigung 1848 notorisch ist. Der König fuhr fort in der neuen Politik: Integrität der dänischen Gesammtmonarchie. Auf beiden Seiten ward im Volke der Eifer nach Trennung immer lebhafter; die skandinavischen und democratischen Auswüchse in

der Residenz sollten entwurzelt werden durch Hervorziehen der aristocratischen Elemente der Herzogthümer, denen die Fortdauer ihrer altverbrieften Verbindung wiederholt zugesichert ward. Der offene Brief von 1846 incorporirte beide Herzogthümer in das Königreich, deren Verbindung bestätigend. Letzteres geschah nicht weniger in der Königl. Erklärung am Bundestage vom 7. Septbr. 1846, in späteren erneuerten Königl. Aussprüchen und endlich in der Verfassung vom 28. Januar 1848, die Christian VIII. seinem Sohne, dem jetzt regierenden Friedrich VII., als Erbtheil hinterließ. Der offene Brief hatte die Herzogthümer und Deutschland in volle Bewegung gebracht, die deutschen Einheitsideen klammerten sich zunächst an das verletzte Recht der Herzogthümer. Die Verfassung von 1848 brachte die Aufregung in Kopenhagen auf den Höhepunct, weil die Herzogthümer an Zahl wie an Rechten der Vertreter, auf gleiche Linie mit denen des Königreichs gestellt worden waren. In den Herzogthümern ward die Gesammtverfassung mit dem stärksten Mißmuth aufgenommen; der Zweck derselben, die Incorporation der Herzogthümer ließ sich nicht übersehen, die Verschiedenheit der Sprache, Sitten, Bedürfnisse, der Einfluß der Residenz, das Unersprießlichste befürchten. Der Köder constitutioneller Freiheit, hingeworfen in den ohnehin vieldeutigen Zusagen: „beschließender Mitwirkung bei Veränderungen im Steuerwesen und bei der Finanzverwaltung sowie bei der Erlassung von Gesetzen, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs und der Herzogthümer betreffen" war nicht lockend genug, um den bedrohten Untergang der Nationalität verschmerzen zu lassen; mit der Leidenschaft gegen Dänemark erglühte die Sehnsucht nach Deutschland, das gegen die Gefährlichkeit des offenen Briefes schon die entschiedenste Mitleidenschaft und Mitwirkung zugerufen hatte. Lieber mit den Türken Gemeinschaft, als mit den Dänen! ließ der feurige Historiker Droysen in Kiel sich vernehmen. Indessen man begann die Notabeln zu wählen, welche im Monat März in Kopenhagen die entworfene Verfassung prüfen sollten; aber es ward gewählt, unter entschiednem Protest gegen den Gesammtstaat und gegen das Aufgeben irgend eines Landesrechts. Die Prüfung machte der Monarch selbst entbehrlich.

Die Februar-Revolution in Paris warf ihre Wogen nach Kopenhagen; ein im Schmutz des Casino entstandenes Ministerium von Eiderdänen zerriß mit einem Schlage die Integritätspolitik Christians VIII. und zwang den Sohn am 24. März 1848, die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark zu proclamiren. Holstein, abgerissen von Schleswig, ward den deutschen Einheitsbestrebungen zugeworfen, mit der Verheißung eigener Regierung, Militairverfassung, getrennter Finanzen.

Die drei Fundamentalrechte der Herzogthümer, die Selbstständigkeit, die Verbindung, die Erbfolge im Mannsstamme, waren gebrochen; Deutschland bestätigte die alten Rechte durch militairische Macht, zur Abwehr der heranrückenden dänischen Truppen; der Krieg brach aus. — Die Herzogthümer, für dänische Zwecke schon längst militairisch verwahrlost, ohne kundige, kriegsgewohnte Führer, verloren die Blüthe ihrer Jugend bei Bau und wurden nur durch preußische Waffen gerettet, die im Mai 1848 in Jütland standen. — Es geschah dies in Folge der Bundesbeschlüsse vom 4. und 12. April, welche Preußen die Leitung der Angelegenheit übertrugen auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich auch der staatsrechtlichen Verbindung mit Schleswig, und als die sicherste Garantie der Union Schleswigs und Holsteins, den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund empfahlen. — In diesem Sinne ließ Preußen am 8. April erklären: es wolle Dänemark in seiner Größe und Selbstständigkeit erhalten, aber die einzig mögliche Bedingung sei die vollständige Vereinigung der Herzogthümer, als eines selbstständigen und untheilbaren Staats, der seinen angestammten Herzog, aber nicht den König von Dänemark als seinen Herrn anerkenne. Mittlerweile war von Dänemark schon am 28. März auf's dringendste die Hülfe von Rußland und England und deren Schutz für den Verfassungsbruch vom 24. März in Anspruch genommen. Dieser Hülferuf ward inständigst wiederholt. Das berliner Cabinet, hieß es in einer Note vom 22. April, habe den Weltfrieden gestört, und seine Politik bedrohe Europa mit einem allgemeinen Brande. Die Veränderungen, welche die deutschen Volksstämme träumten, seien nur ausführbar durch Gebietsverletzungen und würden die

europäische Ordnung zu Grunde richten. In Italien zurückgedrängt, bei den slavischen Elementen einer starken Opposition begegnend, scheuten die Deutschen, statt ernstlich mit ihrem großen Ziel: Errichtung eines starken und wirklichen Nationalbundes sich zu beschäftigen, sich nicht, alle benachbarten Lande herauszufordern und jedes Land, in welchem die deutsche Sprache herrsche, sich anzueignen. Das heiße, von der Schweiz die deutschen Cantone verlangen, von Frankreich Lothringen und den Elsaß, von Rußland die deutschen Ostseeprovinzen, von Dänemark den südlichen Theil von Schleswig. Unter der Herrschaft der Volksbewegung eile Preußen seine Eroberungslust zu befriedigen und Deutschland falle zuerst her über Dänemurk, da diese Macht die schwächste sei. Die Vorgaben, Ausflüchte und Prätensionen jeder Art, womit diese unerhörte und unbillige Gewaltthat ausgeschmückt werde, seien bekannt. Der dänischen Nation, die nicht kaltblütig die Zerstückelung des Vaterlandes betrachten könne, werde ein Streben nach Unterdrückung und Erweiterung vorgeworfen, während es grade die jetzt offen bekannte Absicht des deutschen Bundes sei, Schleswig zu incorporiren. Solchen Eroberungsplänen liege der geheime Zweck zum Grunde, größere Küstenstrecken, sichere Häfen und erweiterte Absatzmärkte zu erlangen. Die Weisheit der großen Seemächte werde in solchem Beginnen ohne Zweifel den Keim zahlreicher und ernster Verwickelungen erblicken. Denn durch Schleswig, verbunden mit Holstein und die nördliche Grenze des Zollvereins bildend, werde Deutschland Beherrscher der Ostseehäfen, könne der fremden Industrie, die dort Rohstoffe suche oder Absatz, Gesetze vorschreiben und bald werde die deutsche Flotte in Reih und Glied treten mit der der Großmächte, die deutschen Hanseestädte würden in den Zollverein treten müssen. Der deutsche Bund, berufen die Ordnungen von 1815 aufrecht zu erhalten, trete sein Grundgesetz und die Tractate mit Füßen; der Macht zügelloser Leidenschaft hingegeben, sei der Bund so tief gesunken, offenen Aufruhr gegen einen legitimen Fürsten anzuerkennen und Rebellen zu beschützen; er könne nicht mehr als das gesetzliche Organ Deutschlands angesehen werden.

Solche Betrachtungen, verbunden mit der Aufforderung an England, Frankreich, Schweden und Rußland, die Garantien von 1720, 1767 und 1773 zu erfüllen, welche freilich lediglich das Verhältniß des herzoglichen Antheils von Schleswig zum königlichen feststellen, die streitige Frage der Verbindung Schleswigs mit Holstein aber gar nicht berühren, hatten die Wirkung, daß England, vorgeschoben von Rußland, und acceptirt von Preußen, die Vermittelung übernahm. Die europäische Politik erklärte sich zu Gunsten Dänemarks, Rußland drohte am 4. Mai mit förmlichem Protest gegen das Verfahren des Bundes, Frankreich und Schweden verlangten auf Grund der Garantien, die Gewährung der Incorporation Schleswigs in Dänemark; die preußischen Truppen mußten Jütland verlassen. Um bei der allgemeinen politischen Lage der Dinge, welche unverkennbar zu den größten Besorgnissen Veranlassung gab, die Sache rasch zur Entscheidung zu bringen, schlug Preußen eine Theilung Schleswigs vor nach der Nationalität. — Die provisorische Regierung lehnte am 22. Mai diesen Vorschlag ab, weil das ungetrennte Zusammenbleiben der Herzogthümer und aller Theile derselben auf unzweifelhaftem Rechtsgrunde beruhe; eine Trennung des Landes habe früher, wo ein friedliches Zusammenwohnen dänischer und deutscher Bewohner unter dänischer Herrschaft möglich geschienen, mit Billigkeit ausgeführt werden können, jetzt aber hätten die Dänen in der kurzen Zeit des Kriegsüberzugs durch Menschenraub und jegliche Unbill dem deutschen Theile der Bewohner die Überzeugung aufgedrängt, daß ihnen beim Wiedereintritt der dänischen Herrschaft nur die Wahl bleiben würde zwischen Vernichtung oder Auswanderung; der Norden habe durch zahlreiche und dringendste Petitionen gefleht, nicht in eine Zerstückelung der Herzogthümer zu willigen; eine Trennung nach der verschiedenen Nationalität sei auch in Wahrheit unmöglich; nicht sowohl durch Sprache und Abstammung, als durch Gesinnung und politische Überzeugung manifestiren sich die verschiedenen Nationalitäten, sie sind so sehr durch einander gewürfelt, theilen sich mehr nach Ständen als nach Districten, daß jede Grenzlinie eine Verletzung enthält und daher in nationaler Hinsicht nicht befriedigend wirken könne. — England erneuerte am 22. Juni den Vor-

schlag, und stellte die Alternative: entweder Theilung Schleswigs, Verbindung des Südens mit Holstein und Eintritt desselben in den deutschen Bund mit gleicher Erbfolge wie Holstein, — oder: Fortdauer der bisherigen Untheilbarkeit und Gemeinschaft in Verwaltung, unter Vereinigung der Provincialstände, ohne Schleswigs Eintritt in den Bund und ohne Änderung der Erbfolge in Schleswig.

Dänemark lehnte beides ab. Preußen verhehlte nicht, daß es keine Mittel besitze, Krieg zu führen gegen den eigentlichen Kern der dänischen Macht, die Inseln und Kopenhagen: nur die Besetzung von Jütland sei möglich, diese führe aber, da Rußland seine Theilnahme gedroht und Frankreich seine Sympathien für Dänemark nicht verberge (le pauvre pétit roi de Danemarc! hieß es in Paris), zu einem Kampfe Deutschlands gegen den Norden und Osten und gegen den Westen. Statt eines Friedens, trat der Waffenstillstand von Malmö ein am 26. Aug./17. Sept. 1848. Die Feindseligkeiten wurden für 7 Monate eingestellt, die Blokade hörte auf; dänische, wie deutsche Truppen sollten die Herzogthümer räumen, die eingeborenen schleswigschen Soldaten blieben in Schleswig für Policeizwecke, Holstein behielt sein Bundescontingent. Die Verwaltung beider Herzogthümer ward durch eine gemeinsame Regierung geführt, gewählt und anerkannt von Dänemark wie von Deutschland, welche von den seit dem 17. März 1848 erlassenen Gesetzen und Anordnungen, die sämmtlich aufgehoben wurden, alle diejenigen sofort wiederum einführen durfte, die ihr unentbehrlich oder nützlich scheinen möchten für den regelmäßigen Gang der Geschäfte; doch sollten sie nichts enthalten, was den Bedingungen des Friedens, dessen Verhandlung sofort in Angriff zu nehmen, widersprechen könne; weder von Dänemark noch vom Bunde ward irgend ein Recht oder Prätension aufgegeben; deutsche und dänische Commissaire sollten zur Überwachung der Convention, der gemeinsamen Regierung zur Seite stehen.

Die Gemeinsamkeit der Herzogthümer ward demnach erhalten; die lebhaften Anträge Dänemarks auf Trennung Schleswigs von Holstein waren zurückgedrängt. Es zeigte sich, wie bekannt genug, weder in Deutschland bei der verblendeten democratischen Überschätzung eigener

Kraft, noch in Dänemark bei irgend Jemanden, Befriedigung; nur die Herzogthümer befanden sich so wohl, wie ihnen seitdem nicht wieder zu Theil geworden ist. — Zwar wollte Dänemark Alsen und Arroe nicht herausgeben, auch keinen Commissair senden und erklärte die von ihm selbst mit gewählte Regierung für eine insurrectionelle, weil sie das schleswig-holsteinische Staatsgrundgesetz vom 15. Sept. 1848, das nichts enthielt, was nicht Rechtens war, in Kraft erhielt, installirte eine Nebenregierung, deren Chef, der Graf Carl Moltke, bald nördlich bald südlich in die Herzogthümer einbrach und endlich steckbrieflich verfolgt werden mußte. Allein alles dies ließ sich verschmerzen und die Hoffnung auf einen dauernden Frieden mit der Grundlage der Malmöer Convention war nicht ausgeschlossen. Man täuschte sich.

Seit dem Rückzuge der Preußen aus Jütland wirkte Rußland ein auf die Action und beherrschte die Sache. Den stürmischen Bewegungen in Deutschland und Dänemark hatte es längere Zeit schweigend zugesehen, bis es hineingriff in die schleswig-holsteinische Angelegenheit, wohl wissend, wie vieler Fäden Meister es dadurch würde. Die Friedensverhandlungen begannen im Januar 1849 mit dem russischen Vorschlage der Selbstständigkeit Schleswigs. Auf den dringenden, persönlichen Rath des Ritters Bunsen, ward diese Basis, aller sonstigen Abmahnung ungeachtet, am 3. Febr. vom Reichsministerium angenommen, in der Art, daß die Selbstständigkeit nach beiden Seiten hin, also auch Dänemark gegenüber festzustellen sei. Die neue Wendung überraschte, als allem bestehenden Recht widerstreitend; sie ward beschönigt durch die Nothlage Deutschlands, durch die Macht Dänemarks, durch die Unmöglichkeit einer Erneuerung des Krieges. Dänemark habe, ward gesagt, Verträge geschlossen mit Frankreich, Rußland und Schweden, Frankreich werde mit seiner Land- und Seemacht Dänemark zu Hülfe eilen, ohne Frankreichs Zustimmung dürfe Dänemark nicht Frieden schließen; Rußland werde, sollte der Krieg wieder ausbrechen, Schleswig mit 40,000 Mann besetzen und in Ostpreußen 100,000 Mann einrücken lassen, Schweden, bei einem Einfall in Jütland, 6000 Mann Dänemark zur Hülfe senden. Im vorjährigen Krieg habe die preußische Ostküste, vermöge der Blokade,

10 Millionen Thaler geopfert. — Die Theilung Schleswigs sei nicht ausführbar, denn Rußland habe Dänemark zugesagt, eine andere Theilung als nach der Linie der Treene und Dannevirke nicht zulassen zu wollen. — Das Reichsministerium ersehnte in Übereinstimmung mit dem Ministerium in Berlin nichts angelegentlicher als Verlängerung der Malmöer Waffenruhe bis zum Friedensschlusse und gab sich der Illusion hin, mit Hülfe Englands die Selbstständigkeitsbasis in den fortgesetzten Verhandlungen in einer der Verbindung der Herzogthümer so günstigen Weise erläutern und bedingen zu können, daß Dänemark in der Unmöglichkeit sich befinde, diese Grundlage anzuerkennen. Dänemark wartete diese Chancen überall nicht ab, es kündigte am 26. Februar in Berlin die Malmöer Convention nach Ablauf der sieben Monate zum 26. März, — nicht, wie es hieß, um die Feindseligkeiten zu erneuern, sondern als eine dienliche Waffe gegen Aufruhr und Anarchie in Schleswig und Holstein. Die Centralgewalt setzte eine Statthalterschaft für beide Herzogthümer ein; 80,000 Mann deutsche Bundestruppen rückten zum Kampfe herbei, mit der Weisung des Reichsministeriums an den Oberbefehlshaber, durch rasche, entscheidende Schläge den Feind zu vernichten. Die glänzenden Siege bei Ekernförde, Colding und Gudsoe hatten zwar keineswegs die Ausführung der erwähnten russisch-schwedisch-französischen Drohungen zur Folge, äußerten indessen ebensowenig irgend einen Einfluß auf die Diplomatie. Mochte auch die zweite preußische Kammer am 13. März in der Adresse auf die Thronrede jeden Zweifel von sich gewiesen haben, daß die Vertreter der Krone nicht wissen sollten, das Recht zu schützen, mochte ganz Deutschland vom Jubel über jene glorreichen Waffenthaten wiederhallen, der russische Gesandte in Berlin trug in den stärksten Ausdrücken vor: weder Rußland noch Frankreich werde darein willigen, daß man Schleswig von Dänemark trenne, es sei ein unnützes Blutvergießen, es sei wahre Tollheit in Jütland einzufallen. Das Reichsministerium zwar nahm die Selbstständigkeitsbasis am 27. April zurück, allein bei dem gänzlichen Verfall der Reichsgewalt und Verfassung entzog Preußen dem Reichsministerium am 18. Mai die Leitung des Krieges und der Verhandlungen. In diesen verlangte Dä-

nemark, mit Unterstützung von Rußland, eine „union indissoluble“ Schleswigs mit Dänemark; durch Palmerston's Einwirkung ward dies in „union politique“ verwandelt, welche Preußen in dem Sinne auffaßte, Schleswigs Verbindung mit Dänemark sei ungefähr so lose zu halten, wie die Norwegens zu Schweden. Während der Negoce nahm der Krieg den Character nutzloser Märsche an; in Jütland ward endlich und zögernd eingerückt, ohne Erfolge zu erzielen; die Drohungen der Großmächte erneuerten sich, die Verhandlungen setzten sich fort in Berlin, und am 10. Juli wurden, unter Englands Vermittelung, Friedenspräliminarien und ein Waffenstillstand geschlossen, welche einer Capitulation sehr ähnlich sahen. Gleichzeitig und in voller Kunde des nahen Friedensschlusses ließ Dänemark am 6. Juli das nächtliche Gemetzel bei Fridericia stattfinden.

Die Präliminarien trennten Schleswig in besonderer Verfassung für Gesetzgebung und Verwaltung von Holstein und sprachen dessen politische Verbindung aus mit Dänemark; nichtpolitische Bande der materiellen Interessen könnten mit Holstein bestehen bleiben. Holstein und Lauenburg fahren fort, Mitglieder des deutschen Bundes zu sein, Holstein erhält binnen kürzester Frist eine Repräsentativverfassung. Alles übrige ward weiteren Verhandlungen überlassen. Für die Waffenruhe wurden sechs Monate vereinbart; die Preußen räumen Jütland und besetzen mit 6000 Mann Südschleswig nach einer Demarkationslinie, gezogen südöstlich von Flensburg bis nordwestlich von Tondern. Das nördliche Schleswig ward von 2000 Schweden occupirt, die Inseln Alsen und Arroe von dänischen Truppen. Die schleswig-holsteinische Armee mußte sich über die Eider nach Holstein zurückziehen mit der Drohung, im Weigerungsfalle von Preußen verlassen zu werden, das alle seine Officiere zurückrufen werde. Die Blokade der preußischen Ostseehäfen erhielt ihr Ende. Während der Waffenruhe sollte eine Commission, bestehend aus „Dänen,“ Preußen und einem Engländer als Obmann, das Herzogthum Schleswig im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verwalten, mit der Befugniß, alle seit dem 17. März

1848 erlassenen Gesetze und Anordnungen nach Belieben aufzuheben oder im wohlverstandenen Interesse des Landes beizubehalten.

Die allgemeine Entrüstung ward nur von dem Schmerze übertroffen, durch solche Siege solche Resultate erkauft zu haben. Dänemark hatte vollständig erreicht, was am 24. März 1848 vom Casinoministerium decretirt worden war. Es war durchaus nicht tröstlich, wenn Preußen in einer veröffentlichten Denkschrift mittheilte, was es in den bevorstehenden Negociationen des definitiven Friedens noch an Glück und Segen für Schleswig in Absicht und Aussicht habe: „Die legislatorische und administrative Selbstständigkeit sollte natürlich durch ausschließlich einheimische Beamte gewahrt werden, eine völlige Trennung und darauf gegründete selbstständige Verwaltung des bisher mit Dänemark gemeinschaftlichen Finanz- und Staatsschuldenwesens statt finden, der schleswigsche Heerestheil eine durchaus nationale Organisation erhalten. Die wichtigeren Landesinstitute würden gemeinsam bleiben, die Möglichkeit der Trennung beider Herzogthümer durch eine Zolllinie sei ein für allemal ausgeschlossen. Grade in der künftig beiden Ländern zu gewährenden Selbstständigkeit liege das sicherste Mittel für sie, ihre Beziehungen zu einander auf das Innigste zu pflegen und denselben die dem gegenseitigen Interesse entsprechende Entwickelung zu geben. — Die Zukunft bleibe den Herzogthümern offen und den Übergriffen Dänemarks sei für immer ein Ziel gesetzt, die vor dem Ausbruche des Kriegs den Gegenstand der gerechten Beschwerden bildeten und deren gründliche Beseitigung stets als das Hauptziel patriotischer Wünsche und Bestrebungen betrachtet worden. Die politische Verbindung mit Dänemark bedeute nichts, als daß Schleswig hinsichtlich seiner Beziehungen zum Auslande als ein Theil der dänischen Monarchie zu betrachten; dies sei nicht neu, vielmehr seit unvordenklicher Zeit thatsächlich und unbestritten; über die Erbfolge aber alles noch unentschieden."

Pläne waren dies, Worte, auf die um so weniger zu bauen, als es bekannt, daß Dänemark schon damals solchen Ideen alle Hoffnung benommen, namentlich auch bereits die Aufhebung des gemeinsamen Oberappellationsgerichts als nothwendig hingestellt hatte.

Die schleswigsche Landesverwaltung bestätigte dies zur Genüge. In ihrer Zusammensetzung durchaus ungeeignet, überhaupt ein Land zu regieren, geschweige sehr schwierige Verhältnisse in einer Weise zu schlichten, welche dem Wohl des Landes entsprechend zu erachten, excellirte sie durch ein Gemisch von crasser Unkunde, grober Rechtsverletzung und dänischem Fanatismus. Das dänische Mitglied war ein Überläufer von der Integritätspartei Christians VIII. zu den Eiderdänen, derselbe Tillisch, der jüngst aus dem schleswigschen Ständesaal ausgewiesen und nach Hause geschickt worden und jetzt noch als Cabinetsrath des Königs auf's feindseligste gegen die Herzogthümer vorgeht. Er herrschte in der Landesverwaltung unumschränkt. Sein College, der Preuße, gab sich in seiner totalen Unkenntniß der Zustände, ihm völlig gefangen, ließ sich gut bezahlen — man behauptet er habe 22,000 Thlr. aus der schleswigschen Casse bezogen — und reichlich gastiren, und wird noch lange in der widerstrebenden Erinnerung des Volkes leben durch seinen Briefwechsel mit dem ersten Geistlichen des Landes; naiv genug war es von dem preußischen Regierungsvicepräsidenten es auszusprechen: Der Grundsatz, keine Pflichtverletzung, kein Unrecht zu begehen, selbst wenn die Regeln der Klugheit solche anriethen, sei zwar richtig für den einzelnen Menschen im Gebiete des Glaubens und der Moral; aber im Gebiete der Politik und des Staatsrechtes in den meisten Fällen gar nicht anwendbar. — Der Generalsuperintendent, jetziger Geheimer Kirchenrath Nilsen rief ihm mit dem ganzen Ernste eines Beichtvaters zu: Herr, wo steht D a s geschrieben!! Der Obmann endlich, Hodges, englischer Ministerresident in Hamburg, hatte seine staatsmännische Erfahrung in der Türkei und Ägypten geholt, verstand kein Wort Deutsch, entsah sich aber nicht im geringsten, bei verschiedenen Ansichten des dänischen Lutheraner und des preußischen Katholiken in den wichtigsten kirchlichen Fragen, als Mitglied der anglikanischen Kirche den Ausschlag zu geben. — Die Männer waren von Dänemark so wohl überlegt, von Preußen und England so gedankenlos gewählt, daß nur Heilloses erwartet werden konnte. Wer Wind säet, erndtet Sturm! Gleich im Beginnen trat die Landesverwaltung mit Befehlen im Namen des Kö-

nigs hervor und leugnete entschieden, daß sie nur im Namen des Königs, als Herzogs von Schleswig, ihr Regiment führe, obgleich Preußen meinte, solches verstehe sich doch von selbst. Sie hob alle Gesetze und Anordnungen seit dem 17. März 1848 auf, nicht minder ältere, bestehende Gesetze im Widerspruche mit der Convention, nach Laune und Willkühr, so die schleswig-holsteinische Regierung, die schleswig-holsteinische Hauptcasse, forderte Kriegssteuern ein, setzte schaarenweise Beamte ab ohne Urtheil und Recht, ohne Entschädigung, die sich weigerten gegen die Convention zu handeln, verhöhnte die öffentliche Moral, das Recht, das Ehrgefühl, indem sie städtische Behörden zwang, den der Stadt aufgedrungenen, von der Bürgerschaft hinausgeleiteten neuen Bürgermeister, mit einer Ehrendeputation wiedereinzuholen. Die Unklugheit war grenzenlos! Die schleswig-holsteinischen Cassenscheine wurden cassirt, wahrlich nicht im wohlverstandenen Interesse; die Auslieferung der deutschen Kriegsbeute, der Reste des Linienschiffes Christian VIII. ward verweigert, die siegreich eroberte Fregatte Gefion zurückgehalten, die Düppeler Schanzen zerstört; Rendsburg für eine schleswigsche Stadt erklärt, die dänische Filialbank wieder in Flensburg eingeführt, das Kirchengebet für den Landesherrn den Geistlichen und den Gemeinden in einer Fassung aufgedrungen, die eine Rechtsvernichtung formulirte. Ein Regiment, das an List und Tücke, an Schlechtigkeit seiner Mittel, Feilheit seiner Werkzeuge und Verworfenheit seiner Diener, seines Gleichen suchte, konnte freilich nicht beruhigen, das Gegentheil wäre ein Wunder gewesen; aber ebensowenig konnte es siegen über die Ausdauer, den Rechtssinn, die Zähigkeit, die Vaterlandsliebe, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz aufgeschlagen hat. In der Zerrüttung und Erniedrigung, worin das Land gerathen, vernichtete der gesunde Sinn und die sittliche Haltung des Volks die verderblichen Bestrebungen. Hunderte von Geistlichen, noch mehr Hunderte von Staats- und Gemeindebeamten, von Ärzten und Advocaten, viele Tausende von Grundbesitzern und Landleuten erhoben schreiende Proteste gegen das wirre, wüste Treiben der Landesverwaltung; ohne Waffen, ohne einen Arm zu heben, kraft des Rechts, kraft der Wahrheit zwangen sie den Dänen Tillisch offen zu

bekennen: seine ganze Lage sei zum Äußersten verzweifelt; er sei außer Stande die Regierung auf genügende Weise fortzuführen; eine Scheinregierung führe zum Verderben des Landes; ihnen sei eine Aufgabe gegeben, die sie zu lösen nicht vermögend; eine kurze Zeit lasse sich die undenkbare Stellung noch behaupten; sie werde sich aber in jeder Beziehung als verderblich erweisen. — So ward am 11. Dec. 1849 geschrieben, nicht ohne die Besorgniß hinzuzufügen, die schleswig-holsteinischen Truppen, „ein feindliches Heer von 30,000 Mann trefflicher Truppen, schlachtgerüstet an der Grenze stehend" möchten einen Einfall in Schleswig wagen, und mit der Verdächtigung, welche auch im Namen des preußischen Mitgliedes geäußert wurde: „auf die preußischen Truppen im südlichen Schleswig sei kein Verlaß."

Einige Monate später, nachdem die Verhandlungen zum Frieden am 17. Jan. 1850 in Berlin begonnen, ward ein Mitglied des Verwaltungsraths, der Präsident Vollpracht von Wiesbaden, nach Schleswig-Holstein gesandt zur Erkundigung der dortigen Zustände. Er berichtete am 18. März 1850 an den preußischen Minister von Schleinitz, der das Elaborat seines Vorgängers, des Herrn von Arnim, die Friedenspräliminarien und die Waffenstillstandsconvention, am 10. Juli hatte unterzeichnen müssen:

„In Holstein befindet sich, wie bekannt, die Staatsverwaltung in geregeltem Gange; im Süden von Schleswig bis zu der Demarkationslinie zeigen sich unter der Bevölkerung keine Parteiungen, diese treten dagegen im Norden, namentlich in Flensburg hervor. Dänische oder Deutschgesinnte sind die Stichworte, womit sie sich gegenseitig bezeichnen; die Ansichten und Wünsche über die Verhältnisse, Bedürfnisse und die politische Zukunft des Landes, welche sie damit verknüpfen, sind jedoch in vielen Beziehungen unklar und je weniger man sich diese zum klaren Bewußtsein zu bringen sucht, desto mehr steigt die gegenseitige Erbitterung. Im ganzen macht das Land und seine Bevölkerung einen äußerst wohlthuenden Eindruck, durchgängig Wohlstand, kein Proletariat, dabei eine ruhige, sinnige Bevölkerung. Von jenem flachen, heimathlosen, revolutionären Sinne, welcher das Jahrhundert umgestalten möchte, unbekümmert, ob die nächste Hei-

math mit ihrem Glücke und ihrer Sitte ein Opfer des Umschwungs wird, findet sich in Schleswig-Holstein kaum eine Spur; es ist nicht der Kampf gegen, sondern der Kampf für das historische Recht, welchen die Bevölkerung aufgenommen hat und welchen sie mit all' der Beharrlichkeit durchzuführen entschlossen ist, die nur wahre Vaterlandsliebe und ein tiefes sittliches Bewußtsein zu gewähren im Stande sind. Unzertrennliche Verbindung beider Herzogthümer mit selbstständiger gemeinsamer Regierung ist das auf rechtlicher Überzeugung beruhende, politische Glaubensbekenntniß der Schleswig-Holsteiner, wofür sie Alles zu opfern bereit sind. Sie detestiren jeden Abfall, jede Untreue gegen ihren angestammten Landesherrn, nur gegen ein feindseliges Princip, gegen eine Partei, von welcher sie Trennung ihrer Verbindung und Gefährdung ihrer Nationalität besorgen, ist ihr Widerstand gerichtet. Gegen diese Schleswig-Holsteiner tritt im Norden von Schleswig eine dänische Partei in die Schranken, deren mir übergebene Addressen den reinen Ausdruck einer auf Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes gegründeten Überzeugung nicht bekunden, wie sich bei näherem Eingehen in die Einzelheiten bald ergiebt. Nur das wurde mir im nördlichen Schleswig grade von entschieden dänischgesinnten Männern versichert, daß man eine Theilung Schleswigs als ein großes Unglück betrachten müsse, diese daher zu einer Beruhigung nicht führen würde. Mit jenem politischen Glaubensbekenntniß der Schleswig-Holsteiner ist nun die Landesverwaltung gleich durch ihre generellen Verfügungen in Conflict gerathen, man hat darin eine indirecte Nöthigung zu finden geglaubt, dasjenige anzuerkennen, gegen welches von Anfang an die Erhebung gerichtet gewesen ist. Im Süden von Schleswig ist die Ausübung einer Regierungsgewalt von Seiten der Landesverwaltung zur thatsächlichen Unmöglichkeit geworden. Im Norden wird zwar die Autorität gehandhabt, allein eine geordnete Regierung und Justizgewalt besteht nicht. Die Mitglieder der Landesverwaltung räumen selbst ein, daß bei ihren Maaßregeln rechtliche Proceduren nicht stattgehabt haben und rechtliche Formen nicht beobachtet worden sind; man beklagt sich über den Zusammenhang der Vollziehungsorgane und der Bevölkerung mit den Behörden in Holstein.

Daß ein Zusammenhang besteht, ist Thatsache; daß er tief in den Gemüthern der Bevölkerung Wurzel geschlagen hat, kann dem unbefangenen Beobachter nicht entgehen; er ist nicht das Product einer Agitation, er ist das Product einer völlig übereinstimmenden Rechtsansicht!"

„Diesen öffentlichen Zuständen gegenüber verhält die Bevölkerung sich ruhig und leidend. Excesse kommen fast gar nicht vor, auch bei vertraulicher Unterhaltung sind leidenschaftliche Ausbrüche, Haß und Bitterkeit nicht bemerkbar, wohl aber ein unendlicher Druck, der auf den Gemüthern lastet, ein tiefes Weh über die gestörte Rechtssicherheit, die Verletzung sittlicher und religiöser Interessen, welche hier nicht als abstracte Ideen, sondern als in dem Gesammtleben der Bevölkerung verkörpert sich darstellen, verbunden mit einer Resignation und mit einem Entschlusse bei seinem Rechte zu beharren, deren Widerstandskräfte außer aller Berechnung liegen. — Gegen die Fortdauer dieses Zustandes treten andere Übelstände in den Hintergrund, selbst die Schrecken eines erneueten Ausbruchs des Kriegs, dessen Gefahren und Wechselfälle man sich nicht verhehlt, kommen dagegen nicht in Anschlag. Man muß, um sich hiervon zu überzeugen, die freudige Bewegung selbst beobachtet haben, welche das Gerücht über das Vorrücken der schleswig-holsteinischen Armee, auch bei den Ruhigen und Besonnenen, hervorbrachte. Diese Armee, deren Stärke auf 32,000 Mann angegeben wird, ist wohl ausgerüstet, gut disciplinirt, kampflustig und getragen durch die Idee, daß sie für die heiligsten Rechte und Interessen des Vaterlandes in den Kampf ziehe. Im Norden fängt der durch Parteiführer genährte Nationalhaß an, tiefere Wurzel zu schlagen und jemehr derselbe in die unteren Classen eindringt, desto gefährlicher werden die Geister, welche hindurch heraufbeschworen werden. Solche Sympathien sind schlimmer als die der Democratie. Der jetzige Zustand ist ein durchaus unhaltbarer, eine baldige Änderung dringend geboten. — Aber, man verleihe keinem Abschlusse Rechtskraft, der nicht den Verhältnissen des Landes und dem Geiste seiner Bevölkerung in genauer und gerechter Würdigung entspricht; nur eine offene, klare und wahre Verständigung und eine billige Berücksichtigung kann zu

einem bleibenden Frieden führen; ein gegentheiliges Verfahren stellt neue Kämpfe in Aussicht, die nur mit Zerstörung geistiger und materieller Grundlagen endigen können, in deren Verschwinden anderwärts die weit verbreitete Quelle der Revolution zu suchen ist."

Die Wahrheit dieser Worte hat sich bewährt, wird sich in alle Zukunft hin bewähren. —

In Petitionen und Deputationen reichlich an Zahl, inständig und laut im Ausdrucke, war auf's dringendste die Wiederaufnahme des Kriegs beantragt, um dem unseligen Zustande in Schleswig ein Ende zu machen; die Armee vom General Bonin gebildet, auf dessen siegreichen Ruf sie die Lorbeere errungen, hatte die Lücken längst wieder ausgefüllt, welche die Metzelei von Fridericia ihr geschlagen; sie ersehnte den Kampf, auf den das Land gerüstet war, auf den es mit der Hoffnung, mit der Zuversicht des Sieges hinblickte. Die Statthalterschaft, durch die Convention nicht gebunden, die von ihr nicht anerkannt war, zog es vor den Wünschen des berliner Cabinets zu folgen; im April 1850 näherte sie sich zum drittenmale dem Thron ihres Landesherrn mit der Bitte, auf dem Wege der Verständigung zu gewähren, was die Herzogthümer als ihr urkundliches unverjährbares Recht zu fordern befugt waren. Auch dieser Versuch hatte keines günstigeren Erfolgs sich zu erfreuen, als die früheren; der erste war gemacht im Februar 1849; dem Abgesandten ward der Zutritt zum Landesherrn verwehrt und die Friedensbotschaft mit der Kündigung der Waffenruhe beantwortet. Bei dem zweiten, als im November 1849 die Statthalterschaft abermals die Hand zum Frieden bot, zog das dänische Ministerium sich zurück von den bereits eingeleiteten Verhandlungen. Der dritte endigte, nach mehrmonatlichem Hinzögern, mit der Weisung, die Abgesandten hätten die Stadt zu verlassen. Zum viertenmale drängte der preußische Minister v. Radowitz im Octob. 1850: „Bringt Euer Recht, Eure Wünsche versöhnlich an den dänischen Thron, verständigt Euch in unmittelbarer Nähe, Ihr könnt Euch retten, Ihr tretet Preußen helfend zur Seite." Die Abneigung war unüberwindlich und gerechtfertigt. Das großartige System der Unwahrheit, der Fälschung, der Bedrückung, der Verläumdung in der dänischen Poli-

tik hatte das moralische Gefühl mit Widerwillen erfüllt; mit Verdrehungen und Machtsprüchen waren von der dänischen Diplomatie in immer wachsender Dreistigkeit, gesteigert durch günstige ermuthigende Antworten in Petersburg auf dorthin wiederholt gerichtete Missionen, die Grenzen der Länder verrückt, die anerkanntesten Rechtssätze trotzig abgewiesen, vierhundertjährige geschichtliche Begebnisse als Mythen behandelt, unter Verheimlichung und Entstellung von Actenstücken Geschichte gemacht, die befreundeten Großmächte mit trügerischen Vorspiegelungen angegangen. — Das Vertrauen zu Dänemark war erschöpft nach so vieler Verschwendung. Die Sachlage gebot zu erwägen, ob noch ein Vertrauen zu Deutschland möglich, oder was sonst zu thun?

In London ward über die Erbfolge verhandelt, in Berlin über den definitiven Frieden. Preußen machte am 17. April den Vorschlag eines einfachen Friedens, den die Specialmission des Generals v. Below und ein eigenhändiges Handschreiben des Königs von Preußen an den König von Dänemark unterstützten. Dänemark weigerte sich; nur dann zeigte es Aussicht auf Nachgeben, wenn Preußen der Änderung der dänischen Erbfolge sich anzuschließen geneigt sei. Der Prinz von Preußen war völlig damit einverstanden, daß Preußen Alles, was es verloren in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit, nun durch die Erbfolgefrage wieder gewinnen könne und daß es dies auch müsse. — Es gelang ihm jedoch nicht seinen kaiserlichen Schwager umzustimmen. Endlich entschloß sich Preußen zu dem geheimen Artikel: „an den Verhandlungen über die dänischen Vorschläge wegen der Erbfolge Theil zu nehmen." Der zweite Juli 1850 brachte einen Frieden zwischen Deutschland und Dänemark, den inhaltsleeren, der zwar die verhaßten Präliminarien von 10. Juli 1849 beseitigte, aber Friede, Freundschaft und gutes Einverständniß zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark stipulirte, ohne über die Herzogthümer anderes zu enthalten, als einen Vorbehalt aller Rechte auf beiden Seiten. So weit war die Erschlaffung gediehen, daß jede Action aufgehört hatte. Zwei Tage darauf am 12. Juli unterzeichneten Dänemark, England, Frankreich, Rußland, Schweden und Norwegen das londoner Proto-

coll, in welchem der „Wunsch", ausgesprochen wurde, die Integrität der dänischen Monarchie zu erhalten und sie ihre Unterstützung zusagen für den Plan des Königs von Dänemark, die Erbfolge in dem Sinne zu ordnen. — In dem Friedenstractat war Schleswig mit keiner Silbe erwähnt; zur Erlangung der Autorität in Holstein blieb es Dänemark überlassen, die Intervention des Bundes zu reclamiren, mit der Verpflichtung gleichzeitig Friedensvorschläge zu machen. Leistete der Bund der Reclamation keine Folge, oder blieb solche unwirksam, so stand es Dänemark frei, in Holstein mit den Waffen einzuschreiten.

Ein Protocoll von gleichem Tage weist die preußischen Truppen und die Schweden innerhalb eilf Tagen aus Schleswig aus, innerhalb fernerer eilf Tage die ersteren aus Holstein. Sofort nach dem Abzuge der Preußen dürfen die Dänen Schleswig militairisch besetzen.

Die preußische Denkschrift, welche diese neusten Erzeugnisse der Diplomatie begleitete, ließ zum erstenmale seit dem März 1848 vernehmen, das Staatsrecht der Herzogthümer sei in mancher Hinsicht unbestimmt und bestritten, man habe selbiges demnach, bei einer billigen Ausführung der Präliminarien unbedenklich mit der neuen Ordnung der Dinge vertauschen können; denn vom europäischen Standpuncte müsse die Verbindung der Herzogthümer, welche sie als ihr heiligstes Recht ansehen, sehr zurücktreten gegen ihre Trennung, insofern Holstein, nicht aber Schleswig zum deutschen Bunde gehöre. Vor dem Forum der europäischen Politik ordnen sich alle Verhältnisse weit leichter auf der Basis der Trennung, als des Zusammenbleibens der Herzogthümer. Bei der großen Abneigung gegen die Präliminarien habe die preußische Regierung diese Stimmung und die dringenden Wünsche der Herzogthümer um so weniger unberücksichtigt lassen können, je lebendigeren Antheil sie an dem Schicksal der Herzogthümer und an einer dauernden, ihrem wahren Interesse entsprechenden Befriedigung nehme. Der Friede vom 2. Juli lasse freilich alle Streitfragen über die Rechte der Herzogthümer vor der Hand unerledigt, allein Besseres als die Wahrung der Rechte sei nun einmal nicht zu erlangen gewesen. Die Wiederaufnahme des Kriegs könne Preußen nicht anrathen, mit Ausnahme Deutschlands stehe fast ganz Europa

auf Dänemarks Seite und die Erneurung des Kriegs würde wahrscheinlich eine europäische bewaffnete Intervention zur Folge haben. Der Rechtsboden, auf welchem der Bund Dänemark gegenüber stehe, seien die Bundesbeschlüsse bis zum Beginn der Feindseligkeiten im Jahre 1848, namentlich der Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846. Der Bund könne sogleich einschreiten oder die streitige Angelegenheit der eigenen Entwickelung überlassen, ausnahmsweise also die Wiederherstellung der Autorität dem Landesherrn, die Vertheidigung der streitigen Landesrechte dem Lande anheimgeben.

Die Nachwelt wird ihren Augen nicht trauen über solche Auffassung deutscher Bundesverhältnisse gegen das tapfere, schwergeprüfte, verlassene Volk der Herzogthümer, wenn ihr nicht die Erinnerung zu Hülfe kommt, daß der Bund völlig aus den Fugen gegangen war; ein Interim vertrat denselben und bald darauf bildete Östreich mit den süddeutschen Staaten allein einen Bund, gegen dessen Eingreifen das preußische Ministerium im Nov. 1850 den Herzogthümern gradezu militairische Hülfe zu leisten verhieß.

Das Duell, welches der einfache Friede offen ließ und Preußen anheimgab, mußte eingegangen werden; der Statthalterschaft blieb keine Wahl. — Die Armee war kampfrüstig und bereit, Schleswig, die Ursache und das Ziel des Kampfes, ward, nachdem die Landesverwaltung sich aufgelöst hatte, ärger wie je von dem Königl. Commissair v. Tillisch gemartert und bis auf's Blut gequält, ja in Folge des Friedens von den Dänen mit bewaffneter Hand occupirt; selbst Holstein durften dänische Truppen angreifen. Die Nothwendigkeit der Abwehr und des Angriffs war gegeben, sollten nicht nach so rastlosen Bestrebungen, so großen Opfern, so glänzenden Siegen, die Waffen zur unbedingten Unterwerfung dem rachsüchtigen Feinde hingestreckt werden. Zwar verhieß Preußen, unter rühmender Anerkennung der Versöhnlichkeit der Statthalterschaft, Schritte der Versöhnung von dänischer Seite. Allein zwei am 14. Juli erlassene dänische Manifeste forderten Unterwerfung des Bundeslandes, welches auch seine vermeintlichen Rechtsansprüche sein möchten, verkündeten den Einzug des dänischen Heeres zur Besitznahme von Schleswig, und eine Amnestie, deren in den Her-

zogthümern Niemand bedurfte, verhießen endlich die Zusammenberufung von Notabeln, unter denen eben so viele Dänen als Holsteiner über die Ordnung der Verhältnisse Schleswigs zu Holstein berathen sollten.

Der Einzelkampf für die schleswig-holsteinischen Rechte und zugleich für die gefährdeten Rechte Deutschlands an Holstein und dessen Verbindung mit Schleswig konnte nicht unterlassen werden, mit wie tiefem Schmerz es auch empfunden ward, daß grade Preußen nicht bloß den von ihm zuerst gebahnten und beschrittenen Kampfplatz verließ, sondern sogar seine Officiere — die besten, die bewährtesten von allen, aus der schleswig-holsteinischen Armee zurückbeorderte. Auch der Vater, der Führer dieses jungen Heeres, der General Bonin zog es vor dem Rufe zu folgen. — Die Dänen rückten ein in Schleswig, dänische Kriegsfahrzeuge umringten die Küsten. Das Schicksal verhängte die Tage von Idstedt, Missunde und Friedrichstadt über die Herzogthümer, die des kundigen, sieggewohnten Anführers entbehrten.

Der Friede vom 2. Juli war von den einzelnen Bundesregierungen ratificirt; in London dem Protocoll vom 4. Juli am 23. August Östreich mit dem Vorbehalte beigetreten, daß die Stipulationen dieses Protocolls die Rechte des deutschen Bundes nicht beeinträchtigen könnten. Das Protocoll hatte diese Rechte bereits auf's tiefste verletzt. Von Lord Palmerston war am 4. Juli mit der Unterzeichnung gezögert. Rußland benutzte die Wirren im Piräus, die Palmerston'sche Begünstigung des Don Pacifico, um Herrn von Brunnow zu beauftragen, seine Pässe zu verlangen. Erstaunt fragte Palmerston, ob es denn kein Mittel gebe, die Sache auszugleichen? Jawohl, lautete die Antwort: die Unterzeichnung des dänischen Integritäts- und Erbfolgeprotocolls! Sie war erfolgt und nur Preußen noch so wenig zugetreten, daß es vielmehr Protest einlegte.

Gegen die Protocolle vermochten die Herzogthümer keine Front zu bilden. Von den Dänen im Norden bedroht, durch ungewöhnliche Witterung, welche auch der ohnehin nothwendige Wechsel im Commando nicht überwinden konnte, abgehalten, dem Erbfeinde die Spitze zu bieten, sahen sie sich plötzlich im November von Preußen angegan-

gen, eine militairische Waffenruhe zuzulassen, und von dem halben Bunde in Frankfurt, wo ein Vertreter Dänemarks zugelassen war, aufgefordert, auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 17. Septbr. 1846 sich zu unterwerfen. Nach beiden Seiten hin wurde abgelehnt, mit der Versicherung, einem vollständigen Organ des deutschen Bundes werde die schuldige Rücksicht nicht versagt werden. — Da trieb Rußland, während England mit dem Bemerken, die schleswig-holsteinische Angelegenheit sei an Dinte und Feder überwiesen, die hessische ein innerer, England nicht berührender Scandal, die Erfurter Union lasse auf eine Theilung Deutschlands zwischen Preußen und Östreich schließen, kurz vorher zu einer kräftigen Allianz mit Preußen sich geneigt gezeigt — Rußland trieb, durch die abermalige Drohung, in Ostpreußen einzufallen, Preußen in die Arme Östreichs, nach Olmütz.

In dieser Lage der Dinge in Deutschland, wie in Europa, begaben sich die deutschen Commissaire auf den Weg. Durch ihre Instructionen fanden sie sich auf das Gebiet der Convention von Olmütz gestellt und der obligaten preußischen Denkschrift vom 3. Dec. 1850: „Preußen und Östreich," heißt es „werden gemeinsam die Rechte des Bundes wie die Rechte Holsteins wahrnehmen; zu diesem gemeinsamen Handeln Östreichs und Preußens dürfen die Herzogthümer ebensowohl wie die auswärtigen Mächte das volle Vertrauen fassen, daß kein wahrhaftes Recht wird gekränkt werden." Das vorausgesetzte Vertrauen ward ermuthigt durch eine Executionsarmee von 50,000 Mann, die in Eilmärschen der holsteinischen Grenze sich näherte, nachdem von Östreich die Zustimmung in Warschau eingeholt worden war. In Berlin ward dem Fürsten Schwarzenberg vorgehalten, man wünsche nicht die Cooperation preußischer Truppen gegen die Herzogthümer; der Vertrag von Olmütz spreche nur von der Androhung gemeinschaftlicher Execution. Diese Wendung fand keinen Beifall; der Fürst forderte die Cooperation als ein Zeichen der Aufrichtigkeit der veränderten preußischen Politik, die nunmehr den Östreichern die Brücken über die Elbe baute und die preußischen Truppen den östreichischen nachfolgen ließ. Letztere standen in Mecklenburg, die Preußen bei Perleberg, als die

Commissaire am 7. Januar 1851 ihren Einzug in Kiel hielten, nicht ohne Besorgniß, insultirt zu werden. Nichts weniger als dies trug sich zu; in tiefster, ungestörtester Ruhe ward die Eisenbahnstrecke von Altona zurückgelegt; in Kiel empfingen die preußischen und östreichischen Generäle die militairischen Ehren, die ihnen gebührten. Die Zweifel an der Bevollmächtigung des Preußen als Bundescommissair durften hierin keinen Abbruch thun. „Sie seien gekommen," hieß die Zusage und Verheißung, „einen Zustand herzustellen, welcher dem Bunde erlaube, das Recht des Herzogthums Holstein und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren." Die Vollmacht des östreichischen Commissairs verwies ausdrücklich auf die Bundesgesetze und die bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse, wozu auch im östreichischen Sinne, ohne Frage der Bundesbeschluß vom 17. Septbr. 1846 gerechnet werden mußte. — In diesem Beschlusse findet sich das in den Herzogthümern nie bezweifelte, von den verschiedenen Landesherrn in alter und neuster Zeit bestätigte Grundgesetz der Verbindung beider Herzogthümer auf's vollständigste anerkannt. Die durch den offenen Brief entstandenen Besorgnisse wurden durch die dänische Erklärung vom 7. Septbr. 1846 beschwichtigt, daß es Sr. Majestät nie in den Sinn gekommen, irgendwie eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche die Herzogthümer verbinden. Die Fortdauer dieser Verbindung wird zugesagt und erklärt: sie bestehe ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderten Ständeversammlungen, neben dem Socialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.

Auf Grund dieser Erklärung machte der Beschluß vom 17. Sept. die Selbstständigkeit von Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen, zur Bundessache, und die Bundesprotocolle befestigen die Competenz des Bundes durch die Erläuterungen im Gutachten des Ausschusses, der zwar bereitwillig erkannte, daß durch die Erklärung der dänischen Re-

gierung für die Gegenwart jede Beschwerde beseitigt sei, indessen Folgendes hinzusetzte: Sollte, was nicht zu erwarten steht, die dänische Regierung im Verlauf der Zeit von ihren so eben gegebenen feierlichen Versicherungen abweichen, sollten mit oder ohne ihr Verschulden aus den dermaligen Verhältnissen Entwickelungen entstehen, durch welche Rechte oder Interessen, die unter dem Schutz des Bundes stehen, oder zu seinem Wesen gehören, gefährdet oder verletzt erscheinen, oder sonst zu ordnen seien, so würde je nach der Lage der Sache, die Competenz des Bundes zu begründen sein.

Die Stabilität des Bundesbeschlusses schien demnach außer aller Gefahr und im Januar 1851 gab es noch Manche in Schleswig-Holstein, die kaiserlichen und königlichen Worten, kamen sie vom Süden, Glauben schenkten. Die Hoffnung, das Schmerzenskind Deutschlands, Schleswig, wieder mit Holstein verbunden zu sehen, näherte sich. Die verlangte Einstellung der Feindseligkeiten war an sich geboten, weil der Frost fehlte, der gleichzeitige Rückzug der Dänen zugesagt. Im Frieden die Armee von 42,428 Mann auf den dritten Theil zu vermindern, schien natürlich und brachte eine willkommne Erleichterung; die Cadres sollten erhalten, die Festungen Rendsburg, und zwar die ganze Festung mit dem Kronwerk und allen Werken nördlich der Eider, so wie Friedrichsort, das den Hafen von Kiel beherrscht, von der einheimischen Armee besetzt gehalten werden; das Kriegsmaterial blieb Landeseigenthum und unter dem Schutze des Bundes, die Marine ungefährdet. Wollten die Dänen Südschleswig nicht räumen, hieß es, so würden Bundestruppen sie zurückdrängen; sie ständen an der Grenze zum Schutz des Landes, wenn alle Bedingungen erfüllt würden, nicht als Executionstruppen zu dessen Unterjochung. Widerstand gegen 50,000 Dänen im Norden und 50,000 Östreicher und Preußen im Süden, war nach dem Ausspruche des Generalstabes nicht möglich und überdem mancher Officier abgeneigt, gegen Deutsche sich zu schlagen. Die Armee hätte in entehrendster Weise die Waffen strecken müssen und das Standrecht wäre nicht ausgeblieben. — Die über Nacht auftauchende Sage, England habe Protest eingelegt gegen den Execu-

tionszug, erwies sich, nach officieller Erforschung, als ein leeres Phantom. Die Drohung, Franzosen und Russen würden in Schleswig den Dänen Hülfe bringen, schien wahrscheinlicher. Nach schwerem, inneren Kampfe, übergab die Statthalterschaft, nie legitimer als während der Verhandlung mit Östreich und Preußen, in Übereinstimmung mit der Landesversammlung, das in Waffen stehende Land, als ein friedliches, dessen Rechte dem Schutze und dem Pflichtgefühl des Bundes überantwortend.

Die Loyalität ward in Wien hoch gepriesen, in Berlin in den Himmel erhoben! „Alles wird seinen guten Fortgang haben,“ äußerte Fürst Schwarzenberg in Dresden, „und Deutschland das gute Recht entschieden schützen; jetzt steht die schleswig-holsteinische Sache rein da wie Gold!“ „Gewiß sollen die Truppen nicht einrücken,“ ward wiederholt versichert, mit der Ermächtigung, diese Zusicherung zu verbreiten. — Worte waren dies — zwar unvergessene — aber es blieben Worte und es folgten Thaten, in denen diese Worte nicht zu erkennen. Während sie gesprochen wurden, war die straffe militairische Haltung der deutschen Commissaire durch die civile Gewandtheit des dänischen längst gebrochen. In der ersten Conferenz in Hamburg — der Däne bot seinen Salon an, die deutschen bewohnten kleine auch zur Schlafstätte dienende Räume, die nicht präsentabel waren — schon ward dänischer Seits bemerklich gemacht, die Offerten und Zulassungen der Commissaire ständen nicht in Harmonie mit den nach Kopenhagen mitgetheilten Instructionen derselben und bereits am 12. Januar verhehlte Fürst Schwarzenberg nicht: die Dänen wollen von der Besetzung des Kronwerks und Friedrichsorts nicht ablassen, er sei in Verlegenheit. Der dänische Gesandte in Dresden — derselbe v. Bülow, dessen 1848 eifrig angebotene Dienste von der provisorischen Regierung abgelehnt waren — ließ sich melden während des Gesprächs: „da fängt das Unglück schon an,“ rief der Fürst, „wie sollen wir es nur machen! geben wir nicht nach, so ziehen die Dänen sich nicht zurück aus Südschleswig; auch weiß ich gar nicht, wo ich vorerst mit den Truppen bleiben soll.“ Die deutschen Commissaire wurden desavouirt; die Dänen zogen sich so wenig zurück, daß sie im Gegentheil vorrückten

unter die Kanonen von Rendsburg, — ein Schuß verscheuchte sie — und an andern Stellen sogar holsteinisches Gebiet betraten. Am 18. Januar kündigte der preußische Commissair an, ein kleines Detachement, nicht als Execution, als Cantonnementstruppen, werde einrücken. In Berlin ward dies durch eine schwedische Note motivirt, die über Beeinträchtigung Dänemarks sich beklage; in Wien durch das eigene Interesse Holsteins, damit Deutschland ein Mittel behalte, Dänemark zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Zufolge einer Eröffnung der Bundescommissaire vom 21. Januar hatte der Bund — er hat es nicht geahndet — Friedrichsort als zu Schleswig gehörig bezeichnet und ferner beschlossen, das Kronwerk durch 1000 Mann Dänen besetzen zu lassen. Die Festung verlor dadurch ihre Bedeutung; bis zum März 1848 haben niemals und zu keiner Zeit dänische Truppen, stets nur Truppentheile der Herzogthümer, in Schleswig-Holstein garnisonirt. — Die Östreicher seit Wallenstein nicht im Norden, waren der Dinge so unkundig, daß ein Officier in Rendsburg Extrapost verlangte, um nach dem Kronwerk zu reisen, das der Stadt so nahe lag — es ist längst demolirt — wie die Schwelle der Thüre; in Berlin gewann man, nach der Auslieferung, die Überzeugung, es gehöre zu Holstein! Es hatte nicht an Bemühungen gefehlt, dieser Überzeugung früher Eingang zu bewirken. Von der Statthalterschaft war ohne Ausnahme alles getreulich erfüllt und gehalten, was sie zugesagt; es ward dies von den deutschen Commissairen mit vollster Achtung der Gewissenhaftigkeit anerkannt, entrüstet über die stets sich erneuernde hinterlistige Taktik der Gegner. Am 1. Februar 1851 übergab die Statthalterschaft ihr Regiment den deutschen Commissairen. „Ich lege," sprach der Graf Reventlow-Preetz, „die der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein von der Centralgewalt Deutschlands übertragene Regierungsgewalt hiedurch nieder in die Hände der Herren Commissaire des deutschen Bundes. Ich hatte gewünscht und gehofft, diese Gewalt und das Land dem Landesherrn Selbst zurückliefern zu können. Diese Hoffnung ist nicht erfüllt. Möchten Sie, meine Herren, glücklicher in ihren Bestrebungen sein! Das Volk der Herzogthümer ist ein ernstes, ehrenwerthes Volk. Es hat auch in den letzten

Kriegsjahren treu und fest gehalten an den Rechten seines Fürsten, wie an denen des Landes; es hat in schweren Zeiten Ordnung und Gesetzlichkeit bewahrt. Achten Sie diesen Geist und fördern Sie die Wohlfahrt dieses Landes durch Wahrung seiner Rechte!"

Der preußische Commissair dankte erwiedernd und erfreut, daß „die Provinz" — so ward das deutsche Bundesland Holstein prophetisch genug bezeichnet — Ruhe und Ordnung bewahrt habe. Eine Proclamation vom 2. Februar setzte eine oberste Civilbehörde ein, das Staatsgrundgesetz vom 15. Septbr. 1848 und andere mit demselben in Beziehung stehende Anordnungen außer Kraft, löste die Landesversammlung auf, so wie die schleswig-holsteinische Regierung und machte die seit dem März 1848 gegebenen Verordnungen und Verwaltungsmaaßregeln abhängig von dem Gutdünken der Civilbehörde; privatrechtliche Verhältnisse, entstanden unter den seitherigen Gesetzen, sollten durch deren Aufhebung indessen nicht afficirt werden. — Am 7. Februar rückten die Bundestruppen ein, zuerst in Altona, dann in Rendsburg; am 9. ward den Dänen das Kronwerk übergeben.

Es ist eine leere Ceremonie, wenn man den Wolf in die Schaafhürde läßt, alsdann mit ihm tractiren zu wollen, wie lange er sich darin aufhalten möge.

Die Execution war in ihrem ersten Stadium zu Ende gebracht! ein kleiner deutscher Stamm, beispielloser Opfer ungeachtet, unter der Wucht fremder und deutscher Übermacht gefallen, verlassen von den Fürsten und Stämmen Deutschlands. Mit ihm ist die ganze Nation tief verwundet, er aber allein auf dem Felde der Ehre gefallen!

Der dänische Finanzminister Graf Sponnek — den kleinen Gutta Percha-Mann nennt ihn jetzt die Kopenhagener Presse — überbrachte nun die Pacificationsvorschläge, welche der Friede vom 2. Juli 1850 im vierten Artikel vorher verlangt hatte, nach Berlin und Wien und für den russischen Gesandten den Danebrogorden in Brillanten. Die Vorschläge enthielten als treuer Abklatsch des in sich zerfallenen dänischen Ministerium, ein Gemisch von Eiderdanismus und Gesammtstaat.

I. Die dänische Monarchie bildet fortdauernd ein gesammtes Gan-

zes, unter einem gemeinsamen Fürsten, mit derselben Erbfolge, mit gemeinschaftlicher diplomatischer und Consular-Repräsentation, Flotte und Flagge.

Mit Ausnahme des Herzogthums Lauenburg, dessen näherer Anschluß in dieser Rücksicht näherer Erwägung vorbehalten wird, hat die dänische Monarchie daneben ein übereinstimmendes Handels- und Schifffahrtssystem, Münzfuß, Zoll- und Postwesen.

In wie fern die Staatsschuld und die Staatsactiven gemeinschaftlich bleiben oder nach der Population und der Lage der festen Eigenthümer vertheilt werden sollen, wird näherer Bestimmung vorbehalten.

II. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bilden fortdauernd Theile des deutschen Bundes. Ihre besondere Stellung wird durch eigene Landtage gesichert, welche im Verein mit dem Könige beschließende Gewalt in den jedes Herzogthum für sich angehenden Angelegenheiten hat.

Zu Ausgaben, die sich auf die für die ganze Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten beziehen, hat jedes Herzogthum für sich im Verhältniß zu seiner Einwohnerzahl, verglichen mit der der ganzen Monarchie, beizutragen. Die Größe dieses Beitrags wird ein für allemal festgesetzt, und seine Bewilligung kann von den Landtagen nicht verweigert werden. Die Art der Entrichtung wird von dem Könige im Verein mit dem Landtage jedes Herzogthums festgesetzt.

III. In allen den Fällen, wo von Sachen, welche die Monarchie als ein Ganzes angehen, Frage ist, haben die bei dem Könige anwesenden officiellen Organe Holsteins und Lauenburgs Sitz und Stimme in dem Staatsrathe in völliger Gleichheit mit den dänischen Ministern.

Gesetzgebungssachen, betreffend die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, Zoll- und Postwesen darunter einbegriffen, werden vorläufig durch Ausschüsse von Mitgliedern in gleicher Zahl des dänischen Reichstages und der Landtage Holsteins und Lauenburgs behandelt, denen darauf jedem für sich das Resultat zur Beschlußnahme in verfassungsmäßiger Weise vorgelegt wird. Ist Übereinstimmung über irgend ei-

nen einzelnen Punct nicht zu bewerkstelligen, verbleibt es in so fern bei dem Bestehenden.

IV. Das Herzogthum Schleswig hat seinen besonderen beschließenden Landtag und abgesonderte ministerielle und locale Administration für folgende Angelegenheiten:

1) die civile und criminelle Gesetzgebung; 2) das Justiz- und Polizeiwesen; 3) die Kirche und der öffentliche Unterricht, mit Beibehaltung des bestehenden besonderen Verhältnisses mit Rücksicht auf Alsen, Aerö und Törninglehn; 4) das Communalwesen; 5) das Nahrungswesen, Industrie- und Gewerbe-Gesetzgebung; 6) Einnahmen und Ausgaben, betreffend die inneren Angelegenheiten des Herzogthums, ferner die Art der Entrichtung eventueller Zuschüsse zu der in Verhältniß der Bevölkerung ein- für allemal festgestellten Beitragsquota des Herzogthums zu den gemeinschaftlichen Staatsbedürfnissen.

Die beiden Nationalitäten in dem Herzogthume werden auf völlig gleichen Fuß gestellt.

V. Außer den in Art. I. genannten, für die ganze Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten hat das Herzogthum Schleswig ferner auch das Heer und was damit in Verbindung steht, Alles gemeinschaftlich mit dem Königreiche Dänemark. Für alle gemeinschaftliche Angelegenheiten hat Dänemark und Schleswig gemeinschaftliche Administration und gesetzgebende Gewalt, indem der schleswigsche Landtag mit dem dänischen Reichstage zusammentritt. Diese Gemeinschaftlichkeit beschränkt sich indessen allein auf die genannten gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

VI. Mit dem Herzogthume Holstein hat das Herzogthum Schleswig folgende Institutionen gemeinschaftlich: 1) den Eidercanal, 2) die Brandversicherungs-Anstalt, 3) die Universität Kiel, mit Bezug auf den deutsch redenden Theil Schleswigs, 4) das Taubstummen-Institut, 5) die Irren-Anstalt in Schleswig, 6) die Ritterschaft, mit Bezug auf den bestehenden nichtpolitischen nexus socialis, und die Klöster.

Die gegenseitige Theilnahme Holsteins und Schleswigs an den mit diesen Institutionen verbundenen Einnahmen und Ausgaben, so

wie an der Ordnung ihrer Verwaltung nebst dem resp. Verhältnisse des holsteinischen und schleswigschen Landtags hierzu wird näher festzusetzen sein.

VII. Die genauere Entwickelung und mögliche Änderung vorstehender Grundzüge wird einer Berathschlagung mit den nach dem Manifeste vom 14. Juli 1850 nächstens zusammentretenden Notabeln aus den verschiedenen Theilen der Monarchie vorbehalten.

An Insinuationen, Verdächtigungen ward nicht gespart. Die Mitglieder des gemeinsamen Oberappellationsgerichts seien suspect, überhaupt, so lange die Häupter der Insurrection noch im Lande, könne keine Regierung sich halten, mit der Wurzel müsse das Übel ausgerottet werden. Das Casinoministerium ward als ein höchst conservatives geschildert. In Berlin weder noch in Wien wurden ausdrückliche Zugeständnisse gemacht; die Notabeln möchten sich erst aussprechen, hieß es. Doch ward die Fürsorge getroffen, daß telegraphische Depeschen, bestimmt für einen schleswig-holsteinischen Abgesandten in Wien, erst durch die Hände der dänischen Gesandtschaft an ihre Addresse gelangten. Als aber Graf Sponnek sich nicht entblödete, anzudeuten, das Arrangement werde sehr erleichtert durch den Austritt Holsteins aus dem deutschen Bunde, ward er lächelnd nach Berlin verwiesen; dort sei man kundiger dieser Dinge. In Berlin zeigte sich damals, eingedenk der Loyalität der Statthalterschaft, eine gewisse Gefühlsstimmung für die Verbindung der Herzogthümer, denen ein gemeinsamer Statthalter vorstehen solle; und eine starke Abneigung gegen das Londoner Protocoll. „Noch habe kein menschlicher Verstand die Vortheile ausklügeln können, welche Preußen dadurch gewinnen könne; jede Fabel der Mythologie sei glaublicher, als der Anschluß der dänischen Politik an Norddeutschland und Preußen, in Folge des ewigen Verbleibens der Herzogthümer im dänischen Complex; vielmehr werde durch dies Verbleiben der dänische Nationalhaß gegen alles Deutsche, zumal Preußen, nur ewig wach erhalten. Weshalb denn die feindlichen Einflüsse in Norddeutschland vermehren? Die preußische Politik werde sich zuletzt in ihrem eigentlichsten Machtgebiete nicht mehr rühren können. Die Herzogthümer hätten seither

ihre Fueros und würden künftig ihre legitime Succession vertheidigen. Durch gewaltsamen Bruch der legitimen Erbfolge in den Herzogthümern, ohne freien Verzicht der Betheiligten, werde der gefährliche Grundsatz der Willkühr an die Stelle des positiv bestehenden Erbrechts gesetzt; es werden zahlreiche Prätendenten und Prätendentenfamilien etablirt, die Saat zu künftigen Aufständen und zwar zu Legitimitätsaufständen gesäet. Die Integrität existire noch gar nicht, als einzig in dem Wunsche Dänemarks; erst künstlich solle sie geschaffen werden." Der robuste Ritter Bunsen in London betheuerte: die rechte Hand werde er sich abschlagen lassen, ehe er das Londoner Protocoll unterzeichne; er hat seine Hand behalten, auch nachdem er das Protocoll unterschrieben! In dieser Stimmung mag der preußische Ministerpräsident sich befunden haben, als er am 15. Febr. 1851, in der ersten Kammer, gegen den Vergleich der Olmützer Convention mit der Buße von Canossa, erwiederte: „Preußen hat in Gemeinschaft mit Östreich die ernste Absicht — und sie wird den Willen bethätigen — das Recht Deutschlands in Beziehung auf das deutsche Herzogthum Holstein zu wahren. Dies wird aber nicht geschehen durch scharfe Worte, sondern es wird mit Thaten geschehen!" Die legitime Kreuzzeitungspartei secondirte. Stahl sprach die Worte: „Es besteht ein europäisches Interesse, das geltend zu machen, ich mich voll gedrungen fühle. Das ist das europäische Interesse, daß nicht die deutsche Gesinnung revolutionirt werde. Dazu gehört, daß die wirklich begründeten Rechte der Herzogthümer — und daß solche vorhanden sind, hat selbst der König von Dänemark zugestanden — gewahrt werden. Legitime Ansprüche, altverbriefte Gerechtsame, althergebrachte Gerechtsame kann man nicht niedertreten, ohne dem Rechtsgefühle tiefe Wunden zu schlagen, welche zur bösen Zeit aufbrechen und den Leib verderben. Die Unterdrückung der wirklichen Rechte der Herzogthümer würde eine tiefe und anhaltende Verbitterung anrichten, nicht bloß bei der dortigen, sondern bei der ganzen deutschen Bevölkerung, insbesondere aber bei den Armeen, die mit den Holsteinern gefochten haben. Es ist ein europäisches Interesse, daß die gesunden Theile des europäischen Leibes nicht zu Eiterbeulen re-

volutionairer Gesinnung werden, und es ist ein europäisches Interesse, daß der heilige Kampf für Recht und Legitimität und Königthum gegen die Revolution nicht das Gepräge erhalte, als wäre es bloß ein Kampf für die Person der Fürsten gegen die Personen ihrer Unterthanen."

Die Notabeln — unter denen drei Schleswigschen nur ein höchst zweifelhafter Anspruch auf diese Bezeichnung sich einräumen ließ — hatten das monströse Verfassungswerk, zu dessen Ausführung sechs oder sieben Kammern und gegen zwanzig Minister für ein Land von zwei Millionen Menschen, erforderlich, als gar zu ungeheuerlich verworfen. Dänischer Seits und von den im dänischen Sinne gewählten Schleswigern waren Anträge gestellt, die alles, was an eine Verbindung mit Holstein erinnerte, mit Stumpf und Stiel ausrotten sollten, die Gemeinsamkeit der Universität ward angegriffen, ingleichen die der Ritterschaft, die Gemeinsamkeit der Spitzbuben und Taubstummen als politisch höchst gefährlich geschildert; das Kirchen- und Unterrichtswesen für das ganze Herzogthum Schleswig dem dänisch-schleswigschen Reichstag vindicirt und dem schleswigschen Speciallandtage sein Sitz in Kopenhagen angewiesen. Die Holsteiner schlugen mit gewohnter ruhiger Treue vor: den Herzogthümern verbleibt ihre bisherige Gemeinsamkeit der Verwaltung und Rechtspflege. Beide Herzogthümer haben demnach eine gemeinsame höchste Vertretung bei dem Landesherrn und eine gemeinsame obere Behörde in der Verwaltung und Justiz; nur Eingeborene können in der Verwaltung und Rechtspflege angestellt werden. Die beiden Nationalitäten in Schleswig haben völlig gleiche Berechtigung und dient hinsichtlich der Kirchen- und Schulsprache der status quo vom 1. Jan. 1828 zur Grundlage. Der schleswigsche Landtag überwacht diese Gleichberechtigung. Das gesammte Heer steht unter demselben Kriegsherrn und derselben Oberleitung, verantwortlich den Landtagen und dem Reichstag. Die holsteinischen und lauenburgischen Truppen bilden das deutsche Bundescontingent, in welchem nur Deutsche angestellt werden können, für deren militairische Ausbildung in Holstein die nöthigen Anstalten zu treffen sind. Gleichfalls bilden die Truppen des Herzogthums Schles-

wig eine besondere Abtheilung. In der Voraussetzung, daß eine gemeinsame Erbfolge in allen Landestheilen auf eine die Interessen der Unterthanen sichernde Weise, unter Beachtung der Ansprüche erbberechtigter Agnaten hergestellt werde, bildet die dänische Monarchie ein Ganzes mit gleicher Erbfolge, diplomatischer und Consularvertretung. Die Flagge ist mit den Abzeichen der einzelnen Landestheile eine gemeinsame, ebenso das Heer und die Flotte, unter obigen Voraussetzungen. Die gemeinsamen Kosten werden nach bestimmten Quoten durch Beschlüsse der Landtage mit Zustimmung des Landesherrn aufgebracht; die Herbeiführung eines möglichst gleichförmigen Zoll-, Post-, Münz-, Handels- und Schifffahrts-Systems und die Frage über Gemeinschaftlichkeit der Staatsschuld und der Activen, bleibt der Verständigung sämmtlicher Landesvertretung unter Vermittelung und Zustimmung des Landesherrn vorbehalten.

Gemäßigter konnte im Bewußtsein des Rechts nicht aufgetreten werden; allein die Grundelemente waren unvereinbarlich; das Project zerfiel und den Holsteinern ward bitterer Groll nachgesandt, weil sie auf den Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846 sich berufen. Das Notabelnproject sah sich abgelöst durch Verhandlungen über die gesammtstaatliche Ordnung vom 28. Januar 1852, welche gegenwärtig die, bis jetzt freilich sterile, Basis der dänischen Monarchie bildet. Mittlerweile ermüdete Herr v. Tillisch nicht in seinen Bestrebungen seit Juli 1850, Schleswig durch grimme und willkührliche Proceduren aller Art zu danisiren. Die königl. Proclamation vom 10. Juli 1850 verhieß ausdrücklich: „Die etwanige Besorgniß, daß eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in Dänemark beabsichtigt sein könne, findet jedenfalls in Unserer hiemit erneuten Zusage, daß eine solche nicht statt finden solle, ihre definitive Beseitigung.“ Allein der königl. Commissair, uneingedenk der Politik des Grafen Peter Andreas Bernstorff, daß die dänische Monarchie nur so lange Glück und Frieden genießen werde, als ihre Bestandtheile, Dänemark und die deutschen Herzogthümer, von einander fern gehalten und jeder seiner Eigenthümlichkeit nach regiert werde, beeiferte sich, durch Einweisung der wehrpflichtigen Mannschaft in dänische Bataillone, durch Verwal-

tung der Städte nach dänischem Muster, durch dänische Zoll-, Post-, Münzanordnungen, policeiliche Erlasse, Aufhebung der Gerichte, gewaltsames Aufzwingen der dänischen Sprache in Kirche und Schule, sechsfache Steuererhöhungen, eine Zolllinie an der Eider, Absetzungen und sonstige Entfernungen Mißliebiger, Inhaftirungen, Verfolgungen und jegliche Vexation den Boden von jedem Hinderniß zu reinigen, das der Incorporation unbequem sein könnte. Die Erbitterung über dies absolute, unsinnige Treiben steigerte sich mit jedem Tage; vor allem im Süden von Schleswig, wo die dänische Propaganda ihre Schlingen nicht ausstellen konnte. Selbst unter den dänischen Notabeln gewann die Ansicht Bestand, daß eine Theilung Schleswigs nothwendig sei. Die Frage ist zur officiellen Verhandlung gekommen, fand aber in Petersburg und Berlin die entschiedensten Gegner, als weder im Recht noch in der Geschichte begründet. In Holstein schwankte die Civilbehörde bald auf die Seite der deutschen Commissaire, bald hinüber zum dänischen. Ihre Mitglieder distinguirten sich durch Charakterlosigkeit, Schwäche, Eitelkeit und Unbeholfenheit; handelten sie selbstständig, so machten sie grobe Fehler; unselbstständig förderten sie durch die Ausführung das dem Lande Verderblichste. Niemanden zum Dank in ihrer Action, waren sie, als traurige Zwischenfiguren und Lückenbüßer, in Holstein despicirt, in Kopenhagen verhaßt. Obgleich es ihnen vollständig gelungen, ihre thätige Theilnahme an der Erhebung zu vergessen, sie vielmehr beflissen waren, die Motive derselben zu verdächtigen, erhielt einer von ihnen, der jetzt im holsteinischen Ministerium zu Kopenhagen die Geistlichen absetzt, doch vor kurzem in der dänischen Presse den Titel: „treuer Diener des Aufruhrs." Die „Rebellen" depreciren ohne Zweifel diese Kameradschaft. — Nur der Vorsitzende der Civilbehörde, der Baron v. Blome, blieb sich selbst treu; er hatte den ersten Anfängen fern gestanden, hielt als Mitglied der Ritterschaft fest an der Union der Herzogthümer und suchte nach Kräften seine Verbindungen in London und Petersburg zu benützen zur Wiedererreichung dieses Zieles. Entrüstet über das democratische Treiben in der Residenz, verletzt durch die unerträglichen Zustände in Schleswig, veranlaßte er eine Eingabe

der Civilbehörde an den König-Herzog, worin gesagt wurde: „Selbst diejenigen, welche am lebhaftesten wünschen, daß eine Einmischung des Auslandes nicht statt finden möge, sehen unter den jetzigen Umständen der Wiederherstellung der Autorität des Landesherrn mit Besorgniß entgegen.“ Im übrigen ließ die Civilbehörde alles geschehen, was der dänische Commissair vorbrachte und die deutschen zugaben. Das Militair-Pensionsgesetz ward aufgehoben, die Armee aufgelöst, Officiere brodlos gemacht, Soldaten gezwungen vor den Thüren zu betteln, gegen die Formirung eines Bundescontingents von Dänemark Protest eingelegt: „ein Bund existire nicht, und sollte er wieder zum Vorschein kommen, werde es schon selbst ein Contingent bilden.“ Die Seecadettenschule aufgehoben, als nicht zweckmäßig; die Wachtschiffe Elbe und Kiel schon im Provisorium ohne Erstattung der aufgewendeten Kosten nach Kopenhagen geführt. Die Zollbarrière an der Eider — nichts widersprach mehr der Realunion der Herzogthümer, eine solche Scheidung hatte nie bestanden — ward verstärkt. Das preußische Handelsministerium unterstützte Dänemark in der träumerischen Hoffnung, Holstein für den Zollverein zu gewinnen; Östreich remonstrirte gegen die Barrière, gab aber nach auf Dänemarks Entgegnungen. In dem Augenblicke, als die Notabeln zur Verständigung und Versöhnung zusammentraten, erschien das dänische Amnestiedecret für Schleswig. Wegen Theilnahme am „Aufruhr“ wurden 33 der achtbarsten und höchsten Beamten von der Amnestie ausgeschlossen; den Amnestirten ward die Rückkehr in die Heimath freigelassen, unter der Bedingung, daß sie nach vorgeschriebener Formel supplicirten: „sie sehnten sich zurück unter den milden und gerechten Scepter Sr. Majestät.“ Um nicht alles zu opfern, was sie an Haus und Hof fesselte, wurden sie gezwungen, eine Lüge zu unterschreiben. — Im Mai 1849 hatte Lord Palmerston auf volle und unbedingte Amnestie gedrungen für alle Schleswiger; sie müßten gesichert sein wider jeden Act der Rache, den die gewaltsame dänische Partei in Kopenhagen auszuüben geneigt sein möchte. — Ein Jahr später ließen deutsche Großmächte das Gegentheil sich ins Gesicht schleudern und die Civilbehörde promulgirte das Rachedecret in Holstein. Zwar gelangten ab

und zu, vornehmlich wegen der Ausweisung aller deutschen Offiziere aus dem Contingent, auf dessen Bildung die Commissaire bestanden, und wegen der Missethaten in Schleswig, gemessene Noten von Wien und Berlin an das dänische Ministerium; ein Erfolg war indessen nicht sichtbar; die Purification des Ministeriums in Kopenhagen von Eiderdänen, die Abberufung des Herrn v. Tillisch besserte nichts in Schleswig und bei den deutschen Großmächten war Tasten, Schwanken, Unsicherheit, Abhängigkeit, Unpolitik so sehr an der Tagesordnung, daß Dänemark durch seinen insularischen und energischen Widerspruch fast zur Großmacht sich erhob. „Nie seit den Tagen Waldemars des Siegers hat Dänemark einen solchen Höhepunct der Macht erklommen," jubelte man in Flensburg und Kopenhagen. Schien die Verneinung nicht auszureichen, so wurden positive Hülfsleistungen von Petersburg oder Warschau durch eigne Missionen herbeigeholt; wenn die deutschen Mächte drohten, ermuthigte Rußland Dänemark zu erhöhtem Trotze und mittelbar zu neuen Mißhandlungen in Schleswig. Der Protest des Herzogs von Augustenburg gegen die Ausschließung von der Amnestie, im Juni 1851 [1]) dem Bundestage übergeben, war ebenso fruchtlos als die Addresse der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft vom 20. August an den Thron in Kopenhagen [2]). Der König rühmte in der Thronrede vom 4. October

---

1) S. Anlage A.

2) Die Addresse lautet: „Ew. Majestät Throne nahen sich Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein durch die alleruntertthänigst unterzeichnete fortwährende Deputation mit den Gesinnungen der Ehrfurcht, Treue und Ergebenheit, welche sie von Alters her beseelt haben. Diese Gesinnungen glauben Prälaten und Ritterschaft, in einem Augenblick, wo sie nicht nur die Rechte, sondern die ganze politische und sociale Existenz ihres Vaterlandes von unverkennbaren Gefahren bedroht erachten, nicht besser bewähren zu können, als indem sie noch einmal die von allen Fürsten des oldenburger Stammes anerkannten Rechte der Herzogthümer dem allergnädigsten Schutze Ew. Majestät anempfehlen und zugleich Allerhöchstdero Auge auf Gefahren lenken, über deren Vorhandensein ihr tief bekümmertes Herz sich keinen Täuschungen überlassen zu dürfen glaubt. Prälaten und Ritterschaft flehen Ew. Majestät an, in diesem Schritte nichts anderes als eine für ihr Gewissen unabweisliche Pflichterfüllung treuer und loyaler Unterthanen

vielmehr das freundschaftliche Verhältniß zu allen fremden Mächten, so wie das wohlwollende und uneigennützige Entgegenkommen zur

---

zu erblicken, welche, indem sie so vor Ew. Majestät hintreten, nur das wahre, durch die Erhaltung der Rechte des Thrones wie des Landes unzertrennlich bedingte Heil dieses letztern im Auge haben. Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein finden in den tiefbeklagenswerthen Ereignissen der letzten Jahre einen Beweggrund mehr, um mit ungeschmälerter — wenn möglich — noch verdoppelter Treue ihrem Landesherrn anzuhangen — zugleich aber finden sie in den durch die genannten Ereignisse herbeigeführten Verwicklungen und Gefahren einen Anlaß mehr, um nicht anders wie ganz offen vor Ew. Majestät hinzutreten, und ist es ihr sehnlichster Wunsch, daß Allerhöchstdero landesväterliches Herz in einer rückhaltlosen Bezeichnung jener Gefahren keine Verläugnung, sondern vielmehr eine neue Bethätigung der eben ausgedrückten Gesinnung zu erkennen die Gnade haben mögen. Mehr wie jemals — sie wiederholen es — von diesen Gesinnungen beseelt, glauben Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein gegen Ew. Majestät aussprechen zu dürfen und aussprechen zu müssen: daß nur eine auf vollem Vergeben und Vergessen, von welcher Seite das Geschehene ausgegangen sein mag, begründete, und somit im wahren Sinne des Wortes versöhnende Politik, unter Gottes gnädigem Beistand, die nothwendige Beruhigung der Gemüther herbeizuführen, und dadurch für die Wohlfahrt aller Ew. Majestät untergebenen Lande sichere Bürgschaft darzubieten im Stande sein wird, daß jedoch eine entgegengesetzte, und unter Anderm auch die Rechte der Herzogthümer außer Acht lassende Richtung, nach dem Dafürhalten von Prälaten und Ritterschaft, die lebhaftesten, ja die dringendsten Besorgnisse hervorrufen muß. Prälaten und Ritterschaft glauben namentlich hervorheben zu dürfen, daß ein tiefes Eingreifen in die mehrhundertjährigen engen Beziehungen der Herzogthümer zu einander schwerlich ein geeignetes Mittel sein könne, künftigen Gefahren vorzubeugen, und halten sich vielmehr überzeugt, daß nur die sorgsame Pflege und Wahrung alter, in die Gemüther tief eingewurzelter Rechte, Sitten und Gewohnheiten eine sichere Grundlage für ein neues Gebäude, welches den Stürmen der Zeit trotzen solle, zu bieten vermöge. Sie glauben daher aussprechen zu müssen, daß, ihrer Ansicht zufolge, allein durch die Wiederherstellung der altherkömmlichen Verbindung zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein, und vermittelst des Wiederaufbaues ihrer Beziehungen auf historischem Grunde — so weit die gegenwärtige Zeit und die Umstände des Augenblicks solches nur irgend zulassen — eine gedeihliche Entwicklung ihrer politischen wie socialen Verhältnisse erzielt werden könne. Prälaten und Ritterschaft würden aber der ihrem Landesherrn gegenüber ihnen obliegenden Pflicht, die Wahrheit ehrfurchtsvoll und unterthänigst auszusprechen, nicht genügen, wenn sie einer solchen Betrachtung nicht noch mit tiefer Bekümmerniß den Ausdruck der

Feststellung der Erbfolge. — „Sie thun in Holstein nichts, um die Autorität des Königs herzustellen,“ herrschte der Czar den preußischen Commissair in Warschau an. „Ew. Majestät, daran arbeite ich seit sechs Monaten, aber die Wirthschaft in Schleswig und die Democratie in Kopenhagen machen es unmöglich,“ war die Antwort. „Dänemark fürchtet den deutschen Einfluß auf Schleswig.“ „Ew. Majestät, alle Bildung kommt von Süden und der deutsche Einfluß ist daher unmöglich zurückzuhalten.“ „Alle Ihre Beschwerden über Schleswig sind unwahr. Hodges der Schiedsrichter wird schon die Wahrheit ermitteln.“ „Ja gewiß, Ew. Majestät, hier ist sein Bericht.“ Dieser Bericht der von England angeordneten und von Dänemark nicht wohl zu verweigernden Untersuchung entwarf ein so grelles, aber wahres Bild von den Unthaten in Schleswig, daß der Kaiser staunte. Doch war dies nicht von Dauer. Dem preußischen Ministerpräsidenten ward in Warschau die Frage vorgelegt: „Wie läßt sich das rechtfertigen, einem deutschen Bundesfürsten deutsche Commissaire

---

Befürchtung hinzufügten, daß ein Vorgehen auf anderm Wege die Rechte des Throns, mit deren Bestehen das Wohl und das Wehe dieser Lande unzertrennlich verknüpft ist, auf das bedrohlichste gefährden — die moralische wie die materielle Wohlfahrt derselben bis in ihre innersten Grundvesten erschüttern, und zuletzt ausschließlich der Umsturzpartei in die Hände arbeiten, ihre Principien und ihre Zwecke befördern, auch allen treuen Unterthanen Ew. Majestät in deren unausgesetztem Kampf gegen die Revolution, jede Aussicht auf Erfolg abschneiden würde! Dieses offene Bekenntniß zu den Füßen des Thrones Ew. Majestät niederzulegen, und an dasselbe eine ehrfurchtsvolle Verwahrung der Rechte dieser Lande zu knüpfen, haben Prälaten und Ritterschaft für eine ihnen obliegende schwere, aber deshalb nicht minder heilige Pflicht erachtet. Indem sie sich derselben hiemit in tiefster Unterthänigkeit unterziehen, wagen sie um so mehr sich der Hoffnung hinzugeben, daß Ew. Majestät der Stimme Ihrer treuen Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein ein gnädiges Ohr verleihen werden, als dieselben durch die ausgesprochenen allerunterthänigsten Worte nicht sowohl bezwecken, ihre Sonderinteressen zu fördern, welche dem Gesammtwohl unterzuordnen und zum Opfer zu bringen sie jederzeit bereit sind, als vielmehr die Gerechtsame sämmtlicher Unterthanen in beiden Herzogthümern und vor allem die Interessen des Thrones zu vertreten und dem allergnädigsten Schutze ihres ehrfurchtsvoll verehrten Landesherrn zu empfehlen.“

und Truppen in's Land zu legen und ihm selbst das Land vorzuenthalten? In Hessen geschieht dies nicht!" Es ward erwiedert: „Dänemark hat dies selbst verschuldet, da es noch immer keine Pacificationsvorschläge gemacht und überhaupt nur Hindernisse in den Weg legt." Die russische Ansicht sprach sich in Berlin dahin aus: Dänemark habe ein volles Recht zur Incorporation von Schleswig wie von Holstein, von dem Rechte der Herzogthümer könne keine Rede sein; was Dänemark fordere, werde es erlangen. — Unter solchen Auspicien trug es am 26. August nach Berlin und Wien als Pacificationsvorschlag:

„Se. Majestät seien gesonnen, nach erfolgter Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Allerhöchstdero Hände, das Herzogthum Holstein nach den rechtlich bestehenden Gesetzen zu regieren, auch fest entschlossen, Veränderungen in der Verfassung dieses Herzogthums nur auf verfassungsmäßigem Wege einzuführen, so wie Allerhöchstdieselben selbstverständlich auch das Verhältniß Holsteins zum deutschen Bunde und die letzterem aus diesem Verhältniß erwachsenden Rechte und Befugnisse nie aus den Augen verlieren werden."

Von Schleswig war gar keine Rede; es sollte von dem dänischen ultrademocratischen Grundgesetze vom 5. Juni 1849 devorirt werden; man hatte in Kopenhagen stets die Unterdrückung der Revolte im Munde, ohne es sich bekennen zu wollen, daß man selbst noch mit Haut und Haaren mitten in der Revolution stecke.

Auf einen solchen Pacificationsvorschlag hin vermochten die deutschen Großmächte doch nicht, die Autorität des Landesherrn zu restituiren. Sie opponirten gegen Ende September, und forderten für Schleswig wie für Holstein die Anerkennung der seit 1834 bestandenen berathenden Provincialstände, um Rußland gegenüber das Antirevolutionaire der Organisation auf das allerdeutlichste zu demonstriren. Die ungebundene, einflußreiche dänische Presse bezeichnete die Einmischung der Großmächte in die Maaßnahmen für die eroberte Provinz Schleswig als eine anmaaßende Inconvenienz, und arbeitete unablässig darauf hin, dem Bundesbeschlusse vom 17. Sept. 1846 seine lästige Bedeutung zu nehmen. Dieser Beschluß sei kein Urtheil,

kein Gesetz, das rechtsverbindliche Kraft habe, eine bloße Galanterie gegen den König von Dänemark, dem bezeugt werde, daß er kein Unrecht gethan, keins habe thun wollen. In entgegengesetzter Weise war kurz vorher die Sache in Frankfurt aufgefaßt. Der sächsische Gesandte hatte in seinem Gutachten über die Ratification des Friedens vom 2. Juli 1850 ausgeführt: Der Bund dürfe sich mit jenem Minimum von 1846 nicht begnügen, es sei vielmehr Aufgabe des Bundes, dafür zu sorgen, daß der wenig erfreuliche status ante, in einen für die Interessen und die Rechte Deutschlands und namentlich des Herzogthums Holstein mehr befriedigenden Zustand bleibend verwandelt werde. — In der Note vom 6. Dec. 1851 [1]) entwickelte Dänemark, der Beschluß enthalte kein Wort über die Competenz des Bundes in Schleswig und hinsichtlich der Verbindung Schleswigs mit Holstein; der Bund sei in Schleswig nicht mehr competent als in Ungarn. Die Gemeinsamkeit der Herzogthümer bestehe nur in Folge der Gesetze von 1831 und 1834, welche nicht unabänderlich wären, eine Zusammenschmelzung beider Herzogthümer könne nicht statuirt werden; der Schleswig-Holsteinismus sei vom König definitiv verworfen; die Gemeinschaft seit 1834 in Verwaltung und Rechtspflege in oberster Instanz solle daher auch fernerhin und für immer aufgehoben sein. Bande, die sich zwischen Grenzländern auf Grund ähnlicher Territorialbeschaffenheit und analoger Nahrungsverhältnisse der Bewohner ganz einfach aus der Natur der Sache ergäben, Bande ferner, die in Instituten nicht staatsrechtlicher Natur (Eidercanal, Taubstummen-, Irren- und Strafanstalt, Universität) oder auf privatrechtlichen gemeinsamen Verhältnissen gewisser Classen beruhen (nichtpolitischer Nexus socialis der Ritterschaft), möchten fortbestehen. Die Integrität der Monarchie fordere gemeinsame Minister und lasse Specialminister für jedes Herzogthum zu. Die Contingentpflicht gegen den Bund sei nicht der Art, daß sie die Einheit der Armee ausschließe, was denn auch die Erfahrung hinsichtlich aller deutschen Staaten, deren Lande theilweise außerhalb des Bundes lägen, bestätige; es sei demnach kei-

1) S. Anlage B. mit I. und II.

neswegs Pflicht, das Contingent ausschließlich aus Eingeborenen von Holstein und Lauenburg zu bilden. — Als alles dies und die Bildung des Gesammtstaats, ausdrücklich oder schweigend vom Fürsten von Schwarzenberg in der Depesche vom 26. Dec. [1]), von Preußen in der Note vom 30. Dec. [2]) zugegeben war, als Preußen für die Gemeinsamkeit der Herzogthümer nur noch schwache Wünsche und für die Festung Rendsburg, deren Erhebung zur Bundesfestung die Grenzregulirungscommissaire beantragt hatten, nur die Bitte einlegte, an den Fortificationen nichts zu ändern, bevor die Grenzfrage entschieden worden — da war Dänemark freilich befriedigt; es gab zu: die Berufung der Provincialstände, unter Vorbehalt neuer Wahlen und gegen Cassirung der herzoglich-augustenburgischen Virilstimme und publicirte am 28. Jan. 1852 die neue Gesammtstaatsordnung [3]); ohne sich Sorgen zu machen, ob der deutsche Bund seine Zustimmung ertheilen werde, verlangte und erhielt es die Wiederherstellung der landesherrlichen Autorität in Holstein, nicht minder die Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge [4]). Sichernde Garantien irgend einer Art wurden nicht gefordert. Der Bund hat Dänemark keine Sorgen gemacht. Nachdem eine preußisch-östreichische Denkschrift vom Mai 1852 die dänische Operation dem Bunde mit dem Bemerken vorgelegt: „der Widerstand gegen Dänemark war ein unberechtigter; die Zustände vor dem Kriege konnten nicht mehr den Maaßstab zur Regelung der mehrfach veränderten Verhältnisse abgeben; das Ziel der Versöhnung mußte auf dem Boden der Verträge, der wirklich begründeten Rechte und der wahren Interessen beider Theile erreicht werden. Bei der Beurtheilung der neuen Ordnung darf nicht der Maaßstab der Erregung angelegt werden, wie sie sich in tief bewegter Zeit, vornehmlich auch in dieser Frage kund gegeben, sondern der der ruhigen Würdigung wirklicher Rechte und gegebener Verhältnisse. Der Beschluß vom 17. Sept. 1846 beruht nicht auf einer Prüfung bestrittener Rechte

1) S. Anlage C.
2) S. Anlage D.
3) S. Anlage E.
4) S. Anlage F. G. H.

oder auch nur der Zuständigkeit des Bundes zur Entscheidung derselben. Die Gemeinschaft der öffentlichen Rechtsverhältnisse der Herzogthümer war damals zwar ganz so, wie sie als Regel bestand innerhalb des Gesammtverbandes der Monarchie, nicht aber als ein grundgesetzliches Recht der Herzogthümer anerkannt. Die neue Staatsordnung vom 28. Jan. 1852, für die sich auswärtige Mächte erklärt haben, entspricht den Gesetzen und Rechten des Bundes" — überreichte der dänische Gesandte am 29. Juli die mehrerwähnte Staatsordnung, als eine erneute Grundlage für die Rechte der Krone und der Unterthanen, die alle Interessen in versöhnender Berücksichtigung umfasse und unter göttlichem Beistand für alle Zukunft Recht und Eintracht sicher stelle.

Von den Bundesregierungen ward zugestimmt, theils mit Bedauern, daß es unmöglich geworden, die Lage der Herzogthümer besser zu wahren, theils als eine vollendete Thatsache, der man von Anbeginn fremd gewesen, theils mit einigen Verwahrungen gegen die Folgen und das dänische Verfahren in Holstein; nur einzelne bestanden auf einen Ausschuß. — Jede Prüfung ward für entbehrlich erachtet und durch Stimmenmehrheit die dänische Anordnung als den Rechten und Interessen des Bundes entsprechend anerkannt, der Beilegung des Streits die definitive Genehmigung ertheilt und Östreich und Preußen ein Dank votirt. Gegen den „unberechtigten Widerstand" legte nur der Herzog von Coburg Protest ein.

Über die Erbfolge ist dem Bunde überall keine Mittheilung gemacht worden.

In dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 tritt die russische Dictatur offen hervor; nach langem heftigen Kampfe erlangte es die Sanction des dänischen Reichstages; nicht für die Legitimität ward dieser Kampf geführt, sondern gegen die agnatische Erbfolge der Herzogthümer und gegen eine russische Zukunft, die nach Wegfall der cognatischen des Königreichs, auf den vereinigten dänisch-deutschen Thron gelangen könne. Anfänglich bestimmte Rußland dem großherzoglich-oldenburgischen Hause die Succession. Der deutschfühlende Erbprinz, der jetzige Großherzog erkrankte fast aus gewissenhafter Besorgniß über

die ihm zugemuthete Rechtsverletzung. Von Ems aus richtete derselbe ein Memoir über diese Angelegenheit an seinen Vater, in dem er offen darlegte, daß nur Gerechtigkeit zu einem guten Ziele führen könne und daß er nur dann die dänische Königskrone und die schleswig-holsteinische Herzogskrone anzunehmen vermöge, wenn das reine Personalverhältniß zwischen den Herzogthümern und Dänemark wieder hergestellt werde, den Herzogthümern ihre Rechte garantirt würden und das Land, wie die näher berechtigten Agnaten ihre Zustimmung ertheilten. Der Großherzog erklärte sein völliges Einverständniß mit den edlen Absichten und der Auffassung des Sohnes. Diese Vorbehalte und Bedingungen indessen wurden in Petersburg für so doctrinair und extravagant gehalten, daß es vorgezogen wurde, die oldenburgische Erbberechtigung unbedingt zu verwerfen. Dem vor Allen Berechtigten, unter Umständen im Königreiche gleichwie in den Herzogthümern, dem Herzog von Augustenburg, ward, nach Verbannung desselben, ein Verzicht aufgezwungen, durch Bedrohung mit kriegsgerichtlicher Behandlung wegen Rebellion — so heißt die abgedrungene Gegenwehr — mit Confiscation der Güter wegen Felonie — während der Herzog nie eine Waffe ergriffen — wegen Mißheirath — während Sprosse aus solchen Mißheirathen fast in allen Staaten thronen. Von dem Prinzen Friedrich von Schleswig-Holstein ist in London und Kopenhagen protestirt gegen das Protocoll vom 8. Mai, das ein Gewalt- und Plünderungsvertrag genannt wird, bereit jedes Opfer zu bringen, wenn ein Arrangement getroffen werde, daß die Krone von Dänemark und Rußland niemals auf demselben Haupte vereinigt und Dänemark und die Herzogthümer niemals dem russischen Reich einverleibt werden könnten. — Die ganze Reihe sonst berechtigter Agnaten und Cognaten hat nicht Verzicht geleistet. Die Verzichte der Landgräfin Charlotte und ihres Sohnes, des Prinzen Friedrich von Hessen sind werthlos, weil sie zur Zeit noch gar nicht berechtigt sind. — Den Prinzen Christian von Glücksburg, in Dänemark ohne irgend einen legitimen Anspruch, in den Herzogthümern erst in weit entfernter Linie, erwartet ein mit Prätendenten umgebener Thron, eine zweifel-

hafte Zukunft. Der Protocollenkönig gleicht einem Rattenkönig von Nullitäten und Illegitimitäten.

Die russisch-dänischen Beziehungen waren schon in älterer Zeit der innigsten Art. In den Verhandlungen, denen 1767 die Abtretung des großfürstlichen Holsteins von Rußland an Dänemark folgte, ließen die russischen Commissaire Filosojow und von Saldern zu Protocoll geben: „Wir dürfen sagen, daß unsere allergnädigste Monarchin bei dem scharfen Blick, womit dieselbe den Zusammenhang der Dinge übersieht, ihr größtes Augenmerk darauf gerichtet hat, in demjenigen Theile von Europa, welcher die nordischen Königreiche bestimmt, eine beständige Ruhe, eine vollkommne Einigkeit, und eine dauerhafte Wohlfart zu gründen, zu befestigen, zu erhalten. Die verwegenen Feinde des Königs und unserer Monarchin werden die russischen Minister nicht länger so schändlich beschuldigen dürfen, daß jemals der frevelhafte Gedanke in ihren Sinn gekommen, an dem Hofe des Königs von Dänemark dominiren zu wollen! Die Beherrscher dieser Erde sind Menschen, wie wir. Keine Pflicht ist heiliger als die Freundschaftspflicht und o! wie glücklich werden Rußland und Dänemark alsdann sein, wenn die beiderseitige intime Freundschaft selbige weit stärker vereinigt, als alle Tractate jemals hätten thun können. Alsdann wird von selbst folgen, daß das politische System von Dänemark, so wie es wahrhaftig wahr ist, von dem politischen System von Rußland unzertrennlich sei."

Der dänische Graf v. Bernstorff erwiederte: „Ihro Majestät sind nach einer reifen Untersuchung und Überlegung überzeugt, daß das natürliche Interesse Ihrer Krone mit dem Interesse des russischen Reichs auf das genauste verknüpft ist und daß die Ruhe, Glückseligkeit und Unabhängigkeit des nördlichen Theils von Europa, nach menschlicher Vorsicht auf keinen sicherern Grund als auf ein unbeschränktes vertrautes Einverständniß zwischen beiden Souverainen gebaut werden kann." [1]). Dänemark büßte 1814 Norwegen ein, weil es diesen Grundsätzen ungetreu, die russische Politik verlassen hatte; es hätte

1) Neues Archiv der schlesw.-holst.-lauenb. Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Bd. 6. Heft 1.

in den letzten Bewegungsjahren Schleswig und Holstein verloren, wäre es nicht zurückgekehrt in die Arme Rußlands, das gegenwärtig ausschließlich „dominirt" in den Dardanellen des Nordens. Um diese Einigkeit zu befestigen und zu erhalten, hat Christian VIII. Rußland Erbrechte auf Holstein eingeräumt, welche durch den Erwerb von Oldenburg und Delmenhorst für das großfürstliche Holstein vorlängst, 1773, aufgegeben waren, und Rußland im Warschauer Protocolle vom 24. Mai (5. Juni) 1851, sowie im Separatprotocolle zu London vom 26. April (8. Mai) 1852, für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie des Prinzen Christian von Glücksburg sich alle seine Erbrechte an Holstein vorbehalten. Da in dem londoner Protocolle vom 8. Mai 1852, welches die Erbfolge des Prinzen von Glücksburg anerkennt, zugleich die Untheilbarkeit der dänischen Monarchie als ein Grundsatz des europäischen Völkerrechts von immerwährender Gültigkeit bezeichnet wird, so ist die Möglichkeit gegeben, daß Rußland nach kurzem Verlauf, Dänemarks Thron von Sunde bis zur Elbe besteigt. Die Herzogthümer sind überall nicht befragt; Preußen und England, denen die Alleinherrschaft im Ostsee-Bassin, dem Sunde und der Elbe, ebenso angelegentlich am Herzen liegen sollte, als wie dies bei Rußland der Fall ist, haben zugestimmt. Lord Clarendon begrüßt in der Note vom 20. Mai 1853 „die Einigkeit und die Vaterlandsliebe, welche die dänische Nation während der letzten Jahre zur Bewunderung ganz Europa's an den Tag gelegt habe."

Der dänische Minister des Auswärtigen fühlte sich gedrungen, dem Reichstage einzuräumen: Dänemarks König und Volk würden sich freier fühlen, wenn die russischen Reservationen nicht vorhanden wären.

Zweiter Abschnitt.

Das landesherrliche Regiment.

Dem Frieden vom 2. Juli 1850 war Genüge gethan, Dänemark hatte die Gewalt in Holstein wiedererlangt, im Februar 1852. Am 19. October vorher war der Graf Carl Moltke von Rußland zum Minister für Schleswig ernannt, im Januar 1852 der bisherige dänische Commissair, Graf Reventlow-Criminil zum Minister für Holstein. In welcher beruhigenden und versöhnlichen Weise ward das landesherrliche Regiment zur Ausführung gebracht. Das dänische Ministerium triumphirte: Nie und zu keiner Zeit habe die dänische Gesammtmonarchie enggeschlossener und fester dagestanden, vom Schleswig-Holsteinismus könne keine Spur mehr sein, der sei todt für immer. Deutschland habe die bittere Pille schlucken müssen, daß der Bundesbeschluß von 1846, der durch Holstein ein Anrecht Deutschlands auf Schleswig behauptet und die von Dänemark anerkannte Gemeinsamkeit aller öffentlichen Rechtsverhältnisse der Herzogthümer bestätigt, wegfällig geworden und daß die neue Thronfolgeordnung die im deutschen Erbrechte begründete Möglichkeit vernichte, die Herzogthümer selbstständig und vereinigt von Dänemark abgelöst zu sehen.

Deutsche Grafen, hätte man annehmen sollen, würden sich bestrebt haben, das harte Geschick der zerstückten, schutz- und wehrlosen Lande zu mildern, ihres eigenen Blutes zu schonen. Im Gegentheile, sie selbst treten auf als tobsüchtige, wirrsinnige oder als herzlose Schwächlinge und stehen den dänischen Gesammtministern des

Kriegs, der Marine, der Finanzen, des Auswärtigen, als beflissene Diener zur Seite, die ihr freches Spiel mit Hohn und dem vollen Übermuthe eines unedlen Siegers treiben.

Einer der ersten Schritte im landesherrlichen Regiment war die Ächtung und Verbannung einer Anzahl Holsteiner und die Vertreibung der geächteten Schleswiger aus Holstein, damit doch „die Gemeinsamkeit der öffentlichen Verhältnisse" nicht vermißt werde. Dieselben, welche im Februar 1851 in Wien und Berlin so hoch gepriesen wurden ob ihres loyalen Verfahrens, führen jetzt den Namen Rebellen. Zur Abwehr deutscher Eindringlinge, welche Gefahr bringen möchten, ist die holsteinische Grenze militairisch und policeilich auf's strengste bewacht; der für verdächtig gehaltenen Eisenbahndirection die Polizeiausübung an der Bahn entzogen, 3000 Mann Dänen müssen Holstein, 2500 dänische Soldaten Schleswig besetzt halten; kein Land in Europa zeigt größere Ruhe als die Herzogthümer, nicht die „empörende Ruhe", die Graf Leiningen in Cassel so bedenklich fand. Alle deutsche Mannschaft ist nach Dänemark verlegt, die Bundesinspection beseitigt wegen der Cholera. Die Zeit mag nahe sein, in der Dänemark feindlich gegen Deutschland einschreiten muß; die schleswig-holsteinischen Truppen werden dem dänischen Führer zu folgen haben. Dänisches Commando gilt selbstverständlich in den Herzogthümern, und den Schiffen ist das Merkzeichen: Dansk Eiendom eingebrannt. Fast alle Post- und Zollbeamtenstellen werden von Dänen verwaltet; mehr als zweihunderttausend Schleswigern wird in Kirche und Schule die dänische Sprache aufgezwungen; die Kinder müssen anders beten als die Eltern, die Väter finden kein Verständniß für ihre deutsche Beichte und den letzten Willen; wer sich des dänischen Kirchenbesuchs enthält, wird mit Execution belegt oder mit Prügel bedroht. Dennoch stehen die Kirchen leer; nur schlafende Klingelbeutelträger findet man auf den Bänken, bei schwerer Geldstrafe werden sie gepreßt, zu bleiben. Deutsche Bibeln und Gesangbücher nennt der dänische Prediger: Contrebande; auf der deutschen Kanzel spricht der dänische Geistliche von „geblendeter" Bevölkerung, und meint gemischte, dänische und deutsche; er kann das dänische

Wort: „blandet" nicht übersetzen. Das neuste Kirchengebet: Mache zu Schanden Deine und seine (des Königs) Feinde und laß uns ihm (dem König) treu sein, wie er Dir treu gewesen ist, enthält eine ungeziemende Vermischung göttlicher und politischer Dinge. Dem Bremer Kirchentag ward auf seine Intercession für die bedrängte Kirche, vom Ministerium erwiedert: Schleswig gehöre nicht zu Deutschland und Klagen über die kirchlichen Zustände seien nicht vorgekommen. So wahr das erstere, so falsch das letztere; unmittelbar vorher war eine beschwerdeführende Deputation aus dem südlichen Schleswig in Kopenhagen abgewiesen. Das deutsch-dänische Seminar in Tondern, im nordwestlichen Schleswig wird in ein ausschließlich dänisches verwandelt, gegen die Bestimmungen der testamentarischen Stiftungsacte. Deutsche Gouvernanten und Privatlehrer werden in Schleswig nicht geduldet, das Tragen blaurothweißer Bänder mit Wasser und Brod bestraft; sogar aus Kopenhagen deutsche Privatunterrichtsanstalten ausgetrieben. Deutschen Zeitungen wird Schleswig abgesperrt, Holstein nicht minder, deutsche Litteratur täglich verboten; das ermuthigende Lied des Königs Ludwig von Bayern ging in Schleswig von Haus zu Haus, von Hütte zu Hütte; es ward darauf gefahndet; es mußte verstummen. Das Nationallied wird längst nicht mehr gehört; der kühne Sänger würde das Wagniß mit harter Strafe zu büßen haben; alle nationalen Embleme werden selbst im Innern der Wohnungen, von den Schulbüchern und wo sonst sie sich finden, abgerissen und vernichtet; die Wochenblätter der Städte sind untersagt, die Buchdruckereien geschlossen. Eine dänische Schauspielergesellschaft als Danisirungsmaschine aus Staatsmitteln unterstützt. Dänische landwirthschaftliche Vereine verlegen ihre Versammlungen von Kopenhagen nach Schleswig. Intelligenz und Bildung soll im unnatürlichen Laufe von Norden herabströmen. Nicht die landesübliche deutsche Münzart — privilegienmäßig dieselbe, welche in Hamburg und Lübek gilt, den Hauptstädten der Herzogthümer — darf in den Schulen gelehrt werden; die dänische Reichsbankgeldberechnung ist als Zwangsunterricht vorgeschrieben. Auf der Münze zu Altona werden die Reichsbankschillinge oder „Reichsschillinge" wieder geprägt, wofür

eine Waare nicht vorhanden; den Kindern wurden sie als Spielpfenninge gegeben; aus einem angesammelten Haufen dieser unbrauchbaren Kupfermünze ist dem Hermann im Teutoburger Walde ein Arm erwachsen. Die Cassenscheine werden ersetzt durch Noten der kopenhagener Nationalbank, die mit deutschem Gelde dänische Banknoten einlöst. Der Krieg hemmte die Aussaugungen der Filialbank in Flensburg, die gegenwärtig ihre Operationen erneuert hat, während den Herzogthümern die längst ersehnte eigene Bank beharrlich versagt wird. Der preußische Thaler hatte bis hoch in Jütland hinein sich Bahn gebrochen; er ist über die Elbe hinausgejagt, gleich einem Sünder, schon wegen des Brustbildes. — Die Patrimonialgerichte der adeligen Güter in Schleswig sind im Wege des Privilegienbruchs aufgehoben; erfolglos hat die Ritterschaft sich erhoben in einem Proteste gegen die rücksichtslose Aufhebung verbriefter Rechte. In Dänemark gilt schon längst nicht mehr das Motto: Die Worte der Fürsten sind und „müssen gleich sein einem Eckstein, auf den unerschütterliche Wahrheit gebaut wird und der ewig unbeweglich bleiben muß." Den für die adeligen Klöster gewählten Pröpsten wird wiederholt, im St. Johanniskloster bei Schleswig zum drittenmale, die Bestätigung verweigert. In beiden Herzogthümern wurden die Grundsteuern verdoppelt, die Postlage gleichfalls verdoppelt, unter Wiederaustritt aus dem deutschen Postverein; die Zollsteuer mit bisher für unmöglich gehaltenen dänischen Tarifsätzen an die holsteinische Grenze verlegt, zum Jubel der Schwärzer, die neuerdings einem Gensdarmen die Augen ausgestochen haben; die Eiderzollbarrière ist indessen keineswegs beseitigt. Der Stadt Altona sind die Gewerbsbegünstigungen entzogen, die Branntweinsteuer eingeführt, die 1850 aufgehobene Stempelpapierabgabe erneuert. Der Canal zwischen Nord- und Ostsee, seit 1780 schleswig-holsteinischer genannt, sieht erstaunt sich umgetauft in Eidercanal mit einem Tarif, der ihn veröden, die Passage durch den Sund bevölkern und den Tribut deutscher Schiffe an dänische Zollcassen erhöhen wird. Die Vereinigten Staaten erheben sich gegen den Sundzoll, Preußen, dessen Ostseehäfen am meisten beschwert werden, vergütet aus eigener Casse seinen Städten die ungerechte Abgabe, die

es sich duldend von Dänemark auferlegen läßt. — In Schleswig steht der Däne der Kirche vor, der Schule, der Justiz, der Verwaltung; berüchtigte, zum Theil dem Strafgesetze durch richterliches Erkenntniß verfallene Beamte verwalten das Land; Personen, die wegen Cassendefects ihr Amt verbrochen haben, erhalten Bestallung als Advocaten. Abgesetzt sind bis auf 12 alle deutsche Justizbeamte des Herzogthums, die Mitglieder des Obergerichts, alle Oberbeamte, alle Bürgermeister, hundert Geistliche, die Superintendenten, die meisten Pröpste, eine große Anzahl Lehrer an Gelehrten- und Volksschulen; die angesehnsten Professoren der Universität zu Kiel brodlos gemacht, Dänen in ihre Ämter placirt; die Physici in Schleswig abgesetzt; die Advocaten massenweise ausgetrieben; in Holstein ebenfalls Bürgermeistern und Geistlichen das Amt entzogen; die Stände legten eine Fürbitte ein für die hülflose Schaar der Abgesetzten; statt der Antwort wurden vier Geistliche abgesetzt. Das Vermögen der Hebungsbeamten, welche die Steuern in die Landeshauptcasse zu Rendsburg abgeliefert haben, wird confiscirt, Haus und Hof verkauft, die Caution eingezogen. Unter allen diesen Männern ist kein Einziger, dessen Ruf mit einem Flecken behaftet wäre. Von den Geächteten und Abgesetzten hat zwar mancher in Deutschland eine neue Heimath gefunden; es besteht theilweise eine Neigung, dem Einzelnen zu ersetzen, was an dem Ganzen gesündigt ist; die Sympathien des deutschen Volks pulsiren noch für das unglückliche Land. In Lübek, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Hannover, Braunschweig, am Rhein, in Baden, Würtemberg, Bayern, Franken, Sachsen, Thüringen, Preußen, Mecklenburg, ist Aufnahme gewährt worden. Allein noch sind 117 Familien ohne Versorgung und ohne Aussicht auf Erlösung aus dem Nothstande, in welchen sie unverschuldet hineingetrieben sind.

Die Anleihen beider Herzogthümer wurden mit einem Federstriche des dänischen Finanzministers vernichtet; 20 Millionen Mark oder 8 Millionen Th. Pr. und zahllose Familien um einen Theil des Ihrigen gebracht, diametral gegen die Proclamation der Bundescommissaire vom 1. Febr. 1851, welche Privatrechten ausdrücklich Sicherstellung verheißt; auch der landesherrliche Commissair hatte zur Verzinsung der

Anleihen seine Zustimmung gegeben; der Finanzminister hat ihn desavouirt. Auf die preußische Intervention erwiederte Dänemark: es habe nichts anderes gethan, als was von Preußen in den westphälischen Anleihen geschehen sei. Dennoch giebt es in Holstein nicht eine einzige Gemeinde, die nicht ungeachtet der Cassirung der Anleihen von Staatswegen, ihren Gläubigern mit Zins und Capitalabtrag nach wie vor gerecht würde. In Schleswig ist dies nicht möglich, weil von oben her den Gemeinden verboten worden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Die Stadt Flensburg ist durch die Überschwemmung mit dänischen Commanditen geknickt im eigenen Handel; ihre zahlreichen Westindienfahrer liegen geschäftslos im Hafen; in der alten Residenzstadt Schleswig herrscht die größte Nahrungslosigkeit und Stille; nur die dänische Festfeier der Schlacht bei Idstedt unterbricht die Einförmigkeit; aber nicht ein Gassenjunge folgt dem rauschenden Zuge der Militairmusik und alle Fenster bleiben verschlossen. Der Städter und Landmann verläßt in starken Auswanderungen das geistig und körperlich gepreßte Land, so wenig übervölkert und so wohlhabend es ist; denn jedem Beginnen, jedem Aufschwung stemmt der dänische Fußtritt zerstörend sich entgegen; selbst im Norden von Schleswig ist die Stimmung nicht dänisch; die Aufhebung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden hat verletzt; es wird den Leuten überhaupt zu viel des Danisirens, und wiederholt schon ist der Ausruf gehört: die dänische Wirthschaft ist zum Tollwerden; es lebe der Herzog von Augustenburg!

Alle Archive werden nach Dänemark abgeliefert; das gesammte Kriegsmaterial ist nach Kopenhagen geschleppt, zum Werth von vielen Millionen; die dänischen Arsenale sind bereichert durch diese Beute um: 527 Festungsgeschütze, 118 Feldgeschütze, 54,810 Schießwaffen, 42,660 Säbel, 4,612 Centner loses Pulver, 144,220 Stück Voll- und Hohlgeschosse, Kartätschen 2c., 95,500 Stück fertige Geschützmunition, 13,705,760 Stück fertige Munition für Kleingewehre, 10 Millionen Zündhütchen, 413,000 Stück große Montirung, 181,800 Stück Lederzeug, 17,900 Satz Reitgeschirre, 22,135 Paar kleine Montirungsstücke, 20,800 Decken, 23,990 Ellen unverarbeitetes Ma-

terial, außer den erforderlichen Fuhrwerken, Affutagen, Gewehrrequisiten, Feuerwerksgegenständen, Signalinstrumenten, Schanz-, Koch- und Lagergeräthen, Pferdebekleidung, Artilleriematerial und Rohmaterial für eine schlagbereite Armee von 40,000 Mann. Noch im Laufe des Sommers äußerte eine Königin aus dem oldenburgischen Hause bei ihrer Anwesenheit in Holstein: ewige Schande, daß die Herzogthümer den Dänen gehören; hätte ich einen Sohn, stolz würde ich seiner Dienste in der ruhmwürdigen schleswig-holsteinischen Armee mich gefreut haben. In Kopenhagen wird diese Ansicht nicht getheilt; keiner, der freiwillig gedient, hat Hoffnung auf Anstellung und selbst denjenigen, die durch den Dienst ihrer Militairpflicht genügten, wird jedes Erwerbsmittel, Handwerksconcession und dergl., entzogen. Das Amnestiepatent dient nur zur Vergrößerung der Anzahl der Nichtamnestirten. Die ganze, kräftige, im Kriege rühmlich bewährte schleswig-holsteinische Flotille entging freilich dem deutschen Versteigerungshammer; sie liegen im Hafen zu Kopenhagen, die zwölf Kanonenböte nebst einem Schooner und drei Dampfschiffen, mit 41 Stück Geschütz; gegen 700,000 Thlr. hat das schwergeprüfte Land für seine Seerüstung aufgebracht; gar manches Mädchen, manche Frau, außerdem ihr Schmuckkästchen geleert und ihre Kleinodien willig hergegeben für den Bau von Kanonenböten. Die einzigen Trophäen aus dem dreijährigen Kampfe, die Flaggen von Christian VIII. und der Gefion, die Gallione des ersteren, der Degen des überwundenen dänischen Marinecapitains Paludan sind auf der Veste Coburg den Dänen unerreichbar gemacht. Wiewohl Preußen es anders wollte, so hat Dänemark doch, vor Erledigung der Grenzfrage, die vollkommen ruht, nach russischem Willen für gut befunden, die Festung Rendsburg nach Norden hin zu schleifen und statt solche als Bundesfestung zuzulassen, in einen Brückenkopf gegen Deutschland zu verwandeln. In der völlig offenen Weser- und Elbmündung bleibt gegen den Angriff von Nord-West nur noch Magdeburg übrig. Das alte vielhundertjährige Stammschloß Gottorff ward zu einer Caserne demolirt, die historischen Schätze für Spottpreise veräußert. Aller Amnestie ungeachtet sind Bewohner der Insel Fehmarn, die im Auftrage Deutsch-

lands feindliche Spione und Kundschafter aufgriffen, von den Dänen als Mörder belangt und bestraft; nur einer derselben konnte in Gotha ein schützendes Asyl erlangen. — Nachdem die Pensionen der Officiere cassirt, der Versuch den Rechtsweg zu beschreiten, durch besondere Verordnung, welche den Gerichten die Annahme der Klage untersagt, vereitelt worden, hatten die deutschen Commissaire die Errichtung eines Fonds von 60,000 Thlr. aus Staatsmitteln bewirkt zur Unterstützung der durch den Krieg erwerbsunfähig gewordenen Officiere, der Wittwen und Waisen, für die Dauer ihrer Hülfsbedürftigkeit. Es war dies eine am 14. April 1851 durch königl. Namensunterschrift bestätigte Vereinbarung zwischen dem dänischen Commissair und den deutschen; eine politische Transaction. Die Unterstützung ward ohne Unterscheidung den aus den Herzogthümern und aus deutschen Bundeslanden Gebürtigen zugestanden und gegeben, gegen Ende 1851 jedoch plötzlich für wegfällig erklärt, ohne den deutschen Commissairen auch nur eine Notiz zu geben. Auf eingelegte Intercession erhielt Preußen die Antwort: es sei ein Act freier landesherrlicher Willensmeinung und Gnade gewesen, der keine Verpflichtung irgend einer Art construire, mit dem unwahren Hinzufügen, die Abweisung einer Berechtigung und des Anspruchs auf eine dauernde Pension sei schon damals ausdrücklich ausgesprochen. In Frankfurt kam ein Mitleid zum Vorschein, man wünschte aus Bundesmitteln zu gewähren, was Dänemark, untreu seiner Verpflichtung, versagte; eine Majorität war dafür; Dänemark und Churhessen erklärten sich dagegen! Diejenigen, welche für Schleswig-Holstein gefochten, können auf nichts weiter als Licht und Luft rechnen, unstät, ohne Haus und Wohnsitz müssen sie mit Weib und Kind, vaterlandslos umherstreifen. Sie leiden Hunger, oder suchen mit ungewohnten Gewerben sich zu ernähren, Gummischuhe machen sie, treiben Handel mit Rouleaux und Tapeten; nur wenige sind placirt, andere rafften Kummer und Gram dahin. Beim feierlichen Ständemahl zu Itzehoe bringt der königliche Commissair den Toast aus auf die tapfere d ä n i s c h e Armee!

Die Prüfungen der Rechtscandidaten und der Theologen in Schleswig sind danisirt, das Studium in Kopenhagen darf die Ausbildung

in Kiel vertreten; die Sternwarte wird von Altona nach Kopenhagen transportirt. Recht, Wissenschaft, Eigenthum wird täglich beschädigt. Alle Geschäfte der mittleren und höheren Verwaltung concentriren sich wiederum in Kopenhagen, der künftige Land- und Seeofficier kann nur dort sich zu seinem Stande vorbereiten. — Kurz, um alles zusammenzufassen: Statt Schleswig nicht zu incorporiren, ist Holstein mit Schleswig in Dänemark incorporirt worden! — Unentgeldlich geschah „das schwere Stück Arbeit" nicht. Für die Pacificationstruppen, die selbst alles baar bezahlen sollten, werden von Östreich nun gefordert: 7,386,214 Gulden, auf Grundlage des Art. XIV. der Executionsordnung vom 3. August 1820, des Art. IV. des Friedens vom 2. Juli 1850 und der am 2. Septbr., 3. und 12. Octbr. 1850 durch den dänischen Gesandten bewirkten Anrufung der Bundesintervention. Das Bundesland Holstein wird diese Kosten zu bezahlen haben, wenn auch die Forderung an Dänemark gerichtet ist. Holstein kann activ und passiv nur durch seine rechtmäßige Regierung vertreten sein; die Täuschung genießt es als Zugabe!

Während in Schleswig der Belagerungszustand fortdauert und in Holstein die Worte des Propheten Micha Cap. 7. sich erfüllen: „die Gewaltigen rathen nach ihrem Muthwillen, Schaden zu thun und drehen's wie sie wollen," der Vorposten der Dänen an der holsteinischen Grenze, Landdrost Scheel, die Parole aufstellt: die schleswig-holsteinische Erhebung war weiter nichts als eine schändliche Rebellion und die vorgeblichen Landesrechte beruhen auf lauter Lug und Trug, absichtlicher Erfindung und Verdrehung, ergoß sich die dänische Presse, in Furcht vor dem russischen Drucke, voll Mißtrauen gegen die bewährte Zähigkeit und geistige Überlegenheit der Herzogthümer, und entrüstet über die kundgegebene Absicht, zur Einführung des Gesammtstaats, das dänische Grundgesetz zu ändern, in eine Fluth von Schmähungen, veranschaulicht durch Holzschnitte, die sich kaum wiedergeben läßt.

„Der Finanzminister Sponnek," sagt ein Tageblatt, „hat in „der Thronfolgesache seine schleswig-holsteinischen Sporen verdient." „Das ist nicht correct," ruft der Corsar (der dänische Punch, Kladde-

radatsch), „er hat ein vollständiges Reitzeug verdient — die Peitsche „mitgerechnet.“ „Der hochverehrte Finanzminister“, erklärt der Corsar, „bläst etwas in den Reichstag, aber der Wind kommt von einem „fremden Blasebalg,“ und ein Holzschnitt zeigt einen Blasebalg mit dem Portrait des Kaisers von Rußland als Knauf oder Handgriff. Der Premier Örstedt wird im Holzschnitt, überschrieben: Örstedt in seinem Atelier, das dänische Grundgesetz entwerfend, dargestellt, beschäftigt den Kaiser von Rußland zu portraitiren, auf der Palette steht: „russisch grün und preußisch blau“. — Ein anderes Bild giebt einen halbentkleideten Dänen, gekrümmt unter den Hieben der russischen Knute. Zwei Soldaten begegnen sich, auf der Pikelhaube des Einen steht: „Dänemarks Grundgesetz“, auf der des anderen: „die preußische Constitution.“ „Wie heißt du, Kamerad?“ fragt der Däne. Manteuffel! „und Du?“ Örstedt! „Das ist ja komisch! man sollte darauf schwören, wir wären Geschwister! vielleicht sind wir es auch.“

Die „fliegende Post“ frischt die Erinnerungen auf an des Ministers Bluhme Verhandlungen über die Erbfolge und verweilt mit Behagen bei seinen Worten: welche dritte bittere Pille Deutschland zu sich nehmen müsse in der Zusage einer freien Verfassung für alle Theile der dänischen Monarchie. Hu! sagt der Corsar, das muß ein schreckliches Gesicht sein, was das Ausland bei dieser Gelegenheit auffsetzt, und im Holzschnitt sieht man einen Russen, der vor grinsendem Hohnlachen mit aufgerissenem Munde von einem Ohr zum andern, fast erstickt. — Das dänische Königsgesetz steht da als ein fester, unerschütterlicher Thurm, genannt „das Königshaus;“ die neue Erbfolgeordnung als eine gebrechliche morsche Hütte, beschrieben: „Örstedts Haus.“ — „Des „projectirten Gesammtstaats Planetensystem, erfunden von dem be„kannten blinden Astronom Örstedt“ giebt Holstein den Centralplatz als strahlende Sonne, umkreist von Schleswig und Lauenburg halb erhellt und von dem ganz verdunkelten Dänemark. — „Zwei Hol„steiner mit einigen dänischen Beisitzern regieren die Monarchie,“ sagt das „Vaterland,“ Organ der Eiderdänen. Dasselbe Blatt äußert aus einem, natürlich erdichteten Briefe von Holstein: „Es ist schwierig die Stimme des Volks zu hören, insofern sie hier zu Lande für den

Ausdruck der öffentlichen Meinung gelten soll, nicht als wäre hier in diesem Augenblicke gar keine öffentliche Meinung — eine solche ist sogar in dem geknuteten Rußland vorhanden — aber sie äußert sich nicht. Das Werkzeug der öffentlichen Meinung in civilisirten Ländern, die Presse, ist freilich in einiger Beziehung noch frei in Holstein, aber kein Blatt wagt es, gradeaus seine ehrliche Meinung zu sagen, aus Furcht vor ähnlichen Zwangsmaaßregeln, wie in dem benachbarten Schleswig an der Tagesordnung sind; ja die meisten Blätter heucheln eine Meinung, die weder sie noch ihre Leser theilen. Die barbarische deutsche Erfindung, Entziehung der Concession, welche in Schleswig so hübsch nachgeahmt wird, macht unsere Tagespresse zur Lügnerin. Sie repräsentirt nicht die öffentliche Meinung. Wer solche kennen lernen will, kann sie übrigens auch ohne die Presse vernehmen in den verschiedenen Volksclassen. Während die Tagespresse coquettirt mit dem Gesammtstaate und sich ab und zu gesammtstaatliche Correspondenzen von Kopenhagen senden läßt, will kein Mensch in Holstein den Gesammtstaat, mit Ausnahme einer handvoll Beamter. Alle Parteien, — wenn man in dieser Erschlaffungsperiode überhaupt von Parteien sprechen kann, sind in diesem Puncte einverstanden; ja selbst die doctrinairen Schleswig-Holsteiner, die von ihrer Lehre heimliche Pflege im Gesammtstaate erwarten, würden bei ehrlicher Abstimmung gegen den Gesammtstaat votiren. Ein anderes Beispiel! Die holsteinische Presse, die wohl weiß, was sie wagen darf, so lange die Gesammtstaatsmacher am Ruder sitzen, gebehrdet sich zur großen Lust der Schleswig-Holsteiner gar feindlich gegen die Eiderdänen. Gleichwohl hat kein Mensch in Holstein Hehl, daß die Eiderdänen die einzige vernünftige, politische Partei in Dänemark bilden, denn die wissen doch, was sie wollen! Bei einem solchen Zustande ist es natürlich, daß man in Dänemark in den Herzogthümern sich irrt, man vermuthet dort Freunde und findet nur heftige Gegner und so umgekehrt."

„Mit der neuen Verfassung, einer octroyirten vierfachen für die Provinzen: Dänemark, Schleswig, Holstein, Lauenburg und einer fünften für den Gesammtstaat läßt sich nicht regieren. Natürliche Folge wird der Absolutismus sein," heißt es an einer anderen Stelle.

Der Staatsarchivar Wegener hat gegen die neue Thronfolge geschrieben, ist angeklagt und freigesprochen; das Ministerium will ihn absetzen. „Wir können nicht glauben," ruft die Presse aus, „daß dieser um die dänische Sache so verdiente Mann auf dem Grabe Schleswig-Holsteins geopfert werden soll." Der König, hocherfreut über die Freisprechung, ladet den Archivar zur Tafel und trinkt seine Gesundheit. Wenige Tage darauf erhält der Freigesprochene einen öffentlichen königl. Verweis; erbittert ruft die Presse aus, die Minister hätten den König gezwungen, gedemüthigt.

Die „fliegende Post" erzählt: „In einem vertraulichen Kreise von Freunden und Gesinnungsgenossen in der Stadt Schleswig brachte ein eifriger Anhänger des nun officiell zu Grabe getragenen Schleswig-Holsteinismus einen Toast aus wegen des moralischen Sieges vom 6. Juli 1849 — dänischer Überfall von Fridericia — er lautete:

Roth und weiß ist Dänen Pracht,
Wer es trägt, der sei veracht't!
Aber blau und weiß und roth,
Schleswig-Holsteins Trost in Noth!
Weht stolz von Gau bis Gau
Gänzlich hin zur Königsau!

Der Mann ist doch so bescheiden bei der Königsau stehen zu bleiben. Vielen Dank, Herr Doctor!" — „Unserer hier garnisonirenden braven Soldaten Stellung," meldet ein Artikel von Altona, „ist keineswegs beneidenswerth. Ungeachtet ihres bescheidenen, anspruchslosen Betragens sind sie stets Gegenstand der Chicanen und läppischer Foppereien des altonaer Pöbels, der natürlich nur nach höheren Instructionen handelt; denn leider fehlt es uns nicht an Agitatoren, die heimlich ihr Spiel treiben. In Wahrheit man muß die Selbstbeherrschung unserer braven Jensen bewundern (der dänische Bauer heißt häufig Jens mit Vornamen) diesem Aufhetzungssystem gegenüber." Eine fernere Nummer empfiehlt dringend die Vernichtung der Vorrechte des Adels. „Sollen Königreich und Herzogthümer einen wirklichen Gesammtstaat bilden, so läßt es sich nicht verantworten, die Rechte des Adels zu erhalten, während der Adel des Königreichs die

seinigen verloren hat. Der vollständige Umsturz der Privilegien des schleswig-holsteinischen Adels muß erfolgen! Die holsteinische Aristocratie ist keine Stütze der Regierung; sie muß auf den Scheiterhaufen gebracht werden, um ihrer Vernichtung entgegenzugehen. Der politische Zustand trägt zwar äußerlich das Gepräge der Ruhe und Ordnung; dennoch ist die Stimmung bei weitem nicht so, wie man sie wünschen muß. Wie viele dieser Gesinnungstüchtigen sind nicht noch vorhanden, die seiner Zeit mit Hand, Mund und Geldbeutel den Aufruhr unterstützten! Den Beutel halten sie jetzt freilich zu und die Hand, sehen sie ein — muß bis auf bessere Gelegenheit ruhen; aber ihren schleswig-holsteinischen Mund vermögen sie nicht zu schließen; nicht selten wird eine anmaaßende Sprache geführt, grade als ob die schwarz-roth-goldene Fahne noch jetzt herausfordernd wehe zwischen Königsau und Elbe. Das ruhigste Blut kocht, hört man einen solchen aufrührerischen Kerl und sieht man die unverschämten, höhnenden Blicke, mit denen er Dänen und Dänischgesinnte betrachtet. Andere haben scheinbar den Weg der Loyalität eingeschlagen; ihrer Bekehrung ist jedoch nicht zu trauen; sie sind schlauer als die übrigen und verbergen ihre Gefühle. Oft indessen geht die Natur über die Erziehung und der aufmerksame Beobachter merkt dann ihre Antipathie gegen Dänemark und ihr Mißvergnügen über die gesetzliche Regierung. Vorzugsweise in der vermögenden und intelligenten Classe werden diese offenen und masquirten Schleswig-Holsteiner gefunden; diese unverbesserlichen Gesinnungstüchtigen verschließen ihre Augen dem unbestreitbaren Wahrzeichen, daß ihre öconomische und politische Wohlfahrt blüht und allezeit geblüht hat unter der milden dänischen Regierung. Wo man in Angeln (Südschleswig) hinkommt, findet man überall deutsche Oppositionsblätter und Zeitschriften. Die Werke von Dahlmann, Droysen, Samwer und alle von 1846 bis 1850 erschienenen schleswig-holsteinischen Staatsschriften werden eifrig gelesen, nicht selten auch schleswig-holsteinische Vorträge gehalten."

Der Corsar liefert noch folgende Bilder: ein langbehaarter, bärtiger, bespornter Holsteiner mit einem kleinen lauenburgschen Knaben im Arme, sitzt auf den Schultern eines Schleswigers, beide auf denen

des dänischen Michel, den sie zu Boden drücken. Die Erklärung lautet: „der alte kindische Örstedt hat ja das neue dänische Grundgesetz verfaßt, daraus kann man schließen, wie die Gesammtstaatsverfassung aussehen wird.“ Der neue Prinz von Dänemark findet keine Gnade; Hamlet heißt er und reitet auf zwei Schweinen; das eine fett und rund: Apanage: 50,000 Thlr.; das andere klein und mager: Gage: 6000 Thlr. Unter der Bezeichnung: die Familie Hamlet tritt der Prinz auf als jubelnder kieler Student und Schleswig-Holsteiner, seine Schwiegerin Prinzessin Auguste von Hessen als phantastische Abentheuerin, der Schwiegervater, Landgraf Wilhelm von Hessen, reitet auf einer Weinflasche und betheuert zweihundert — Flaschen den Hals gebrochen zu haben. Der jetzige Zustand, meint die Kopenhagener Post, in Schleswig und Holstein, ist ein Fegefeuer, in welchem die gefallenen politischen Seelen noch einmal geläutert werden. Die Köchin „Anne Örstedt holt Wasser, um einen schleswig-holsteinischen Fisch zu reinigen und eine constitutionelle Suppe zu kochen.“ Der Gesammtstaat wird abgebildet als ein zusammenstürzendes Baugerüste, Örstedt unter seinen Trümmern begrabend; Unterschrift: „aufgeführt 1853, eingestürzt 185?“ Der Redacteur der fliegenden Post, bezahlt von Bluhme, Minister des Auswärtigen, steht auf einem Geldsack mit 1000 Thlr. und hebt den Minister hoch empor. Noch höher, ruft der Corsar, immer höher, so daß er ganz wegkommt, daß wir ihn gar nicht sehen. Bluhme auf der Tribüne, Seifenkugeln blasend, beschrieben: Versprechen, Zusage, Verheißung. Der Reichstag steht unten, rufend: Aber schön sehen sie aus im Feuerschein! Die dänische Neutralität in ihren Folgen: Sörensen (John Bull) liegt auf dem Boden: zwei Geier fliegen mit Kopf, Füßen und Armen davon. Der Graf C. Moltke wird als Almanachfresser dargestellt; ein Schleswiger in der Zwangsjacke hält in der Irrenanstalt eine Rede an die Büste des Königs: ich bitte aller unterthänigst Ew. Majestät, Carl Moltke zu zügeln; er tyrannisirt uns in der lächerlichsten Weise von der Welt: Ew. Majestät, er hat uns neulich verboten, den dänischen Almanach zu kaufen, also muß der Mann ja toll sein. Da Ew. Majestät unzweifelhaft sein Herr sind; so bitten wir demüthigst ihn in das Tollhaus zu schicken und uns einen an-

dern zu geben, am liebsten — Tillisch! — Historischer Zug von Schleswig mit Holzschnitt: ein Schleswiger läuft in voller Angst davon, die Bibel unter'm Arme und sieht sich um mit Entsetzen: Jesus Christus, da kommt Carl Moltke, sieht er, daß ich die Bibel habe, so verbietet er die heilige Schrift und schickt mich nach Christiansoe. Der Corsar enthält als traurige Mittheilung: Sr. Excellenz Graf C. Moltke ist in vollkommne Raserei gefallen und zwar in eine permanente, er kann nichts Gedrucktes mehr sehen!

Doch genug dieser Blumenlese; wohlduftend ist sie nicht, giebt aber treu und wahr den Dänen in seiner erregten, ängstlichen Schwäche des bösen Gewissens, in der klaren Überzeugung der Verwirrung und Unhaltbarkeit seiner jetzigen und künftigen Zustände, in seiner fratzenhaften Eitelkeit, seinen communistischen Wühlereien und dem sehr verständlichen Mangel alles Vertrauens zu einer Regierung, deren Grundlagen des Rechtsbodens entbehren und die im Innern in den verschiedensten Spaltungen auseinandergeht. Nur in Einer Richtung waren alle ihre Mitglieder bisher einig, in der vollendeten Abhängigkeit von der Presse. Ein endloser trüber Strom gegen einzelne Personen zieht sich durch die dänischen Blätter. Die Stadt Kiel ist noch immer der Hexenkessel, in welchem das Gift gebraut wird von Schleswig-Holsteinern des ungetrübtesten, reinsten Wassers! Der von der Presse Angefeindete wird, ist er nicht schon früher entlassen oder aus dem Lande verwiesen, in der Regel sofort seines Amts entsetzt; die unersättliche Presse fordert ein Opfer nach dem andern und nur die Verheerungen der Cholerapest, welche die Cloaken des Schmutzes und der Demoralisation im Innern der Hauptstadt aufdeckte und die gänzliche Kopflosigkeit und Schwäche der Regierung offenbarte, wandten die heißhungerige Gier der Presse ab von Schleswig-Holstein und ließ sie in der verödeten Residenz ihre giftigen Pfeile gegen Policei- und Gesundheitsbehörden abschießen. In den Herzogthümern hat die Regierung nur ein einziges Organ, die Altonaer Zeitung; bezahlt aus der Staatscasse mit 20,000 Reichsbankthalern jährlich, weil Privatabnehmer fehlen, müht es sich ab, die dänischen Hetzereien zu beschönigen oder die siegreichen Ergebnisse derselben zu rechtfertigen.

Das dänische Ministerium ist uneingedenk des Grundsatzes Machiavelli's: politische Gegner muß man versöhnen oder vernichten, aber niemals erbittern! — im reichlichsten Maaße geschieht letzteres. Die Herzogthümer sind noch lange nicht genug gestraft! ist das Motto des, gelinde ausgedrückt, kranken Ministers für Schleswig, der täglich im Beisein der Dienerschaft sein Gebet verrichtet, und seines guten Gewissens sich rühmt, eine eigenthümliche Mischung von Kraft und Schwäche, Dreistigkeit und Furchtsamkeit, Energie und Schlaffheit, Klugheit und Kurzsichtigkeit, Gerechtigkeit und Unbilligkeit, vertrauensvoller Gewaltthätigkeit und haltungsloser Nachgiebigkeit. C. Moltke, sagt die Presse, stößt das Königreich von sich durch seine hundert Jahre alten Ansichten und durch seine Brutalität. Wir Dänen sind friedliche Leute, wir brauchen unsere Minister nicht auf der Straße zu prügeln; wir wollen uns aber ebensowenig regieren lassen à la Hassenpflug! Der holstein-lauenburgische Minister, Sohn eines französischen Emigranten, selbst ohne Vaterland, erleidet in seiner süßlichen Schwäche und Haltlosigkeit, täglich Niederlagen und brüstet sich seines Muthes, daß er dennoch im Amte bleibe, sich opfere für das Wohl des Landes! Von unzähligen Beispielen nur eines der uneigennützigsten. Ein dänischer Prediger hatte Lust zu einer Predigerstelle in Altona, die von den Commissairen, unter Genehmigung des Königs, besetzt war mit einem wackeren Geistlichen aus Schleswig. Der Däne wandte sich an den Cabinetssecretair von Tillisch, worauf dieser: der Schleswiger muß weichen oder Criminil. Letzterer zog es vor, den Schleswiger wieder abzusetzen, der mit neun Kindern jetzt von Almosen leben muß.

Die dänischen Minister sind eben Dänen; der Kriegs-, der Marine-, der Finanzminister, der Minister des Auswärtigen, für das Königreich dem Reichstage verantwortlich, behandeln die deutschen Lande als ihre Domainen; mit unbedingter Willkühr wird in Zoll-, Steuer-, Handels- und Münzsachen gehaust, die Städte werden mit dänischer Einquartirung tyrannisirt. Der Graf Sponnek ist bei seinem bekannten unstäten Character, der sich nur in einem nie erschütterten Selbstgefühle treu bleibt, jetzt ebenso eifriger Gesammtmonarchist und Absolutist als früher Eiderdäne und Constitutioneller. Der gegenwärtige

Premier, Örstedt, ein betagter, schwacher Mann, belastet mit dem Andenken an die unehrliche Regierung Christians VIII. den offenen Brief, die Verfassung vom 28. Jan. 1848, die vom 28. Jan. 1852 und dem dänischen Grundgesetze vom Juli 1849 von ganzem Herzen gram und bitterböse. — Der Minister des Auswärtigen, Bluhme, erstrebt für das Bundesland Holstein und hat in Wahrheit schon erlangt, was der Bundesbeschluß vom 5. Sept. 1839 wegen des Herzogthums Limburg feststellte, dieser heillosesten Schöpfung der neueren Diplomatie, eine staats- und völkerrechtliche Zwittergeburt, ein politisches Monstrum. Holland zieht Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande und giebt die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf Limburg in keiner Weise hindern solle. Der Bund acceptirt dies und sieht in der Weisheit des Königs der Niederlande die sicherste Bürgschaft, daß den Unzukömmlichkeiten werde vorgebeugt werden, die möglicherweise aus diesem Verhältnisse entstehen könnten. Im Jahre 1848 ward im Haag gesagt, Limburg ist eine niederländische Provinz, nur durch ein moralisches Band mit Deutschland verbunden.

Unter solchen Auspicien und mit solchen Persönlichkeiten ward im Octob. v. J. vorgeschritten zum Ausbau der in Frankfurt gebilligten Gesammtstaatsverfassung. Die Provincialstände waren in neuen Wahlen zusammengesetzt, bei denen keine Einwirkung, keine Machination verabsäumt worden, um „Gesinnungstüchtige" zu beseitigen; noch während des Wahlacts wurden Mißliebige zurückgedrängt. Dennoch erlangten die Deutschen auch in Schleswig, aller Policeibüttelei, alles Druckes, aller Absperrungen ungeachtet, das Übergewicht. Die Presse in Kopenhagen reclamirte bereits: „Der alte Trotz der schleswig-holsteinischen Rebellen erwache schon wieder, Concessionen von haarsträubender Tragweite würden ihnen gemacht werden." „Die Dänen," höhnte die englische Presse, „trifft die gerechte Nemesis für ihre mit Hülfe Rußlands durchgeführte Politik gegen Schleswig-Holstein; Dänemark tritt ein in die Reihe der absoluten Staaten; Rußland arbeitet vor für seine Succession." Ist absolut gleichbedeutend mit kräftig und geschlossen, so hat die dänische Monarchie, im tiefsten Frieden,

nie ein grelleres Bild der Entkräftung und des Zerfallens geliefert als in den Verhandlungen der Provincialstände und des Reichstages, über die Hauptfactoren des Staatslebens, die Verfassung und die Finanzen. — Die Aufgabe war: Provincialverfassungen zu bilden und als gemeinsames Dach eine Gesammtverfassung, mit Sitz und Stimme für Grönländer, Isländer, Färoer, Dänen, Schleswiger, Holsteiner, Lauenburger. Vorläufig haben die Dänen und Schleswig-Holsteiner schon Schwierigkeiten genug gemacht. Die Befugnisse des dänischen Reichstages mußten verkürzt, die Rechte der deutschen Stände erweitert werden. In den Herzogthümern war, nach Vernichtung aller Rechte, offenes Terrain, im Königreiche gebietet das Grundgesetz, Veränderungen der Verfassung bedürfen der Sanction von drei ordentlichen Reichstagen, wovon der letzte auf neuen Wahlen beruhen muß. Ein langer Weg, doppelt lang, weil der Reichstag aus zwei Kammern besteht; durch jede derselben muß dreimal die Änderung angenommen sein, ehe sie nach Bestätigung des Königs Gesetzeskraft erlangt. Den Herzogthümern war nur einmal nur eine berathende Stimme eingeräumt. Von der Parität, wie die Verfassung vom 28. Jan. 1848 sie aufstellte, war keine Rede. Die frühere Gleichberechtigung der Herzogthümer, erörterte Örstedt auf dem Reichstage, ist verwirkt durch die Begebenheiten von 1848, durch gewaltsame und ungesetzliche Bestrebungen für vermeintliche Rechte, vernichtet durch Waffengewalt und europäische Anerkennung. Dennoch ist der Premier durchaus guten Muths; er erwartet von der Gesammtverfassung ein frisches, blühendes Verhältniß; nur die Leidenschaften hätten diese langverbundenen Lande in Harnisch gebracht. Die Monarchie bilde ein wohlgeschlossenes Ganze, eine gute Einheit für die Vertheidigung; Nahrungsbetrieb, Lebensweise, Entwickelung stehe sich gleich, so daß bei eingetretener Gemüthsruhe und wahrer Einsicht, die Einigkeit für das gemeinsame Wohl nicht fehlen werde.

Bis jetzt hat weder Gemüthsruhe noch Einigkeit sich gezeigt. — Den Herzogthümern wurden Verfassungen geboten, welche als entschiedene Sätze aufstellten: Die neue Erbfolge, Schleswig unzertrennliches Zubehör der Krone, Holstein getrennt auf immer von Schleswig, vereinigt für immer mit Dänemark. Hierüber darf nicht discu-

tirt werden; es sind abgemachte Dinge, festgestellt durch den dänischen Reichstag. Das Wahlgesetz ist conservativ; nach Ständen wird gewählt mit hohem Census, aus der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Städten, den größeren Grundbesitzern, den kleineren Landleuten. Abgesehen von einzelnen Modificationen, würden die Herzogthümer sich damit zufrieden erklären, allein in Dänemark wird auf breitester Basis gewählt und der Reichstag sperrt sich mit allen seinen Kräften gegen jedwede Reform in seinem Wahlgesetze.

Der Reichstag hat volles Gesetzgebungsrecht, die Herzogthümer dürfen nur Änderungen bestehender Gesetze beantragen. In Dänemark sind die Minister dem Reichstag verantwortlich, in den Herzogthümern dürfen sie nur wegen provisorischer Anordnungen angeklagt werden und das einmal erlassene Gesetz besteht, bis es verfassungsmäßig aufgehoben ist, auch wenn der Minister gerichtlich verurtheilt worden; in Dänemark schützen die Gerichte gegen die Verwaltung, in den Herzogthümern darf gegen die Verwaltung nur geklagt werden bei — der Verwaltung. Veränderungen in der Gesetzgebung über nichtpolitische, für Schleswig und Holstein gemeinsam gebliebene Einrichtungen (Taubstummen-, Irren-, Strafanstalt) unterliegen nicht der Zustimmung, sondern nur der Begutachtung der Stände. Hinsichtlich der Kirchen- und Schulsprache, der Gerichts- und Geschäftssprache im Herzogthum Schleswig verbleibt es bei dem gegenwärtigen Zustande.

Dieser Zustand ist der Art, daß Unter- und Oberconsistorien aufgehoben, die Prediger bis eine Meile nördlich von der Stadt Schleswig sämmtlich Dänen sind, die willkührlich und unumschränkt regieren. Jeder läßt die dänischen Prediger gewähren, weil ihre Denunciationen gefürchtet werden.

Die Stände von Schleswig wie die von Holstein haben diese Verfassungen abgelehnt, als mit den Landesrechten unvereinbar. In beide Versammlungen wurden von der Regierung die Schmähungen: Insurgenten, Aufruhr hineingeworfen, zum Beweise ihrer Versöhnlichkeit. Als von einzelnen Abgeordneten die Statthalterschaft beiläufig eine Regierung, eine Obrigkeit genannt ward, ließ der geisteswirre Graf Carl Moltke der Versammlung am 5. November eröff-

nen: „Das Ministerium könne nicht dulden, die Regierung des Königs und die gesetzmäßige Obrigkeit durch Äußerungen verhöhnt zu sehen, die solche auf gleichen Fuß stellten mit den Urhebern des schändlichsten Aufruhrs, der jemals in irgend einem Lande stattgefunden habe, eines Aufruhrs, der durch die unverschämtesten Lügen und Verläumdungen vorbereitet, mit dem schwärzesten Verrath begonnen, mit beispielloser Hartnäckigkeit fortgesetzt und mit Niederträchtigkeit geendigt wurde.“ Solche Fülle von Fanatismus mußte Heiterkeit erregen. Die schleswigsche Sprachconfusion dagegen war heillos; der Deutsche begriff den Dänen nicht, der Däne verstand nicht den Deutschen; Präsident und königl. Commissair mußten in Doppelreden das Dänische oder Deutsche in der einen oder anderen Sprache wiederholen. Zahlreiche Petitionen in der Sprachsache mit 25,000 Unterschriften zeigten klar, daß die gegenwärtige Sprachgrenze eine unrichtige, eine unnatürliche sei. Wir wissen, ward gesagt, daß es in fast allen christlichen Ländern Vereine giebt, um das Evangelium in fernen Welttheilen zu verkündigen, daß Boten dahin entsendet werden, die vorher in der Sprache der Heiden, die sie bekehren sollen, unterrichtet werden; grade das Umgekehrte, wie im Herzogthum Schleswig, indem hier das Volk genöthigt werden soll, erst die Sprache der Sendboten zu erlernen, die man ihm in Kopenhagen bestimmt hat. Wir wissen aus dem Pfingstevangelium, daß der heilige Geist die im Tempel versammelten Jünger, von den verschiedensten Volksstämmen und Sprachen, jeden in der Sprache seines Volks reden ließ. Wir können nicht glauben, daß Gott, der Wahrhaftige, Gefallen haben könne an einer Sprache, die uns nicht aus dem Herzen kommt, daß es ihm lieber sein sollte, sich auf dänisch von uns verehrt und angebetet zu wissen, als in der Sprache, worin jeder seine Gefühle und Gedanken am besten und leichtesten auszudrücken versteht und die er täglich redet. Die Pflichten der Eltern und Hausväter erlauben uns nicht mehr, stillschweigend diesen der Verbreitung und Befestigung des Glaubens hinderlichen Neuerungen zuzusehen, wodurch die Kirche und Schule zu Werkzeugen politischer Parteien herabgewürdigt werden. — Der Minister für Schleswig ließ die Petitio-

naire durch Gensdarmen einstecken und rescribirte: kein Tüttel werde verändert werden! Der dänischgesinnte Präsident der Versammlung schlug vor, mit Rücksicht auf die Sprache der Kinder die gegenwärtige Linie als die richtige zu bezeichnen. Gott wird dies Amendement durchfallen lassen! rief mit Thränen im Auge ein Abgeordneter; es fiel, durch die Verblendung der Dänen, denen es nicht weit genug griff. — Das ablehnende Gutachten wider die Verfassung erklärte der Minister für ein unreifes Machwerk, das keine Beachtung verdiene; er hat sein Wort gehalten; am 11. Febr. 1854 ist die schleswigsche Verfassung unverändert, mit der königlichen Unterschrift erschienen.

Beide Ständeversammlungen erklärten sich für die Verbindung der Herzogthümer in der Verwaltung und gegen die Aufhebung der Gemeinschaftlichkeit des Oberappellationsgerichts. Die Verbindung hatte, nach der Mittheilung des königl. Commissairs, erst seit 1834 bestanden und blieb aufgehoben; die Trennung der höchsten Gerichtsstelle ward decretirt. Ein Bundescontingent, länger als eben die Inspection dauert, kennt der Herr v. Scheel nicht, den Bundesbeschluß von 1822 ignorirend; ein Casinoministerium hat nie bestanden; der Ausdruck: „deutsche Herzogthümer" zwingt ihn den Saal zu verlassen; einem Gutachten, worin die Versammlung ihren Beschluß kundgiebt, daß sie durch pflichtmäßig nicht abzulehnende Berathung über die Verfassung, auf das Fortbestehen der Verbindung beider Herzogthümer nicht habe verzichten und zu einer Trennung dieser Verbindung nicht habe mitwirken wollen, verweigert der Commissair die Entgegennahme! Durch gleiche Drohungen wurden andere Anträge zurückgewiesen: die Truppen wieder nach Holstein zu legen, eine holsteinische Bildungsanstalt zu gründen, in Holstein die Erlasse in Militairsachen nur deutsch auszufertigen, die Städte in der Einquartirung zu erleichtern. Es klingt glaublich, daß der Mann, aus Ärger über die Haltung der Versammlung, mehrfach im trunkenen Zustande sich befunden; überrascht hat es ihn schwerlich, als der Prälat des Klosters Itzehoe ihm sein Haus verbot. Die holsteinischen Stände verwarfen nicht bloß die Verfassung, ihre Majorität hielt es zur Zeit für zweckmäßiger und schützender, absolut regiert zu werden von ihrem Herzog, wie vor

1848, als von der Großmuth einer dänischen Majorität, zusammengesetzt aus democratischen Elementen und democratischen Grundsätzen huldigend, die „bei uns — Dank dem gesunden Character unseres Volkes! — bei uns zu Lande keinen Eingang gefunden haben." — „In der Gesammtverfassung liegt die ganze Frage; soll eine Verfassung Aussicht auf Dauer haben, so muß sie sich stützen auf das historische Recht und auf die Zweckmäßigkeit; eine Gesammtvertretung zwischen Dänen und Deutschen entbehrt dieser Grundlage ganz und gar. Wo Sprache und Nationalität, wo der Entwickelungsgang der Jahrhunderte verschieden ist, da können äußere Formen nicht verschmelzen. Eine innere Assimilirung ist, wie die Geschichte gelehrt hat, nicht möglich. Nur in der Trennung dessen, was sich nicht vereinen läßt, nur in der gerechten Würdigung der nationalen Interessen ist eine befriedigende Lösung zu finden. Es kann keine drückendere Lage geben, als vertreten, beherrscht zu werden durch ein fremdes Volk. Jedes edle Herz in Dänemark wird dies mit uns fühlen. Man schreckt zurück vor dem Worte: absolut; ist die absolute Herrschaft des dänischen Volkes etwa lockender? Das ist hier die Frage, das erwäge man wohl."

Graf Ranzau, Klosterpropst zu Uetersen, der in Veranlassung des offenen Briefes 1846 seinen Gesandtschaftsposten in Petersburg niedergelegt hatte, sprach diese Worte, denen der königl. Commissair entgegnete: „Es geht mit diesen Äußerungen, wie immer mit solchen Worten; es ist eben nichts damit gesagt; von der Staatsordnung vom 28. Jan. 1852 kann nicht zurückgewichen werden."

Die holsteinische Verfassung wird die schleswigsche nicht lange warten lassen.

Der dänische Reichstag schreitet in ganz entgegengesetzter Richtung vor. Seines Übergewichts gewiß, betrachtet er sich als den einzigen Vertreter der Monarchie; nichts mehr fürchtend als die Verbindung der Herzogthümer — die Quelle aller und jeder kommenden Bewegung, die schleswig-holsteinische Macht — und als den Absolutismus — den Tod seiner jetzigen Herrschaft — bestrebt sich die Majorität eifrigst, die Gesammtverfassung aufzubauen, um die Herrschaft

über die Herzogthümer dauernd sich zu erhalten. Sie geht dabei von der bestimmten Voraussetzung aus, daß in der Gesammtversammlung Dänemark mit $\frac{3}{5}$, die Herzogthümer mit $\frac{2}{5}$ vertreten sein werden, und hat in den Beschlüssen über die künftige dänische Specialverfassung in den wesentlichen Dingen nachgegeben. Allein so wenig der Reichstag sein Wahlgesetz verändern will, eben so sehr sträubt er sich, das bestehende Grundgesetz zu modificiren, bevor die neue Gesammtverfassung, welche jene Voraussetzung enthalten soll, ihm kundgegeben. Das Ministerium kann solche nicht vorlegen, weil sie nicht fertig und ihre Entwerfung den größten Schwierigkeiten unterliegt wegen Verschiedenheit der Verhältnisse und der Specialverfassungen. In Dänemark kein Stammadel, in den Herzogthümern die sechs Jahrhunderte hindurch anerkannte schleswig-holsteinische Ritterschaft und Prälaten; dort unbeschränkte Preßfreiheit, hier der schwerste Preßdruck; hier alle Sympathien und Einflüsse für und von Deutschland, dort Haß und Absperrung gegen deutsche Elemente; der Sprache nicht zu gedenken. In der heftigsten und bittersten Weise wird über diesen Cardinalpunct — die Vorlage der Gesammtverfassung — seit fünf Monaten verhandelt, das Ministerium mit den eclatantesten Grobheiten tractirt, häufig genöthigt, den Saal zu verlassen und mit den lebhaftesten Äußerungen des Mißtrauens, des Unbehagens und der Feindseligkeit behandelt, weil es sich nicht dazu verstehen will, dem Reichstage eine Concession zu machen, die es den Herzogthümern, wie die Publication der schleswigschen Verfassung zeigt, bereits versagt hat, während der Reichstag keineswegs gesonnen ist, im Blinden Dinge anzunehmen, denen die Herzogthümer blindlings sich zu unterwerfen gezwungen worden. Bei der geschäftsordnungsmäßigen dreimaligen Lesung hat das Ministerium schon auf diesem Reichstage eine totale Niederlage nach der anderen erlitten, welche seine ganze Schwäche um so durchsichtiger gemacht hat, als Örstedt in seinen offenkundigen Versuchen, mit dem Führer des Reichstags, Oberst Tscherning, zu negociiren, von seinen Collegen desavouirt ist; umsonst fleht Örstedt um Vertrauen, jammert über das Lähmende, Aufgelöste der jetzigen Zustände, betheuert die besten Absichten zu haben. Der Reichstag

bleibt unerbittlich, nennt die Verfassung der Herzogthümer: Strafanstalten, die in einen vollständigen Dualismus mit der dänischen treten, eine Gesammtmonarchie sei nicht möglich bei solcher Divergenz der Principien, ein Kartenhaus werde es, dem ersten Windstoß verfallen, — ist empört über die rohe Willkühr der dortigen Verwaltung, welche nicht im entferntesten eine constitutionelle Regierung ahnden lasse, äußert laut die Besorgniß, im Königreiche sei die Absicht, in gleicher Weise zu despotiren, das Ministerium wolle sich weglisten von der Ordnung des 28. Jan. 1852, gar keine Verfassung geben, das bestehende dänische Grundgesetz — „dem Ministerium ein Dorn im Auge, dem Lande ein Augenstern" — auf ein Provincialreglement herabdrücken und in allen wichtigen Dingen absolut regieren. — Auf diesen Erwägungen ruht der letzte Beschluß vom 23. Februar, der dem Ministerium die dritte, empfindlichste Niederlage beibringt: „Die Änderungen des Grundgesetzes treten in Kraft, wenn der dänische Reichstag, nachdem er bekannt geworden mit der Gesammtverfassung, beschließt, daß diese Grundgesetzbestimmung gleichzeitig mit der Gesammtverfassung in Kraft treten soll, oder wenn eine Gesammtversammlung, zusammengesetzt nach $\frac{2}{5}$ für die Herzogthümer und $\frac{3}{5}$ für das Königreich und gewählt nach dem dänischen Wahlgesetze, sich mit der Regierung über die Gesammtverfassung verständigt hat."

Das Ministerium befindet sich in der größten Klemme; es kann zu keiner Gesammtverfassung gelangen, noch minder zu einer Erlösung von derselben kommen. Früher ist dem Reichstag eröffnet, ohne seine Zustimmung solle das Werk nicht errichtet werden; jetzt will man seine Rechte schmälern, ohne jene Zusage zu erfüllen, weil man nicht daran zweifeln kann, daß die Herzogthümer nie mit dem Reichstage zusammenstimmen werden. Den wiederholten Beschlüssen des Reichstags in's Gesicht zu schlagen durch Octroyirung, ist verfassungswidrig, auf dem Reichstage schon gradezu für Hochverrath erklärt und bedenklich, weil gewichtige Stimmen bereits ausgerufen: bei einer Octroyirung der Gesammtverfassung gehe solche in der ersten europäischen Unruhe über Bord, vor allen in den Herzogthümern; endlich ist ein solcher Staatsstreich dem König, der das Grundgesetz beschworen, jeden-

falls unbequem und bei seiner eiderdänischen Gesinnung und Umgebung größere Bereitwilligkeit vorhanden, das radicale Grundgesetz zu conserviren, als sich den Chancen der Octroyirung auszusetzen. Ein anderes Ministerium zu wählen, hat in den Strömungen der Zeit seine Schwierigkeiten, wäre ohne Rußlands Genehmigung nicht thunlich; auch fehlt es an Personal, da seit dem März 1848 schon 27 Minister gebraucht und verschlissen sind. Zwar ließe sich, indem grundgesetzlich noch zwei Reichstage über die Sache zu beschließen haben, aufschieben und in den Herzogthümern wie bisher absolut regieren. Die Übergriffe des Reichstags machen indessen solche diametrale Verschiedenheiten mißlich, man fürchtet neue Erschütterungen, drängt zum Abschlusse des Gesammtstaats und erlangt doch nicht einmal die Zeit, andere Wege, als den bisherigen, einzuschlagen. Denn die Kopenhagener, wohl eingedenk ihrer Errungenschaften im März 1848, wo das Volk den König zwang, sich in seine Arme zu werfen, ihn bedrohend mit der „Selbsthülfe der Verzweiflung", schlugen im März 1854 ganz dieselbe Route ein. Tausende versammeln sich auf der Börse, um dem hartnäckigen Reichstage zu Hülfe zu kommen mit einer Adresse:

„Unter den jetzigen ernsten äußeren und inneren Verhältnissen und bei der Mißstimmung, welche durch den fortwährenden Mangel an Übereinstimmung zwischen dem Ministerium und den Vertretern des Volks hervorgerufen, fühlen die Bürger Kopenhagens das Bedürfniß, sich dem König gegenüber auszusprechen. Wir haben die feste Hoffnung, daß so lange Ew. Majestät auf dem Throne bleiben, Dänemarks Grundgesetz ungekränkt stehen wird, daß die etwaigen Veränderungen nur solche sein werden, welche die Einführung einer freisinnigen Verfassung für die ganze Monarchie nothwendig machen, daß solche Veränderungen nur eintreten, nachdem das Volk seinen gesetzlichen Einfluß auf eine solche allgemeine Verfassung entweder durch den Reichstag oder durch eine aus der ganzen Monarchie gewählte Versammlung erhalten hat. Das Volk wird nie vergessen, daß Dänemarks bestes Gesetz das Grundgesetz ist, das Ew. Majestät gab und an welchem das Volk mit treuer Liebe hängt. Gott segne unsern König und unser Vaterland."

Nachdem der König gezwungen worden, die Volksadresse, die wie im März 1848 durch Volksmassen überbracht werden sollte, abzulehnen, haben beide Kammern des Reichstags mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität eine Mißtrauensaddresse gegen das Ministerium votirt. In den stärksten Ausdrücken wird dem Ministerium Zweizüngigkeit, innerer Widerspruch und Octroyirungsgelüste vorgeworfen; mit solchen Ministern könne der Reichstag nicht länger arbeiten; die Weisheit des Königs möge die Kränkung des gesetzlichen Zustandes nicht zugeben.

An der Spitze dieser Bewegung steht der Bischof Monrad, der im März 1848, als Candidat der Theologie, den Satz aufstellte: „Wir leben eigentlich in einer Republik" und bald darauf als Minister demgemäß agirte.

Zu diesen verworrenen, kraftlosen Zuständen des Innern schaaren sich von außen her um Dänemark die Drohungen eines allgemeinen Kriegs in seiner unmittelbarsten Nähe, deren zerstörende Einwirkung durch eine unbewaffnete Neutralität abgewehrt werden soll. Das Ministerium bleibt am Ruder, trotz der Mißtrauensadresse; der Reichstag wird nach Hause geschickt.

Welch' ein Chaos aber öffnet sich dem Blicke in eine Monarchie, die aus den Fugen zu gehen im Begriff steht. Der König des Throns müde, ohne irgend eine selbstständige Autorität, ohne eigenen Willen, in den Händen einer ordinairen Personnage, voll niedriger Gelüste, ein Ministerium mit aristocratisch-democratischen Verschlingungen ohne Harmonie und Zusammenhang, in den Herzogthümern Absolutismus und Erbitterung, im Königreich Radicalismus, Insolenz und Frechheit! — In unseliger Verblendung, gepaart mit thörichtem Übermuthe, wird die wirkliche Existenz dieses so ernstlich gefährdeten Staats an ein hohles Scheinbild gewagt! In Kopenhagen verschließt man die Augen vor dem gähnenden Abgrunde; die Regierungsblätter posaunen in die Welt hinaus: Die Politik des europäischen Staats Dänemark hat gesiegt über offenen und geheimen Widerstand, über Bedenklichkeiten der Freunde, über die ehrenwerthen Rücksichtnahmen von Betheiligten, über das launische Geschick der Aufwiegler und den natürlichen Unwillen des Egoismus. Dänemark steht geachtet im eu-

ropäischen Bunde und zwar im Bunde, ohne daß es eine Isolirung zu fürchten hat. Das Heer hat die Schaaren der Erhebung an allen Puncten zurückgeschlagen und die königl. Handhabung des Gesetzes im ganzen Lande Ordnung und Ruhe geschaffen.

Die Kluft zwischen den Herzogthümern und dem Königreich öffnet sich wie in der Politik, gleich weit in den Finanzen.

Die seit Herzog Adolphs Zeit zum erstenmale wieder selbstständige Finanzverwaltung Schleswig-Holsteins in den drei Kriegsjahren ergab, obschon Schleswig seit Mitte 1849 von der Landesverwaltung oder den Dänen occupirt war, einen jährlichen Überschuß, nachdem alle Apanagen an fürstliche Personen und sämmtliche Kosten der Kriegsführung und der Civilverwaltung, einschließlich der Verzinsung und Abträge auf die erwachsene Staatsschuld, regelmäßig und promt berichtigt waren. Der Überschuß betrug im Jahre:

1848 . . .	6,415,942 ℔.	schlesw.-holst. Cour.
1849 . . .	3,067,935 =	10 ℔. gleich 4 Thlr.
1850 . . .	2,700,399 =	Preuß.

Die Einnahmen beliefen sich

im Jahre 1848 auf	20,668,998 ℔.
= = 1849 = ...	19,259,185 =
= = 1850 = ...	20,192,478 =
zusammen	60,120,661 ℔.

worunter sich 5,000,000 ℔. Cassenscheine und circa 1,250,000 ℔. freiwillige Geldbeiträge aus Deutschland befanden. Der Rest von 53,870,661 ℔. ist vom Lande aufgebracht worden und zwar mit 10,500,000 ℔. von Schleswig, mit ca. 43,370,000 ℔. von Holstein. Die Ausgaben betrugen:

im Jahre	für den Civiletat	den Militairetat
1848 . . .	5,393,685 ℔. . . .	8,859,371 ℔.
1849 . . .	4,426,411 = . . .	18,180,780 =
1850 . . .	3,992,076 = . . .	16,927,391 =
	13,812,172 ℔.	43,967,542 ℔.
	57,779,714 ℔.	
ergiebt mit dem Cassebehalte	2,540,947 =	
obige:	60,120,661 ℔.	

Holstein hat also fast ausschließlich die gesammten Kriegskosten bestritten. Die große Last der Einquartierung und der Kriegsfuhren trug es außerdem, theilweise in Verbindung mit Schleswig. Die Schulden beliefen sich, einschließlich der 5,000,000 ℔. Cassenscheine, auf 25,126,926 ℔., die Activen auf 8,093,973 ℔., worunter eine wohlbegründete Forderung an die deutschen Staaten wegen Verpflegung der Reichstruppen, am Schlusse des Jahres 1850 im Betrage von 6,122,958 ℔. Bezahlt hatten ihre Schuld bis dahin: Anhalt-Bernburg, Baden, Braunschweig, Coburg-Gotha, Detmold, Hessen (Großherzogthum), Nassau, Oldenburg, Waldeck, zusammen mit 378,990 ℔. Auch die übrigen Kriegsherren werden die Verpflegung ihrer Truppen gut und reichlich, die Verwaltung musterhaft gefunden haben (wöchentlich 300 Ochsen, das Stück zu 500 Pfund, und 20,000 Pfund Speck, außerdem die erforderliche Quantität Reis, Caffee und Branntwein; täglich 300 Tonnen Roggen und 5—600 Tonnen Hafer); bezahlt haben sie bis jetzt nichts.

Die gemeinsamen dänisch-schleswig-holsteinischen Finanzen sind noch nie zum Vortheil der Herzogthümer ausgeschlagen. In früheren Jahrhunderten fehlte jede Öffentlichkeit, jedes Urtheil; schon Christian I., stets wegen Dänemarks und dessen Kriege des Geldes bedürftig — die Schweden nannten ihn die bodenlose Tasche — umging die Landesrechte und verpfändete den größten Theil des Landes; später erfolgten die unglaublichsten Verkehrtheiten in Finanz-, Bank- und Handelssachen; eine Steuer jagte die andere, die verhaßte Kopfsteuer ließ sich erst 1848 beseitigen, gegen eine willkührlich auferlegte Grundsteuer legte 1802 die Ritterschaft vergebens Protest ein. In den kriegerischen Stürmen zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte eine verfehlte Politik, verbunden mit der kopflosesten Finanzverwaltung, die Staatsmaschine an den Rand des Abgrundes gebracht. Norwegen ward verloren und die ungeheure Schuld von 387 Millionen Reichsbankthalern (1 Rbthlr. = ¾ Thlr. Preuß.) mußte reducirt werden. Aus der Papierschuld von 237 Millionen wurden mit einem Schlage 34 Millionen gemacht, zur lange dauernden Beschädigung des Nationalwohlstandes. Norwegen hätte bei dem Ausscheiden 21 Millio-

nen übernehmen müssen; es ward freigelassen mit 10½ Millionen. Die Herzogthümer waren die mitleidenden und wurden, gleich dem Königreich, zur Fundirung der Reichsbank mit einer Steuer von 6 Procent alles Grundwerths überzogen; den Steuerpflichtigen des Königreichs ward indessen sehr bald ⅚ der Steuern erlassen und dieser Betrag von der Staatscasse übernommen; die Herzogthümer steuerten also verhältnißmäßig mit für die Bankhaft des Königreichs. Ein Vergleich vom Jahre 1838 endlich zwischen den Finanzen und der dänischen Nationalbank verletzte abermals die Herzogthümer; es ist dies die vielbesprochene Zwölfmillionen-Frage. Die Bank erhielt als Eigenthum die Bankhaft der Herzogthümer von 11,888,328 Rbt. und die Finanzen übernahmen auf die gemeinsame Staatscasse, mithin unter Zuziehung der Einnahmen aus den Herzogthümern, die Einlösung von 10,813,000 Rbt. dänisches Papiergeld, bezahlten davon sofort 2 Millionen in vierprocentigen sicheren Staatsactiven und verzichteten für alle Zukunft auf eine Rente von 80,000 Rbt.; für den Rest werden jährliche Abträge von 320,000 Rbt. bis zum 1. Sept. 1876 geleistet.

Die gemeinsame Staatsschuld belief sich nach 35 Friedensjahren am 1. Januar 1848 auf 105 Millionen Rbt.; die Activen betrugen 21½ Millionen; der Reservefond 6½ Million. Gegenwärtig berechnet sich die Staatsschuld auf 127 Millionen, die Activen auf 9 Millionen, der Reservefond auf 2½ Millionen. Der Zustand ist also verschlechtert um 38 bis 39 Millionen. — Nächst Holland, England, Östreich, kann Dänemark, nicht des größten Umfangs, aber der größten Staatschuld sich rühmen. Die Herzogthümer müssen nun auch in die neue Schuld eintreten, die in Verbindung mit den aufgezehrten Activen verwendet ist, um Unrecht an die Stelle des Rechts zu setzen, während die Anleihen der Herzogthümer zum großen Schaden der Gemeinden und Einzelnen im Inlande, bei denen sie gemacht worden, für null und nichtig erklärt sind. Die Leistungspflicht ist erhöht, die Leistungsfähigkeit vermindert. Eben so wenig anlockend sind die jährlichen Budgets nach eingetretenem Frieden, die für Dänemark der Reichstag votirt, für die Herzogthümer der dänische Finanzminister

decretirt. Weder die Landesverwaltung in Schleswig, noch die 1851 in Holstein fungirende oberste Civilbehörde, hat öffentliche Rechnung abgelegt; bekannt ist nur von ersterer, daß sie 1850 die schleswigsche Staatscasse in Kopenhagen ausleerte, von letzterer, daß sie 1851 eine Anleihe von 1 Million ℛ gemacht, die 1852 zurückbezahlt worden, und daß, außer den gewöhnlichen Steuern, eine neue Grundsteuer von 1,200,000 ℛ erhoben worden ist.

Als unter dem schwankenden, nach beiden Seiten hin listigen und verheißenden König Christian VIII. die ständischen Elemente in Reibung und Feuer geriethen, die kopenhagener Regierung blind gegen alle wahre und natürliche Auffassung der Zustände und Interessen, eine danisirende Maaßregel nach der andern in die Herzogthümer hineinwarf, stellten die Stände, gestützt auf ihr Recht, immer von Neuem Anträge auf Trennung der Finanzen von denen des Königreichs, beschwerten sich über Prägravationen und forderten Feststellung bestimmter Quoten zu den gemeinsamen Ausgaben der Monarchie. Die Beitragsquoten sind gegenwärtig bestimmt, nicht etwa in Gemeinschaft mit den Vertretern der Herzogthümer, sondern einseitig vom dänischen Reichstage und nach einer willkürlichen Grundlage der Ausschreibung zum Militairdienste, die von dem Finanzminister sehr vortheilhaft für Dänemark erklärt wurde. Das Königreich trägt bei drei Fünftheile, die drei Herzogthümer liefern die fehlenden zwei Fünftheile.

Die Stände haben neuerdings gegen dies Quotenverhältniß Einsprache erhoben; sie sind nicht gefragt und werden noch weniger gehört.

Das dänische Budget für 18$\frac{51}{52}$ vom 1. April bis letzten März, das erste nach dem Kriege beginnt mit einem Deficit, obgleich eine am 27. Januar 1851 ausgeschriebene Kriegssteuer veranschlagt ist mit 1,102,000 Rbt.
und dadurch die Einnahme sich stellt auf: . . . . . 14,475,449 Rbt.
die Ausgabe beträgt: . . . . 15,092,362 =
doch machte das Deficit von . . . . 616,913 Rbt.
dem Reichstage durchaus keine Schwierigkeit; vom Herzogthum Schleswig stand ein Überschuß von 1½ Millionen in Aussicht und das Gleichgewicht war hergestellt; nicht auf Kosten Dänemarks! Das Fi-

nanzgesetz für $18\frac{52}{53}$ berechnet die Einnahme zu: . . 15,271,855 Rbt.
Ausgabe beträgt . . . . 17,368,970 =
abermals Deficit . . . . 2,097,115 Rbt.

In der Wirklichkeit haben die Einnahmen für das Königreich, einschließlich einer Summe von 1,200,000 Rbt. von Schleswig, betragen . . . . 17,340,000 Rbt.
die Ausgaben . . . . 19,117,000 =
Der Cassebehalt und die Activen sind vermindert um: 3,705,000 =
An Activen sind erworben und an Schulden mehr abgetragen . . . . 2,106,000 =
Die ordentlichen Ausgaben haben die ordentlichen Einnahmen übersteigen um: . . . . 1,599,000 =

Außerdem ist eine neue Anleihe gemacht von 1,388,000 Rbt. zu 5 Procent.

Das Finanzgesetz für das Königreich für $18\frac{53}{54}$ wendet zum erstenmale die Theorie an von den Beitragsquoten von $\frac{3}{5}$ und $\frac{2}{5}$ für gemeinsame Ausgaben und gelangt auf diesem Wege, für das Königreich zu einem Überschusse von 81,700 Rbt., für die Gesammtmonarchie zu einem Deficit von 1,549,500 Rbt., obgleich die holsteinischen und die lauenburgischen Einnahmen dieselbe Route nach Kopenhagen einzuschlagen haben, die vor 1848 betreten werden mußte und für Schleswig bereits seit 1849 wieder eröffnet worden. Für $18\frac{54}{55}$ laborirt das Königreich in seinen besonderen Einnahmen an einer Unterbalance = 545,000 Rbt., ungeachtet die Forderungen der Regierung für den Land- und Seeetat, durch den Reichstag von 6,604,000 Rbt. herabgedrückt sind auf 6,087,000 Rbt. Für die Herzogthümer berechnet sich ein Deficit von 635,000 Rbt., für die gemeinsamen Anstalten der Gesammtmonarchie, bei einer Einnahme = 13,653,452 Rbt.
und einer Ausgabe . . . . = 16,981,000 =
eine Fehlsumme . . . . = 3,327,548 Rbt.

An dieser Ausgabe fallen auf Apanagen und Civilliste: 1,171,882 Rbt., auf Pensionen die enorme Summe von 1,527,220 Rbt., auf die Verzinsung der Staatsschuld: 7,719,000 Rbt., auf Landarmee und Marine: 6,087,000 Rbt. — alles dies in einem Staate von reichlich 2 Millio-

nen Einwohnern, für dessen Schutz und Sicherheit der Kriegsminister überdem noch 600,000 Rbt. mehr, weil unerläßlich nothwendig, fordert. Natürlich wird diese Mehrausgabe verwendet werden, in Folge der drohenden Kriegesaussichten wahrscheinlich in sehr gesteigertem Grade und ein starker Zuwachs des Deficits ist demnach unvermeidlich.

Der Reichstag fühlt sich gedrungen die Überzeugung auszusprechen, daß diese finanzielle Lage der Monarchie bei jedem Unterthan die ernsthaftesten Betrachtungen hervorrufen müsse und kann keinesweges mit dem Finanzminister harmoniren, der den König in der Eröffnungsrede hat sagen lassen: „Der Zustand der Finanzen ist ein beruhigender." Der Reichstag dringt auf Ersparungen, widerräth die Theilung der als gemeinsam aufgestellten Einnahmen vom Sundzoll, den Domainen und den Zöllen, zu einer bleibenden Norm zu erheben, weil solche Theilung dem Königreich zu schadenbringend, und macht die freundnachbarliche Bemerkung, es sei doch sehr billig, daß die Herzogthümer die dänische Kriegssteuer von 9,384,100 Rbt. dem Königreiche, wenigstens theilweise, ersetzen!! Dagegen versteht es sich völlig von selbst, daß Holstein allein und trotz des ständischen Widerspruchs, die 5 Millionen Cassenscheine einlösen muß, und eben so entschieden ist vom Reichstage in Anspruch genommen, daß Dänemark die etwaigen Überschüsse der Jahreseinnahmen im Königreich, ausschließlich für sich behalte. Der Finanzminister hat denn auch schon erklärt, was der Reichstag nicht votire, werde die Regierung aus den Cassen der Herzogthümer nehmen. — Das dänische Finanzgesetz enthält die ausdrückliche Clausel, daß der $^3/_5$ Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben vom Königreich nur dann zu bezahlen sei, wenn die Herzogthümer ihre $^2/_5$ entrichten. Geschieht dies nicht, so fallen Civilliste, Apanage, Staatsrath, Armee, Flotte und Diplomatie über den Haufen. Es wird indessen schon geschehen; die erhöhten Grundsteuern, Posttaxen, Zölle und Branntweinsteuern sind nicht planlos in die Herzogthümer eingedrungen. — Die gesteigerten Ausgaben, die von 18 Millionen im Jahre 1847 gegenwärtig auf 22 Millionen erhöht sind, verdienen um so mehr die Aufmerksamkeit, und das

Drängen auf Ersparungen bleibt um so beachtungswerther, als außer den budgetmäßigen Einnahmen, noch Stiftungs- und privative Fonds zum Capitalbetrage von gegen 11 Millionen zur Disposition stehen für Armenwesen, gelehrte Schulen, Universität, Academien und andere öffentliche Bildungsanstalten und Einrichtungen, welche demnach eines Zuschusses aus der Staatscasse nicht bedürfen. Auch das Kriegsministerium und die Marine besitzen separate Fonds. Die aussaugenden Bedürfnisse der Staatscasse lassen sich nur erklären durch den großartigen Zuschnitt, der, ungeachtet der allmähligen Verkleinerung Dänemarks durch große Territorialverluste, nach wie vor beibehalten ist, und ferner nicht minder durch einen unöconomischen Haushalt. Die Menge der königlichen Schlösser, die zahlreichen Apanagen, die starke Pensionsliste, die Last der Staatsschuld, die Kosten der Armee und der Diplomatie, übersteigen die Kräfte des kleinen Staats, der füglich Militair- und Schuldenstaat genannt werden könnte. Mit welchem grandiosen Selbstgefühl aber noch immer in Kopenhagen aufgetreten wird, zeigt sich recht anschaulich in den neusten Münzanordnungen. Mit dem 1. April d. J. tritt das alte Courantgeld außer Verkehr, das seit 1424 den Herzogthümern mit Hamburg und Lübeck gemeinsam war, und die dänische Reichsmünze — so ist der Reichsbankthaler umgetauft — wird aufgezwungen, wie dringend auch die Stände mit allen Gründen einer gesunden Münzpolitik sich dagegen erklärt haben. Die Eitelkeit, für die dänische Monarchie einen eigenen Münzfuß zu haben, und das Bestreben, auch den Münzfuß als einen Stein für die chinesische Mauer zu benutzen gegen das Vordringen des germanischen Elements, schlug alle Gründe zu Boden. Kurzsichtigeres hätte nicht geschehen können; nichts kann mehr erbittern als dem Volke eine Münze aufzudringen, gegen die Jahre lang nicht bloß die entschiedenste Abneigung laut geworden, deren Beseitigung 1848 mit Freuden begrüßt wurde, sondern nach der auch Niemand zu rechnen versteht, deren Abstufungen: Fünftel Reichsmünze, werthlos sind, weil keine Waare dafür zu haben; die ganze Bevölkerung, jede Familie, Mann, Frau und Kinder, Knecht und Magd fühlen gleichmäßig die Verwirrung, die Belästigung und hassen

bitterlich den neuen Störenfried, der zugleich in alle Verkehrsbeziehungen mit Hamburg und Lübeck lähmend eingreift. Dänemark täuscht sich aber sehr, wenn es von diesen Städten Anträge erwartet für eine Convention auf der Basis der Reichsmünze; Hamburg und Lübeck werden unbedingt vorziehen, dem 14 Thalerfuße sich anzuschließen. Nach der Natur der Sache leiden am meisten bei der neuen Reichsmünze die dänischen Soldaten, die in den Herzogthümern garnisoniren und mit den Reichsschillingen abgelohnt werden; der Gewerbtreibende, Bäcker, Schlächter, Kramer, Höker und vor allen der Bauer scharrt so viel altes Courant zusammen als nur möglich, wohl wissend, daß die Verwendung der Reichsmünze in Hamburg identisch ist mit der Entrichtung eines Aufgelds von 6 bis 12 Procent.

Als versöhnende Maaßregel ist endlich noch zu verzeichnen, daß auf den ständischen Antrag, um Entschädigung Altona's wegen Beraubung der Zollbegünstigungen, vom Finanzminister die Antwort erfolgt ist: Altona steuere 50,000 Thaler Reichsmünze zu wenig und müsse diese Summe aufbringen.

So zeigt sich in allen Richtungen: Dünkel, Rechtsverletzung, Erpressung. — Was wird auf diesem Wege gewonnen? Zuneigung, Ausgleichung, wahrlich nicht! Unterjochung! Der Unterworfene kann sich wieder erheben! Den Dänen beschleicht ein unheimliches Gefühl in dem deutschen Lande, alle Versuche, alle Verlockungen zu einer Annäherung sind fruchtlos. Die Wege sind geschieden; wo der Däne eindringt, entfernt sich der Deutsche, es sei denn, daß er dem Verhaßten den Eingang wehren kann. — Als der Prinz von Dänemark im vorigen Sommer bei Schleswig sich aufhielt, ist ihm kein Besuch zu Theil geworden, dessen er sich zu erfreuen vermöchte. Die Leiden des Kriegs sind verschmerzt, wenn nicht zum Krüppel geschossene Familienglieder stündlich daran erinnern. — Das begüterte, unverdorbene Land, mit seinen schönen Buchen, den gesicherten Häfen, den fetten Marschen, dem kräftigen Bauernstande auf geschlossenen Hufen, die Jahrhunderte hindurch von derselben Familie besessen worden, den seetüchtigen Matrosen, dem strebsamen Bürger, dem al-

ten patriotischen Adel des Landes auf ausgedehnten, wohlbestellten Herrschaften — es ist der Stürme gewohnt; so weit die Geschichte reicht, zählt sie Kämpfe auf zwischen den Deutschen und Dänen; von den Schlachten bei Bornhövd 1225 und auf der Lohheide 1331 bis zur Schlacht bei Idstedt, wo der Zufall den Dänen günstig wollte, von Gerhard dem Großen, den dänischer Meuchelmord hochoben in Jütland seinen kühnen Plänen entriß, bis zu Wrangel, Bonin, Prittwitz, Willisen, wechselte Niederlage und Sieg; nur kurze Pausen sind der Ruhe gewidmet. Die junge Mannschaft weiß im Kriege zu schlagen — sie hat es bewiesen — im Frieden stählt sich der Bursch im Kampfe mit dem Meer, mit den westlichen Orkanen, die durch die Fluth die Schirmdeiche des Ufers zu durchbrechen drohen. Der Schleswig-Holsteiner wohnt in dem norddeutschen Lande der Geduld und läßt das Unabwendbare mit der ihm eigenen Unerschütterlichkeit über sich ergehen. Aber verzagen, kennt er nicht.

Der König-Herzog Friedrich VII. hat nur als Kronprinz im Fluge die Herzogthümer besucht; als König nur mit den Waffen in der Hand. Jetzt, nach mehr als dreijährigem Frieden, wird ihm von den Dänen noch immer nicht gestattet, seine deutschen Erblande zu betreten. Der Kaiser von Östreich kann Ungarn durchziehen — wenn dies Land neben Schleswig-Holstein genannt werden darf —, der König von Dänemark darf nach Bornholm sich einschiffen; in dem Herzogsmantel sich zu zeigen, untersagt ihm der Fanatismus der Hauptstadt.

Die Thatsachen sprechen für sich selbst; einer weiteren Würdigung bedarf es nicht. Rußland hat in der Willkühr seiner Macht in den Herzogthümern die Legitimität gebrochen, über England gesiegt, das im Beginnen Schleswig-Holstein schützte, dann das Land und Sund und Elbe den Russen preisgab; es hat Östreich besiegt und Preußen, dessen lebendigste Interessen einer Großmacht jenseits der Elbe und Eider untergegangen sind. Von dem deutschen Bunde ist aus dem Vorbehalt aller Rechte im Frieden vom 2. Juli 1850, ohne irgend eine Erörterung oder Prüfung, einzig und allein Unrecht für die

Herzogthümer gezogen, von Dänemark weit mehr erreicht, als es im offenen Briefe zu hoffen wagte. Ob zu seinem Glücke? Allem Anscheine nach hat der deutsche Bund unbewußt und durchaus gegen seinen Willen Dänemark mit der Staatsordnung von 1852 ein Geschenk der Deianira gemacht. Die Incorporation der Herzogthümer ist für Dänemark eine zu schwere, eine unverdauliche Speise. Eine dänische Gesammtmonarchie mit innerem Frieden und äußerer Kraft bleibt unmöglich; die Trennung der Herzogthümer eine Chimäre. Zwei Lande, die in ihrer Geschichte, ihren Rechten, ihrem innersten Wesen, ihrer Bildung, Sitte, Sprache, Neigungen und Bedürfnissen, in allen Verhältnissen des staatlichen Lebens, der Kirche, der Familie, im Handel und Wandel, in ihrem Streben nach Süden, in ihrem Glück und in ihrem Leiden mit einander verschmolzen sind, klammern um so fester sich aneinander, je stärker die Verblendung sie auseinander zerren möchte. Die Verbindung der Herzogthümer ist dem Gleichgewicht Europa's nie gefährlich gewesen, die Spaltung droht es zu werden. Die dänische Sucht zu unterdrücken rechnet nach Jahrhunderten; die deutsche Ohnmacht wird eine vorübergehende sein.

So ist's vorüber, alles ist vollendet,
Du bist geopfert, armes Vaterland,
Das Unglück hat sein Werk an dir vollendet,
Und alles hat sich von dir abgewendet.

Du bist verrathen — wo du fest vertrautest,
Bot statt der Wahrheit man dir nur den Schein,
Du bist verlassen, wo du Hülfe schautest,
Ließ man im schwersten Kampfe dich allein.

Die Waffen hat man deiner Hand entrungen,
Weil Deutschland groß, dein treues Volk nur klein,
Dein Schleswig-Holstein wird nicht mehr gesungen,
Es führt dich nicht mehr in den Kampf hinein.

Auch alle Opfer sind umsonst gefallen,
Umsonst geflossen deiner Söhne Blut,
Ach, tausend Seufzer auf zum Himmel wallen
Um ein verlorenes Erdengut.

Ihr seid getrennet, theure Schwestereichen,
Jahrhunderte vereint sah euch die Welt;
Du bist gefallen, stolze Doppeleiche,
Die deutsche Axt hat deinen Kamm gefällt.

Der Völker Schicksal ruht in deinen Händen,
Du Herr! bestimmest ihrer Zukunft Loos,
Du kannst es alles, alles wieder wenden,
Denn deine ew'ge Macht ist grenzenlos.

Du läßst die Eichen wieder Wurzel schlagen,
Du machst die Kronen wieder frisch und grün,
Du läßst die Zweige wieder Knospen tragen
Und deine Sonne läßt du drüber glühn!

O, nimm die Hoffnung nicht aus unserm Herzen,
Gieb für die Zukunft uns ein lichtes Pfand.
Sie sind zu brennend und zu tief die Schmerzen
Um ein verlornes schönes Vaterland.

Anlagen.

Anlage A.

Protest des Herzogs von Augustenburg, 22. Juni 1851.

Hohe Bundesversammlung! Der Unterzeichnete sieht sich in der Nothwendigkeit, gegen eine in einem Patent Sr. Majestät des Königs von Dänemark, d. d. Christiansburg, den 10. Mai 1851 enthaltene Beschuldigung, welche auf ihn bezogen werden könnte, eine feierliche Verwahrung einzulegen. Als Agnat des Fürstenhauses eines deutschen Bundeslandes muß derselbe in der hohen Bundesversammlung, als dem legitimen Organ des durchlauchtigsten deutschen Bundes, zugleich das Organ erkennen, bei welchem er diese Verwahrung niederzulegen hat, und darf daher, indem er dieselbe hieneben überreicht, um eine geneigte Entgegennahme derselben bitten. Mit gebührender Ehrerbietung ꝛc. Christian August, Herzog zu Schleswig-Holstein. Nienstädten, den 22. Juni 1851. (Folgt die Verwahrung:) Seine Majestät der König von Dänemark haben in einem allerhöchsten Patent d. d. Christiansburg, 10. Mai 1851 gegen mich die Beschuldigung ausgesprochen, daß ich an einem Aufruhr Theil genommen habe, oder wirksam gewesen sei denselben zu fördern. Diese Beschuldigung, die, jeder Begründung entbehrend, durch die einfache Behauptung den Schein thatsächlicher Richtigkeit in Anspruch nimmt, nöthigt mich zu einem feierlichen Widerspruch. Es ist Thatsache, daß Se. Maj. der König von Dänemark am 21. März 1848 durch eine Volksbewegung veranlaßt wurde, unter Entlassung allerhöchst seines Ministeriums, die Aufhebung des dänischen Grundgesetzes, die Einführung einer constitutionellen Verfassung, die Aufhebung der althergebrachten berechtigten Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu dem Herzogthum Holstein und unter Verletzung der legitimen Erbfolge dessen unzertrennliche Verbindung mit dem König-

reiche Dänemark auszusprechen. Zugleich wurde Se. Maj. veranlaßt, die Führer jener Volksbewegung in Sein Ministerium zu berufen. Se. Maj. der König von Dänemark handelten hierbei ohne Zweifel wider Seinen Wunsch und Seinen eigenen freien und guten Willen. Denn es ist Thatsache, daß Se. Maj. noch am 28. Januar 1848 in einem feierlichen Erlaß die Verheißung ausgesprochen hatte, daß in der bestehenden Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein nichts geändert werden solle. Es ist Thatsache, daß Sr. Maj. allerhöchster Regierungsvorweser und Vater, König Christian VIII., unterm 7. Sept. 1846 der hohen Bundesversammlung gegenüber hat erklären lassen: Daß Er nicht daran gedacht habe, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden, und daß der Bundestag diese „gegebene feierliche Versicherung" acceptirte und auf dieselbe unter Vorbehalt seiner Competenz den Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846 zur Erhaltung des legitimen Erb- und Staatsrechtes der Herzogthümer gründete. Es ist ferner Thatsache, daß das Grundgesetz des Königreiches Dänemark das dänische Königsgesetz, am wenigsten die Einführung einer beschränkenden Verfassungsform, wie solche jetzt in Dänemark besteht, erlaubt. Es ist endlich Thatsache, daß nach dem Artikel 26. des dänischen Königsgesetzes, wenn von dem König von Dänemark irgend etwas ausgewirkt wird, was der absoluten souverainen Alleinherrschaftsgewalt auf eine oder andere Weise zum Abbruch oder Eintrag gereichen könnte, dies, wie es auch immer zugesagt und erlangt sei, für ungesagt und ungeschehen gehalten werden solle, und daß diejenigen, die solches erworben oder erschlichen haben, als Beleidiger der Majestät und Hochverräther angesehen werden sollen. Wenn demnach Se. Maj. der König von Dänemark die jetzt in Dänemark factisch eingeführten Verfassungszustände unmöglich freiwillig begründen, von Seinem noch so eben, wie früher von Seinem allerhöchsten Vater gegebenen feierlichen Versprechen unmöglich freiwillig abgehen konnte; wenn Er hierzu durch eine Volksbewegung veranlaßt wurde, und diese einen strafbaren Aufruhr enthält, so kann das, was von den Herzogthümern unter Zustimmung sämmtlicher deutschen Regierungen und unter dem Schutze des deutschen Bundes gegen die gewaltsamen Umwälzungen in Kopenhagen geschah, unmöglich selbst Aufruhr sein. Und es schließt noch in Sonderheit das Verhalten des durchlauchtigen deutschen Bundes und der hohen deutschen Souveraine zu diesen Vorgängen die Möglichkeit aus, auf dieselben die Beschuldigung des Aufruhrs zu werfen. Der durchl. deutsche Bund hat die Regierung, „welche sich mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desselben zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte constituirte", sofort nach der Anzeige ihrer Constituirung als solche

anerkannt und in seinen Schutz zu nehmen erklärt; weder in den Waffenstillstandsverträgen vom 26. August 1848 und vom 10. Juli 1849, noch in dem Frieden vom 2. Juli 1850 und dem denselben erläuternden Protocoll und Denkschrift findet sich irgend eine Äußerung oder Wendung, welche der Krone Dänemark das Recht zugestände, das in den Herzogthümern seit dem März 1848 Geschehene als Aufruhr zu bezeichnen. Wenn dessen ungeachtet Se. Maj. der König in dem allerhöchsten Patent vom 10. Mai d. J. von Aufruhr redet, und mich in demselben als Theilnehmer des Aufruhrs bezeichnet, so kann ich darin nur den noch ungeschwächt fortdauernden Einfluß derjenigen Personen auf Se. Maj. den König erkennen, welche denselben im März 1848 dazu bestimmten, das seit 200 Jahren in ungeschwächter Geltung bestandene dänische Grundgesetz zu vernichten, den altbegründeten Rechtsbestand der Herzogthümer aufzuheben, die dem durchlaucht. deutschen Bunde gegenüber „gegebene feierliche Versicherung" für Nichts zu achten. Demnach lege ich gegen die in dem allerhöchsten Patent vom 10. Mai ausgesprochene Beschuldigung und deren Consequenzen feierlichst Protest ein, wie ich der Überzeugung lebe, daß eine Zeit kommen wird, wo Se. Majestät von Dänemark selbst mir die gebührende Genugthuung nicht versagen wird. Urkundlich unter meinem fürstlichen Handzeichen und beigedrucktem Insiegel. (Datum und Unterschrift wie oben.)

Anlage B.

Königl. dänische Depesche an die dänischen Gesandten in Wien und Berlin, d. d. 6. Dec. 1851.

Aus meinen frühern Erlassen, durch welche Ew. Hochgeboren von dem Inhalt der Depeschen des k. k. Ministerpräsidenten vom 9. Sept. d. J. — von dem Inhalt der Depeschen des k. preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Sept. d. J. — vollständig in Kenntniß gesetzt worden, werden Sie des nähern ersehen haben, daß und aus welchen Gründen die Regierungen von Östreich und Preußen — Preußen und Östreich — Bedenken getragen haben, die diesseitige Erklärung vom 26. Aug. d. J. der Bundesversammlung vorzulegen, und auf Grund derselben das Aufhören ihres zeitweiligen Mandats in Holstein und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in die Hände Sr. Maj. des Königs zu beantragen.

Die königl. Regierung hat dies um so mehr bedauern müssen, als nach ihrer in dem beigehenden Exposé ausführlicher dargelegten Ansicht die bereits ertheilten Zusicherungen eine so ausreichende Bürgschaft für die Wah-

rung aller dem Bunde und dem betreffenden Bundeslande verfassungsmäßig zustehenden Rechte enthielten, daß dem Könige, unserm allergnädigsten Herrn, von Seiten des Bundes ein mehreres füglich nicht angesonnen werden könne, ohne zugleich Allerhöchstdessen souverainen Rechten zu nahe zu treten. Es gehören diese Rechte zu den nie bestrittenen, und eine fernere Suspension der Ausübung derselben im Herzogthum Holstein dürfte unter den gegenwärtigen Umständen, nachdem die Ruhe und Ordnung dort thatsächlich wiederhergestellt worden, um so weniger zulässig erscheinen, als eine Verlängerung dieses Ausnahmezustandes wider den Wunsch und Willen Sr. Majestät nicht nur dem Sinn und Wortlaut der für die Bundes-Intervention maaßgebenden bundesgesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, sondern auch dem im Friedensvertrage, Art. 3., enthaltenen gleichmäßigen und gleichbedeutenden Vorbehalte beiderseitiger Rechte, auf eine, unseres Erachtens, nicht zu rechtfertigende Weise Eintrag thun würde. Eine friedliche Ausgleichung entgegenstehender Ansichten — und dieses muß doch unstreitig der wahre Zweck jenes gegenseitigen Vorbehaltes sein — setzt aber die Freiheit des Willens und Handelns ebenso auf der einen als auf der andern Seite mit Nothwendigkeit voraus, und es wäre daher zu wünschen, daß diese Anschauung, sowie sie die einzig practisch gültige ist, auch recht bald in ihren Consequenzen durchgeführt und zur practischen Geltung gebracht werden möge.

Diese Bemerkungen, so wie die in der Anlage I. enthaltenen Ausführungen haben und können nur den Zweck haben, die Bedenken wo möglich zu beseitigen, welche jenseits gegen unsere Erklärung vom 26. August als vermeintlich unzureichend erhoben worden. Wir sind fortwährend der Ansicht, daß weder der Bund noch dessen Mandatare, als solche, auf weitergehende Zusagen Anspruch machen können, ohne in ein Gebiet zu greifen, wo ihnen die Competenz abgeht, und die so mühsam beschwichtigten Conflicte von neuem beginnen würden.

Rechtliche Garantien für ein Mehreres können also jenseits nicht verlangt, dürfen von uns nicht gegeben werden.

Wohl aber wird es uns, wenn man, durch die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein in die Hände des Königs, dem gerechten Verlangen Sr. Majestät entspricht, in einer hoffentlich nahen Zukunft möglich werden, die moralischen Garantien zu verstärken, welche dem innern und äußern Frieden zur Grundlage dienen. Solche Garantien können aber, ihrem Wesen und Natur nach, nur aus freien Stücken gegeben werden.

Die königliche Regierung hat das Recht Vertrauen zu erwarten — aber selbst wenn man damit zurückhält, die dringendste Aufforderung sich darum zu bemühen. Ohne ein solches Vertrauen der Cabinette von Wien

und Berlin — Berlin und Wien — wird es ihr fast unmöglich sein, ihre schwierige Aufgabe zu lösen, und den Weg inne zu halten, den sie schon vor längerer Zeit im Einvernehmen mit den Großmächten betreten hat, um die Integrität der Monarchie unverletzt zu erhalten und wo möglich durch neue Bürgschaften zu befestigen. Die Fortsetzung dieses Weges knüpft sich so eng an die herangerückte definitive Lösung der Erbfolgefrage, daß es schon aus diesem Grunde dem König, unserem allergnädigsten Herrn, vor allem daran gelegen sein muß, fernerhin ohne Einhalt fortzuschreiten, damit die in der diesseitigen Erklärung vom 26. August ertheilte Zusage, sobald es die Umstände gestatten, durch Regierungshandlungen unterstützt werde, welche, ob sie auch gleich den Text jener Erklärung in nichts ändern, jedoch geeignet seien, jeden Zweifel über die diesseits zu befolgende Politik auszuschließen.

Nur in solchen Handlungen können die von dem k. k. Cabinet — dem k. preußischen Cabinet — gewünschten Garantien gesucht und gefunden werden, daher es zunächst von Wichtigkeit sein wird, im Voraus die Gewißheit zu erlangen, daß die Entschließung, welche Se. Majestät unter Umständen zu fassen geneigt sind, nicht nur sich des Beifalls der alliirten Mächte, und namentlich der Höfe von Wien und Berlin — Berlin und Wien — zu erfreuen haben, sondern auch von keiner Seite her an ihrer demnächstigen Ausführung auf irgend Hindernisse stoßen werden.

Zu diesem Zweck sind Ew. Hochgeboren ermächtigt, nach Maaßgabe des in der beigehenden Anlage II. näher Entwickelten, den k. k. Ministerpräsidenten — den k. preußischen Ministerpräsidenten — von den allerhöchsten Absichten Sr. Maj. vertraulich und mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß der König, unser allergnädigster Herr, deren Ausführung eventuell nicht beanstanden werden.

Sowie Se. Maj. aber dabei selbstverständlich von der Voraussetzung ausgehen, daß die Räumung Rendsburgs, die Zurückziehung sämmtlicher Bundestruppen aus dem Herzogthum Holstein und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Allerhöchstdero Hände gleichzeitig ohne weitern Anstand erfolgen werden, so können Se. Maj. Allerhöchst ihre endlichen Beschlüsse auch nicht eher fassen, als Sie durch die unzweideutigsten Versicherungen darüber vergewissert sind, daß deren Ausführung im Allgemeinen wie in den Einzelheiten kein Hinderniß von außen entgegentreten wird, und daß die Großmächte die angedeutete vorläufige Ordnung der Verhältnisse für genügend erachten, um demnach unmittelbar zur definitiven Regelung der Erbfolge und zur Vollziehung der im Londoner Protocoll in Aussicht gestellten Garantie die ferner erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Bei Gelegenheit dieser vertraulichen Eröffnungen dürfen Ew. Hochge=

boren übrigens nicht die Bedenken unerwähnt lassen, die sich, wie Sie leicht ermessen werden, bei den deßfälligen Vorberathungen gegen eine, sei es auch nur zeitweilige und transitorische, Wiederbelebung schleswigscher Provincialstände geltend gemacht haben. Es ergeben sich diese Bedenken ganz einfach aus der Wirksamkeit jener Stände, sowohl in dem einen als in dem andern Herzogthum, während der letzten zehn Jahre, denn, wie sie schon vor dem Jahre 1848 für die Entwickelung Schleswigs und Holsteins zu einer vom Königreich gesonderten Staatseinheit eifrigst bemüht waren, auch auf die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund hinarbeiteten, so haben sie im Jahr 1848 und später, erst durch den ungesetzlichen Zusammentritt beider Versammlungen, dann durch deren Aufhebung und Bildung einer sogenannten Landesversammlung, nachher endlich auch durch die Theilnahme fast aller Deputirten an dem Aufruhr und durch die Veranstaltung von schleswigschen Wahlen zu der sogenannten Nationalversammlung in Frankfurt dermaaßen gegen Pflicht und Treue gehandelt, daß die persönliche Abgeneigtheit des Königs, sich dieser Institutionen ferner zu bedienen, füglich nicht Wunder nehmen kann, namentlich weil der Versuch, durch ein solches Organ zu einer ersprießlichen gemeinschaftlichen Verfassung für die ganze Monarchie zu gelangen, wenigstens von vornherein einen gedeihlichen Erfolg nicht zu verbürgen scheint.

Wenn der König dessenungeachtet unter den oben erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen den Wunsch und Rath seiner hohen Alliirten eventuell durch eine zeitweilige Einberufung schleswigscher Provincialstände zu befolgen nicht anstehen werden, so geschieht dies, wie in der Anlage II. gleich Eingangs ausgesprochen worden, lediglich aus allerhöchster Machtvollkommenheit und hauptsächlich zur Erreichung eines genau bezeichneten Endzweckes.

Ich brauche kaum hinzuzufügen, wie dem eventuell zu fassenden Beschlusse des Königs ferner die nie aufgegebene Hoffnung zum Grunde liegt, daß seine unter dem Druck einer gewaltsamen Erschütterung irregeleiteten Unterthanen in überwiegender Zahl nicht nur äußerlich, sondern im wiedererwachten Gefühl ihrer früheren Loyalität zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, und daß die theuer erkauften Erfahrungen der verflossenen Jahre einer vorurtheilsfreien und besonnenen Auffassung der Verhältnisse Platz gegeben haben. Hierauf vertrauend werden Se. Majestät auch gestatten, daß die Berufung der Provincialstände für das Herzogthum Schleswig eventuell in Gemäßheit der Anordnungen von 1831 und 1834 vor sich gehe, jedoch daß neue Wahlen zu verfügen seien, selbst wenn die Berufung vor Ablauf des Sexenniums angeordnet werden möchte, für welches zuletzt gewählt worden. Es wird im gleichen als eine Selbstfolge betrachtet, daß die Viril-

stimme für die herzoglich Augustenburgischen Fideicommißgüter wegfällt, und daß in der schleswigschen Ständeversammlung die facultative Benutzung der dänischen und deutschen Sprache völlig gleichberechtigt sein soll, so wie es endlich auch Sr. Majestät Wille ist, daß keine der seit dem Friedensschlusse entweder allerhöchstunmittelbar oder durch das Organ des außerordentlichen Regierungscommissairs erlassenen Anordnungen irgend einer Berathung der Provincialstände unterzogen werde, es sei denn, daß Se. Majestät rücksichtlich der einen oder der andern dieser Anordnungen speciell und ausdrücklich anders zu befehlen geruhen möchten.

Ew. Hochgeboren ersuche ich dem k. k. Ministerpräsidenten — dem königlich preußischen Ministerpräsidenten — von dem Inhalte dieses Erlasses vollständig Kenntniß zu geben, auch Sr. Durchlaucht — Sr. Excellenz — wenn Sie es wünschen, eine Abschrift desselben zur Verfügung zu stellen.

Genehmigen Ew. Hochgeboren rc. rc.

Anlage I. zur vorstehenden Depesche.

Zur Beantwortung verschiedener in dem k. k. östreichischen Erlasse vom 9. September 1851 vorkommenden Äußerungen und Behauptungen.

Wenn in dem mit Nr. I. bezeichneten Erlasse des k. k. Ministerpräsidenten zuvörderst geäußert wird, daß über den Rechtstitel der in Holstein zur Zeit stattfindenden bewaffneten Bundes-Intervention zwischen den Betheiligten keine Meinungsverschiedenheit obwalte, so scheint diese Voraussetzung allerdings in der Natur der Verhältnisse dermaaßen begründet, daß eine solche Meinungsverschiedenheit füglich nicht denkbar sein dürfte. So wie nämlich im Art. 4. des Friedensvertrags zur Begründung der Berechtigung Sr. Maj. des Königs zur Anrufung der Intervention des deutschen Bundes ausdrücklich auf die Bundesgesetzgebung hingewiesen wird, so ist auch auf den Grund dieser Gesetzgebung und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen der Wiener Schlußacte — nachdem der Bestimmung des Friedensvertrags über vorgängige Mittheilung der diesseitigen Pacificationsabsichten durch die Vorlegung der königlichen Manifeste vom 14. Juli v. J. Genüge geleistet war — die Dazwischenkunft des Bundes, sowohl in Wien, mittelst einer Note des Frhrn. v. Pechlin vom 12. September 1850, als in Frankfurt durch den königlichen Bundesgesandten beansprucht worden, und der Bundestagsbeschluß, wodurch die Regelung dieser Angelegenheit der kaiserl. östreichischen Regierung übertragen wurde, enthält ebenfalls eine ausdrückliche Hinweisung auf die Bundesgesetze. Durch den Bundesbeschluß vom 11. Juni d. J. ist die fernere

Leitung dieser Angelegenheit, respective durch Vollmachterneuerung und Mitübertragung, den Regierungen von Östreich und Preußen vorläufig auf 6 Wochen anvertraut worden, welches Commissorium mit stillschweigendem Consens des Bundestags annoch fortdauert.

Den Rechtstitel der bewaffneten Intervention bilden also lediglich der Art. 4. des Friedensvertrags, die betreffenden Bundesgesetze und die in Übereinstimmung mit den letzteren gefaßten Bundesbeschlüsse. Daß das k. k. Cabinet hiemit einverstanden sei, würde man aber, wenn es nicht ausdrücklich gesagt wäre, nach dem fernern Inhalt der Depesche — in welcher der Beendigung der bewaffneten Intervention und die Rückgabe Holsteins an die alleinige Botmäßigkeit Sr. Maj. des Königs fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt werden, leider nicht annehmen dürfen.

Nach dem 26. und 32. Art. der wiener Schlußacte vom Jahr 1820, und nach dem 6. Art. der Bundes-Executions-Ordnung vom 3. Aug. 1820 dürfen die in Fällen der vorliegenden Art von der Bundesversammlung verfügten Maaßregeln keinenfalls von längerer Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, und in Übereinstimmung mit deren Anträgen immer verfahren werden muß — es nothwendig erachtet. Es ist also klar, daß die Entscheidung über die Frage wegen der längeren Fortdauer der jetzigen vom Bund angeordneten Intervention und der damit in Verbindung stehenden Maaßregeln nach dem unzweideutigen Wortlaut jener Bestimmungen keineswegs dem Bundestag oder den von selbigem bevollmächtigten Regierungen, sondern lediglich der Regierung Sr. Maj. des Königs zusteht. Sobald die letztere der Bundesversammlung erklärt hat, daß sie die Fortdauer der fraglichen Maaßregeln nicht mehr für nothwendig erachte, und auf die Zurückberufung der Bundescommissaire und die Räumung Holsteins von Bundestruppen anträgt, muß diesen Anträgen nach dem Bundesrecht Folge gegeben werden.

Die königl. Regierung hat übrigens durch die gleich nach dem Beginnen der Intervention erfolgte Mittheilung des den später in Flensburg versammelt gewesenen achtbaren Männern vorgelegten Organisationsplans und durch die Erklärung in Holstein, die Provincialstände einberufen zu wollen, ein Mehreres gethan, als wozu sie verpflichtet war; denn sowie diese Eröffnungen einestheils weit über den Inhalt und Umfang der im Art. 4. des Friedensvertrages gegebenen allgemeinen Zusage hinausgehen, so würde anderentheils die im Art. 27. der wiener Schlußacte der Regierung, welcher die Bundeshülfe zu Theil geworden, zur Pflicht gemachte Anzeige von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln selbstverständlich im vorliegenden Fall noch nicht verlangt werden können.

Wenn im ferneren Verlauf des fraglichen Erlasses entschieden dagegen Verwahrung eingelegt wird, als könnten in der Wirksamkeit der Bundescommissaire die wahren Hindernisse des Übergangs zu regelmäßigen Zuständen gefunden werden, so dürfte es genügen, darauf aufmerksam zu machen, wie in der diesseitigen Depesche vom 26. Aug. der gute Wille der beiden Commissaire keineswegs in Abrede gestellt, vielmehr aber nur einer Thatsache Erwähnung gethan wird, deren Vorhandensein auch jenseits erkannt worden. Für die Auffassung der ihnen gestellten Aufgabe sind die Commissaire selbstverständlich nur ihren hohen Regierungen verantwortlich, und an letztere hätte sich die diesseitige Regierung zu wenden, wenn in concreten Fällen die Wirksamkeit der Vertreter Östreichs und Preußens in Holstein dem dort zu erreichenden Zweck weniger förderlich oder gar hinderlich erscheinen möchte.

Es wird ferner die diesseitige Erklärung: daß Veränderungen in der Verfassung Holsteins nur im Wege der Berathung mit den Provincialständen dieses Herzogthums eingeführt, und das Land nach den rechtlich bestehenden Gesetzen regiert werden solle, als eine sehr entscheidende Wendung zum Bessern bezeichnet, als ob die königliche Regierung jemals die Absicht ausgesprochen oder angedeutet hätte, in einem anderen Sinne in Holstein verfahren zu wollen. An jenes belobende Zeugniß wird aber sofort die dasselbe gewissermaaßen vernichtende Frage geknüpft: welches die in Holstein rechtlich bestehenden Gesetze seien? — eine Frage, die nur durch eine Mittheilung der betreffenden voluminösen Gesetzsammlungen würde beantwortet werden können.

Man bleibt jenseits übrigens bei dieser allgemeinen Frage nicht stehen, sondern fügt specielle Fragen hinsichtlich einzelner Gesetze hinzu. Wenn aber sodann geäußert wird, daß nach dem allgemeinen Gesetz vom 28. Mai 1831 keine Veränderungen in den Verhältnissen vorgenommen werden sollten, welche damals das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbanden, so dürfte diese irrige Auffassung nur dadurch veranlaßt sein, daß dem k. k. Ministerpräsidenten die betreffende Gesetzesstelle unrichtig vorgetragen worden; es lautet der §. 1. des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 dahin, daß durch die abgesonderte Versammlung der Provincialstände in jenen Verhältnissen nichts verändert werden solle. Dadurch ist aber eine sonstige Veränderung derselben, wenn sie nur auf verfassungsmäßigem Wege geschieht, um so weniger ausgeschlossen, da sogar die Veränderung der Institution der berathenden Provincialstände selbst im §. 3. des angeführten Gesetzes und am Schluß der Verordnungen vom 15. Mai 1834 vorhergesehen und der bei einer solchen Veränderung innezuhaltende Weg vorgeschrieben ist. Daß ferner die jenseits ohne nähere Bezeichnung im allgemeinen erwähnten ver-

schiedenen Verordnungen, durch welche gemeinsame Einrichtungen für beide Herzogthümer hergestellt wurden, nach der diesseitigen Erklärung hinsichtlich Holsteins ohne die vorgängige Vernehmung der holsteinischen Provincialstände, insoweit die betreffenden Verordnungen und Einrichtungen zu dem hinsichtlich der Theilnahme an der Gesetzgebung auf die Steuern und Abgaben, auf das Personen- und Eigenthumsrecht, so wie auf die Communalangelegenheiten beschränkten Wirkungskreis jener Stände gehören, nicht verändert werden können, ist eben so gewiß, als daß die Theilnahme der Provincialstände in Betreff der beiden erstgenannten Zweige der Gesetzgebung lediglich nur eine berathende ist. Was sodann die besonders hervorgehobene Zollverordnung vom Jahr 1838 und das durch dieselbe nicht für die Herzogthümer Schleswig und Holstein allein, sondern für die ganze Monarchie, mit Ausnahme Lauenburgs, begründete gemeinschaftliche Zollsystem anlangt, so ist dieses System hinsichtlich des Herzogthums Holstein, durch die von den insurrectionellen Regierungen und der im Herzogthum zur Zeit regierenden obersten Civilbehörde erlassenen Gesetze und getroffenen Verfügungen für die diesseitige Regierung einstweilen unausführbar geworden; wohingegen ihre Absicht, das früher gemeinschaftliche Zollsystem herzustellen, wiederholt erklärt worden, und nach ihrem jüngsten Ausspruch füglich kein Zweifel darüber obwalten kann, daß dieses in Holstein nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen werde. Es ist also die Zollverordnung vom Jahr 1838 nur insoweit definitiv beseitigt, als sie bis zum Ausbruch des Aufstands im Wege verfassungsmäßiger Gesetzgebung, namentlich der in der Verordnung selbst vorgeschriebenen periodischen Revision des Tarifs, Abänderungen erlitten hat.

In so fern im weitern Verlauf des Erlasses von einem vor dem Krieg von beiden Seiten anerkannten rechtlichen Zustand die Rede ist, und demnächst diese an und für sich nicht recht verständliche Äußerung durch Hinweisung auf den Bundesbeschluß vom 17. September 1846 näher erläutert wird, dürfte es nicht überflüssig sein, diesen Beschluß und dessen Entstehung hier näher zu beleuchten.

Nachdem die Provincialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein die ihrer eigenmächtigen Auflösung im August 1846 vorhergegangenen königlichen Erlasse in einer mit einem Antrag nicht versehenen Eingabe zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht hatte, und diese Eingabe der Reclamations-Commission zugestellt war, trug der diesseitige Bundestagsgesandte eine Erklärung vor, in welcher er die in dem königlichen offenen Brief vom 8. Juli 1846 gebrauchte Bezeichnung der dänischen Monarchie als eines Gesammtstaats, und die der Zeit zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestehende Verbindung kurz erläuterte, mit dem Hin-

zufügen, daß eine Veränderung dieser Verbindung durch den gedachten offenen Brief dem König niemals in den Sinn gekommen sei, mit ausdrücklicher Ausschließung jeglicher Competenz der Bundesversammlung hinsichtlich des Herzogthums Schleswig, und ohne Ertheilung irgend einer Zusicherung, wodurch eine Aufhebung oder Beschränkung der derzeitigen Verbindung der gedachten Herzogthümer von der Zustimmung der Bundesversammlung abhängig gemacht worden wäre.

Der Referent der Reclamations-Commission bezeichnete in seinem Vortrag die Eingabe der holsteinischen Provincialstände zunächst als eine Beschwerde über vermeintliche Verfassungsverletzung, wies den Ungrund der Beschwerde nach, bemerkte sodann, daß die Reclamanten bei der Einreichung ihrer Eingabe zugleich die Erhaltung der Verbindung gedachter Herzogthümer und die angeblich gemeinschaftliche Erbfolge unter den Schutz des Bundes zu stellen beabsichtigt hätten; erklärte auch in dieser Hinsicht die Erklärung des königl. Gesandten für genügend, und gelangte endlich, ohne sich irgendwie in eine nähere Erklärung über den Umfang der derzeitigen oder eventuellen Competenz des Bundes in der fraglichen Hinsicht einzulassen, zu seinem demnächst zum Beschluß der Bundesversammlung erhobenen Antrage, in welchem das Vorhandensein einer Verfassungsverletzung nicht für begründet erachtet, im vorliegenden Falle zugleich aber die Übereinstimmung des königl. Verbots der Entgegennahme von Petitionen über die Erbfolge mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 28. Mai 1831, in dem Umfange, in welchem das Verbot gefaßt worden, in Abrede gestellt, und die Competenz des Bundes für künftige Fälle vorbehalten wird, ohne daß in diesem zum Beschluß erhobenen Antrag oder in irgend einer der auf denselben erfolgten Abstimmungen der einzelnen Mitglieder der Bundesversammlung auch nur mit einem einzigen Worte des Herzogthums Schleswig, oder Holsteins Verbindung mit demselben erwähnt worden wäre. Es liegt mithin am Tage, daß von der Begründung der beiderseitigen Anerkennung eines rechtlichen Zustandes durch den fraglichen Beschluß der deutschen Bundesversammlung und durch die demselben vorangegangene Erklärung des diesseitigen Gesandten eben so wenig die Rede sein kann, als von einer durch jenen Beschluß vorbehaltenen oder durch diese Erklärung anerkannten Competenz des deutschen Bundes hinsichtlich des Herzogthums Schleswig.

Die Geltendmachung einer solchen Competenz würde ohnehin mit dem im Jahr 1823 auf die Reclamation der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft erfolgten Bundesbeschlusse, und namentlich mit der letztern vorangegangenen, alle denkbare Einwirkung der Bundesversammlung auf das Herzogthum Schleswig ausschließenden Abstimmung Preußens in diametralem Widerspruch stehen. Die Frage über die erwähnte Competenz der Bundes-

versammlung kann also nicht nach dem in dieser wie in jeder anderen Beziehung unverfänglichen Beschluß vom 17. Septbr. 1846, sondern sie muß nach den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bundesgesetzen beantwortet werden. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist durch die vor dem Krieg bestandene Verbindung Holsteins mit Schleswig irgend eine Competenz des Bundes in Schleswig ebenso wenig begründet als durch die Verbindung Östreichs mit Ungarn die Competenz des Bundes in Ungarn begründet sein würde; wohl aber würde die Competenz des Bundes nach dem Art. 56. der wiener Schlußacte begründet sein, wenn Se. Maj. der König die Verfassung des Herzogthums Holstein anders als auf verfassungsmäßigem Wege abändern wollten; daß Allerhöchstdieselben dieses nicht wollen, ist diesseits ausdrücklich erklärt worden und ein mehreres zu verlangen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt.

Im fraglichen Erlaß ist ferner der in Flensburg stattgefundenen sogenannten Notablenversammlung Erwähnung gethan, so wie der östreichischerseits bei der Mittheilung des dieser Versammlung vorgelegten Projects gestellten allgemeinen und besondern Vorbehalte.

Abgesehen von der Frage über die rechtliche Wirkung und Bedeutung solcher Vorbehalte in einer keineswegs zu einer auswärtigen Entscheidung gehörenden oder verstellten innern Angelegenheit der dänischen Monarchie, hätte die diesseitige Regierung, wenn Östreich mit dem fraglichen Projecte nicht einverstanden war, um so mehr eine bestimmte Meinungsäußerung in dieser Hinsicht erwarten können, da die Bestimmungen des Projects rücksichtlich Holsteins und dessen künftiger Verbindung mit Schleswig völlig mit einem bei den Friedensunterhandlungen in Berlin am 17. März 1850 diesseits vorgelegten Projecte übereinstimmen, welches sich derzeit eines entschieden ausgesprochenen Beifalls des k. k. Ministerpräsidenten zu erfreuen hatte.

Insofern die Wahl der Notablen für Schleswig unter dem Bemerken wiederum zur Sprache gebracht wird, daß bei derselben die Bedingung nicht für erfüllt gelten könne, welche Östreich unter seine Vorbehalte aufgenommen hatte, kann sich zu einer weiteren Erörterung über diesen öfters und namentlich in einer diesseitigen Depesche vom 6. Mai d. J. erwähnten Punct um so weniger Anlaß finden, als die Wahl der schleswigschen Notabeln sowohl, als die der holsteinischen durch die erfolgte allerhöchste Genehmigung hat aufhören müssen ein Gegenstand der Kritik zu sein. Abgesehen hievon wird Jeder, dem die betreffenden Persönlichkeiten aus unparteiischen Schilderungen bekannt sind, sich selber gestehen, daß bei der Wahl der schleswigschen und der holsteinischen Notabeln nach eben denselben Grundsätzen verfahren ist; man hat Männer, welche sich bei den Begebenheiten der letzten Jahre in der einen oder andern Richtung betheiligt hatten, nicht ausgeschlos-

sen, zugleich aber achtbare Männer gewählt, welche sich des Vertrauens ihrer Mitbürger erfreuen, so daß bei sämmtlichen Wahlen die Worte des königlichen Manifestes vom 14. Juli 1850 pflichtmäßig zur Richtschnur gedient haben.

Endlich kann man auf Veranlassung der im erwähnten Erlaß gestellten Frage: „ob nicht die holsteinischen Stände durch den nexus socialis der Ritterschaften mit den Ständen Schleswigs verbunden seien", sich diesseits nicht der Nothwendigkeit überheben, die wahre Bedeutung des gedachten nexus socialis durch nachstehenden wortgetreuen Auszug aus der von dem vormaligen Kanzleideputirten, Hrn. v. Moltke (einem der vor kurzem in Flensburg versammelt gewesenen holsteinischen Notablen), concipirten Vorstellung vom 29. März 1847 näher zu erläutern.

Es heißt darin:

„Die in den Jahren 1722 und 1723 an König Friedrich IV. gerichteten Bitten um eine Declarirung wegen Anerkennung ihrer Privilegien blieben ohne Erwiederung. Erst König Christian VI. ertheilte, nachdem ein communi nomine von Prälaten und Ritterschaft eingereichtes Gesuch zurückgewiesen worden war, den Privilegien auf deßfälliges besonderes Ansuchen der schleswigschen und holsteinischen Noblesse unterm 12. März 1731 auf's Neue seine Bestätigung, jedoch nunmehr in gesonderten Urkunden, wobei der Confirmation über die schleswigschen Prälaten und Ritterschaft die Clausel hinzugefügt war:

„„so weit solche (Privilegien) Unserer souverainen und alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen seien.""

Es war natürlich, daß diese Vorgänge die Furcht vor einer beabsichtigten Auflösung der uralten innern Verbindung der Ritterschaft beider Herzogthümer hervorrufen konnten. Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig kamen daher unterm 7. Juli 1731 mit einer allerunterthänigsten Eingabe ein, in welcher sie, außer mehreren auf die Haltung der Landesgerichte, auf ihr Patronatrecht, auf die Klöster und auf sonstige ganz specielle Puncte gerichteten Bitten, unter andern wörtlich folgenden Antrag stellten:

„„Wir nehmen uns die Freiheit, Ew. königl. Maj. mit Wenigem zu Gemüthe zu führen, wie wir mit der Ritterschaft des Herzogthums Holstein von fast undenklichen Zeiten her, sowohl quoad emolumenta als onera in einer ganz genauen Verbindung gesetzt, auch in dem daraus erwachsenen corpore und nexu sociali von jedesmaliger Landesherrschaft beständig gelassen worden, gestaltsam denn an Ew. königl. Maj. unsere allerunterthänigste Bitte dahin geht, daß uns Dero allerhöchste Declaration in Gnaden dahin ertheilt werden möge, daß der unter

uns und der holsteinischen Ritterschaft obhandene nexus socialis immerhin bei völligen Kräften und Beibehalten bleiben solle.""

Nachdem die Kanzlei in ihrem hierüber erstatteten Bedenken bestätigt hatte, daß selbiger hauptsächlich in Ansehung der adeligen Klöster, wovon nur eins, und zwar das schlechteste im Herzogthum Schleswig belegen, sowie auch sonst des Credits und der Umschlage wegen, nicht ohne große Benachtheiligung der schleswigschen Ritterschaft aufgehoben werden könne, erfolgte unterm 27. Juni 1732 die allerhöchste Resolution:

„„bewilligen allergnädigst, daß sothaner nexus socialis, soweit selbiger Uns, als ihrem souverainen und alleinigen Landesherrn, an Unseren hohen juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich sein kann, fernerhin beibehalten werden möge.""

Insofern nun dieser Resolution und überhaupt der Aufrechthaltung des sogenannten nexus socialis, auch in dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 in neuerer Zeit eine hohe politische Bedeutung beigelegt, und dieselbe vielfach dazu benutzt worden ist, daraus eine indirecte landesherrliche Anerkennung der früheren landesständischen Verfassung herzuleiten, dürfte sich der Ungrund solcher Behauptungen aus den obigen Verhandlungen von selbst ergeben, indem unzweideutig vorliegt, daß es sich dabei in Wirklichkeit einzig und allein um die Fortdauer der bisherigen Gemeinschaftlichkeit der rein privativen Gerechtsamen der Ritterschaft gehandelt hat."

Daß aber durch einen solchergestalt bestehenden nexus socialis der Ritterschaften die holsteinischen Provincialstände (und andere Stände giebt es in Holstein nicht) mit den schleswigschen nicht verbunden sein können, scheint eines weiteren Beweises nicht zu bedürfen.

Anlage II zur vorstehenden Depesche.

1. Wenn Se. Maj., aus Rücksichten auf den Rath und Wunsch seiner hohen Alliirten, beschließen, nicht nur das Herzogthum Holstein, sondern auch das Herzogthum Schleswig bis weiter als absoluter König unter Mitwirkung berathender Provincialstände zu regieren, so geschieht dies, was das Herzogthum Schleswig betrifft, übrigens lediglich aus freier Machtvollkommenheit, auch keineswegs in der Absicht, auf die Wiedereinführung der Provincialstände-Institution im Königreich Dänemark, mit Beseitigung des für letzteres angenommenen und in Wirksamkeit bestehenden Grundgesetzes hinzuarbeiten, sondern mit dem Ziel vor Augen: auf gesetz- und verfassungsmäßigem Weg, d. h. durch die berathenden Provincialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich und, was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstags, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von

Ritter- und Landschaft eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen.

2. Sowie der König einestheils bereits zugesagt hat, auch ferner erklärt, daß weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in's Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, so können Se. Maj. anderntheils nichts genehmigen, wodurch eine Zusammenschmelzung Holsteins und Schleswigs, oder überhaupt irgend eine andere oder nähere Verbindung dieser Herzogthümer unter einander als zwischen einem jeden derselben und dem Königreich Dänemark gleich eintreten oder in Zukunft herbeigeführt werden würde. Die namentlich seit dem Jahre 1834 stattgefundene Gemeinschaft beider Herzogthümer rücksichtlich der Administration und der Rechtspflege in oberster Instanz soll daher, sowie sie durch die Sr. Maj. dem König nicht zur Last zu legenden Begebenheiten der letzten Jahre bereits thatsächlich aufgehoben ist, auch fernerhin und für immer aufgehoben sein.

3. Dieser Grundsatz, wodurch der sogenannte „Schleswig-Holsteinismus" vom König definitiv verworfen wird, tritt keineswegs dem Fortbestehen solcher Bande hinderlich entgegen, welche sich zwischen Grenzländern auf Grund ähnlicher Territorialbeschaffenheit und analoger Nahrungsverhältnisse der Bewohner ganz einfach aus der Natur der Sache ergeben, weil sie die Bedingung des socialen und commerciellen Verkehrs in sich tragen. Diese werden Se. Maj. der König selbstverständlich durch eine gleichartige Gesetzgebung für die gedachten Herzogthümer wie für die übrigen Theile der Monarchie nach Möglichkeit zu fördern und zu beleben suchen. Ebensowenig kann jener Grundsatz dem Fortbestehen solcher Bande hinderlich sein, die entweder in den für beide Landestheile gemeinsam gewordenen Instituten nicht staatsrechtlicher Natur begründet sind (der Eidercanal, das Taubstummeninstitut, die Irrenanstalt in Schleswig, die Strafanstalten in Glückstadt, die Benutzung und Erhaltung der Kieler Universität) oder auf privatrechtlich gemeinsamen Verhältnissen gewisser Classen beruhen (ein nichtpolitischer nexus socialis der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft).

4. Gleichwie der König einestheils erkennen muß, daß zur Zeit, solange er die Regierungsgewalt über sämmtliche Bestandtheile der Monarchie noch nicht ausschließlich in die Hand genommen hat, und solange die durch die unglücklichen Begebenheiten der letzten Jahre hervorgerufene leidenschaftliche Bewegung nicht beschwichtigt worden, nicht mit Hoffnung auf einen gedeihlichen Erfolg auf eine gemeinsame Verfassung für sämmtliche Landestheile hingearbeitet werden kann, so können Se. Maj. sich auch nicht verhehlen, daß die Möglichkeit einer solchen gemeinschaftlichen Verfassung und

überhaupt der Verwaltung allerhöchst ihrer Staaten als einer gesammten Monarchie nur dadurch gegeben sein wird, daß den Verpflichtungen, welche der König als Mitglied des deutschen Bundes übernommen hat, keine weitere Ausdehnung gegeben, auch allerhöchst dessen Souverainetät über seine beiden deutschen Herzogthümer nicht mehr begrenzt oder beschränkt werde, als die jetzt bestehende von dem König von Dänemark angenommene Bundesgesetzgebung es erheischt, und daß endlich der Bundestag von jedweder Competenzbegründung in oder rücksichtlich des dänischen Kronlandes Schleswig absehe, mithin nichts aus dem Bundesbeschluß vom 17. September 1846 in dieser Beziehung herleite, welches über den Wortlaut desselben hinausgehen würde.

5. Was nun die practische Leitung der Staatsgeschäfte für die Dauer des oben bezeichneten Übergangszustandes anlangt, so liegt der Gedanke am nächsten, die Verhältnisse einstweilen nach Möglichkeit auf den status quo ante zurückzuführen.

Sub Nr. 1 und 2 ist bereits näher entwickelt, in welchen Beziehungen dies unmöglich sein und wider den Willen des Königs streiten würde. Es ist imgleichen unthunlich, die früheren collegialen Institutionen wieder in's Leben zu rufen, wohingegen es möglich sein wird, die derzeit der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten auch fernerhin als solche, also jetzt in ministerieller Form, zu behandeln.

Während sonach die früher unter die königlich schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei gehörenden Sachen, auch ein Theil der zum Ressort der Rentekammer und des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums gehörigen Geschäfte nunmehr, was Schleswig und Holstein anlangt, einem besondern Minister resp. für Schleswig und für Holstein, welche Minister also, jeder für sich, als Minister des Innern in dem betreffenden Herzogthum zu betrachten wären, zu überweisen seien, so würden dahingegen alle früher von dem Departement des Auswärtigen, von dem Generaladjutanten des Landmilitairetats und dem Generalcommissariats-Collegium, der Finanzdeputation und der Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds, von den Zollabtheilungen des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums, von der Generalpostdirection u. s. w. behandelten Angelegenheiten künftighin auch, was Schleswig und Holstein angeht, von den königlichen Ministern des Auswärtigen, des Kriegs, der Marine und der Finanzen zu leiten sein, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Minister, je nachdem ihre Verfügungen und Räthe das Königreich oder die Herzogthümer betreffen, im erstern Fall dem König und dem Reichstag, im letztern bis weiter dem König allein verantwortlich seien.

Dabei wird indessen vorbehalten, dem besondern Minister für jedes Her-

zogthum einzeln die gedachten gemeinsamen Angelegenheiten vorläufig nach Maaßgabe der Umstände zu übertragen, insofern deren sofortige Leitung durch den betreffenden gemeinschaftlichen Minister auf practische Schwierigkeiten stoßen möchte.

Der Staatsrath des Königs würde aus sämmtlichen Ministern bestehen, alle mit gleicher Stimme in Sachen, welche die Monarchie als Ganzes betreffen. Die Art und Weise, in welcher andere, für die einzelnen Landestheile besondere Angelegenheiten im Staatsrath zu behandeln und zu erledigen sein möchten, so daß dem (den Ministern) des betreffenden Landestheils in dieser Rücksicht der ihm (ihnen) gebührende Einfluß gesichert werde, dürfte der nähern Entschließung des Königs vorbehalten sein.

Wenn nun auch gleich vorauszusehen ist, daß die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten während der Dauer des Übergangszustandes aus verschiedenen Gründen schwierig sein wird, und daß in mehrfacher Beziehung practische Schwierigkeiten entstehen werden, so scheinen diese Schwierigkeiten jedoch nicht unüberwindlich zu sein. Namentlich so, was das gemeinsame Heerwesen anlangt. Principmäßig gilt vom letzteren gerade, was von den übrigen gemeinsamen Angelegenheiten gilt. Die Contingentpflichten des Königs gegen den deutschen Bund sind nicht der Art, daß sie die Einheit der Armee ausschließen oder derselben entgegenstehen, was denn auch die Erfahrung hinsichtlich aller derjenigen Staaten, deren Lande theils außerhalb des Bundes liegen, hinlänglich bestätigt. Wäre auch anzunehmen (was übrigens mit Fug nicht behauptet werden kann), daß die Bundespflicht rücksichtlich des Heerwesens eine besondere, ausschließlich aus Eingebornen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg gebildete Truppenabtheilung erheische, so läßt sich doch nicht einsehen, warum nicht die Leitung der jene Heeresabtheilung betreffenden Angelegenheiten vom König als Kriegsherrn dem gemeinschaftlichen Kriegsminister unter Wahrnehmung desfalls gesetzlich erlassener Vorschriften sollte übertragen werden können.

Dahingegen liegt es klar am Tage, daß die mit dem Übergangszustande unvermeidlich verknüpften Unzuträglichkeiten die dringendste Aufforderung enthalten, nichts unversucht zu lassen, um denselben durch Erreichung des Endzwecks, einer organischen und verfassungsmäßigen Verbindung sämmtlicher Staatstheile, so bald irgend thunlich, ein Ziel zu setzen.

Anlage C.

Depesche des k. k. östreichischen Ministerpräsidenten an den k. k. östreichischen Gesandten in Kopenhagen, d. d. 26. December 1851.

Hochwohlgeborner Freiherr! Graf Plessen hat mir die Depesche seiner Regierung vom 6. d. M. abschriftlich mitgetheilt, von welcher sowie von deren beiden Anlagen Ew. ꝛc. durch die Gefälligkeit des königl. Herrn Ministers des Auswärtigen bereits unmittelbar Kenntniß erhalten haben.

In dieser Mittheilung spricht die dänische Regierung ihr Bedauern darüber aus, daß die Erklärungen, welche sie am 26. August d. J. an die Höfe von Wien und Berlin richtete, von diesen nicht als genügend betrachtet worden seien. Sie giebt es als ihre fortwährende Überzeugung zu erkennen, daß Sr. Maj. dem Könige ein Mehreres, als bereits in jenen Erklärungen enthalten, von Seiten des deutschen Bundes nicht angesonnen werden könne, ohne seinen souverainen Rechten zu nahe zu treten, und daß daher der König die volle Wiederherstellung dieser niemals bestrittenen souverainen Rechte begehren könne, ohne daß für ein Mehreres rechtliche Garantien von den Mächten, welche im Namen des Bundes handeln, verlangt, von dem König gegeben werden dürften. Sie hält es für die einzig practisch gültige Anschauung des Standes der Dinge, daß der König vorher erst im vollen Besitze seiner rechtmäßigen Gewalt sein müsse, ehe er zu jener friedlichen Ausgleichung entgegenstehender Ansichten schreiten könne, welche doch unstreitig der wahre Zweck des gegenseitigen Vorbehalts der Rechte im Friedensvertrage sein müsse.

Die Anlage I der Depesche ist bestimmt, diese Ansichten in Bezug auf den Inhalt des mit Nr. 1 bezeichneten Erlasses des kaiserl. Cabinettes vom 9. September d. J. ausführlicher darzulegen.

Dies vorausgeschickt, sagt uns aber die königliche Regierung weiter, es werde ihr, wenn durch Rückgabe der landesherrlichen Rechte in Holstein in die Hände Sr. Maj. des Königs ihren gerechten Vorlagen entsprochen werde, hoffentlich in naher Zukunft möglich sein, die ihrer Natur nach nur aus freien Stücken zu gewährenden moralischen Garantien zu verstärken, welche dem innern und äußern Frieden der Monarchie zur Grundlage dienen. Sie nimmt das Vertrauen der Regierungen von Östreich und Preußen in Anspruch, und sie fügt hinzu, daß sie die dringendste Aufforderung habe, sich um dieses Vertrauen zu bewerben, da es ihr ohne dasselbe kaum gelingen werde, den von ihr zur Erhaltung und Befestigung der Integrität der Monarchie im Einvernehmen mit den Großmächten betretenen Weg zu verfolgen, einen Weg, mit dessen Einhaltung die herangerückte definitive

Lösung der Erbfolgefrage in so engem Zusammenhange stehe. Schon aus diesem Grunde müsse Sr. Maj. dem König vor allem daran gelegen sein, sobald es die Umstände gestatten, die in der Erklärung vom 26. August enthaltenen Zusagen durch Regierungshandlungen zu unterstützen, welche, ob sie auch gleich den Text jener Erklärung in nichts ändern, geeignet seien, jeden Zweifel über die von Sr. Majestät zu befolgende Politik auszuschließen.

Um nun im voraus die Gewißheit zu erlangen, daß die Entschließungen, welche der König unter Umständen zu fassen geneigt sei, nicht nur des Beifalls der Regierungen von Östreich und Preußen sich zu erfreuen haben, sondern auch von seiner Seite her bei ihrer demnächstigen Ausführung auf irgendwelche Hindernisse nicht stoßen werden, bringt uns das kopenhagener Cabinet, mittelst der Anlage II seiner Depesche, die Absichten des Königs vertraulich mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß Se. Majestät deren Ausführung eventuell nicht beanstanden werden.

Vorausgesetzt wird aber dabei, daß die Räumung Rendsburgs, die Zurückziehung sämmtlicher Bundestruppen aus Holstein, und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in die Hände des Königs gleichzeitig ohne weitern Anstand vor sich gehen werde, und es sollen ferner die endlichen Beschlüsse Sr. Majestät nicht eher erfolgen, bis die unzweideutigsten Versicherungen darüber gegeben sein werden, daß der Ausführung derselben im Allgemeinen wie im Einzelnen kein Hinderniß von außen entgegentrete, so wie daß die Großmächte die beabsichtigte vorläufige Ordnung der Dinge für genügend erachten werden, um darnach unmittelbar zur definitiven Anerkennung der Erbfolge und zur Vollziehung der im Londoner Protocoll in Aussicht gestellten Garantien zu schreiten.

Aus unseren früheren Mittheilungen sind Ew. ꝛc. vollständig mit den Gesichtspuncten bekannt, aus welchen wir diese Eröffnungen des dänischen Hofs im Allgemeinen betrachten. Höchstdieselben werden daher darauf vorbereitet sein, daß wir, um den Ausgang dieser Angelegenheit zu beschleunigen, bereitwillig über die uns nunmehr kundgegebenen Absichten Sr. Majestät des Königs uns aussprechen werden, daß wir dies aber unsererseits nur in der Unterstellung thun können, eine von ihrem Urheber als verpflichtend betrachtete, daher in der Ausführung gesicherte Erklärung vor Augen zu haben.

Überzeugt, daß die Lösung der noch vorhandenen Schwierigkeiten nicht länger ausbleiben könnte, sobald nur über die hiezu geeigneten Schritte der dänischen Regierung materielle Übereinstimmung zwischen dieser und den deutschen Mächten bestände, vermöchten wir in der That kaum zu besorgen, daß auch in einem so günstigen Falle die dänische Regierung zögern sollte,

die wirkliche Ausführung dieser Schritte durch eine bestimmte Zusage zu verbürgen.

Welche irgend erhebliche Rücksicht könnte einen solchen Entschluß ihr widerrathen? Ihren Äußerungen zufolge gründen sich ihre Bedenken darauf, daß sie weitere Zusicherungen, als bereits in ihrer Erklärung vom 26. August enthalten sind, den Regierungen von Östreich und Preußen aus dem Grunde nicht ertheilen zu dürfen glaubt, weil dadurch den souverainen Rechten des Königs Eintrag geschehen würde. Sollte aber ihre Überzeugung wirklich hierin unerschüttert feststehen?

Wäre dies der Fall, so könnten wir darüber nur unser lebhaftes Bedauern äußern, da wir nach den Anstrengungen, welche seit der Erklärung vom 26. August gemacht wurden, um den Standpunct des dänischen Cabinets jenem der ihm befreundeten Mächte zu nähern — und woran dem Herrn Minister Blume ein so wichtiger Antheil zugefallen ist — einen offenbaren Rückschritt der Verhandlungen darin erblicken müßten, wenn dieselben wieder auf die Frage zurückgeführt würden, ob jene Erklärung vom 26. August d. J. mit Recht von den im Namen des Bundes handelnden Mächten beanstandet werden könnte. Wir möchten diese Frage um so lieber als nicht mehr practisch bei Seite lassen dürfen, als wir auf die Erörterung derselben in der Anlage I. der Depesche vom 6. d. M., in welcher — wie wir nicht verhehlen können — einzelne Auslassungen unser äußerstes Befremden erregt haben, nicht unnöthigerweise näher einzugehen wünschen.

Die Souverainetätsrechte Sr. Majestät des Königs — wir beschränken uns darauf, dies zu wiederholen — sind uns heilig, sie leiden aber, wie wir innig überzeugt sind, nicht im entferntesten irgend einen Abbruch, wenn auch Se. Majestät sich in der Lage befinden, Ihren Genossen im deutschen Bunde Erläuterungen zu schulden, die durch eine einfache Berufung auf Ihre landesherrlichen Rechte, auf die Bundesgesetze und auf das Vertrauen, welches Ihre Regierung verdient, unter den obwaltenden Verhältnissen unmöglich ersetzt werden können.

Die Erklärung der dänischen Regierung vom 7. September 1846 war eine freiwillige, sie wurde gegeben, um Besorgnisse zu beschwichtigen, die durch den offenen Brief des Königs Christian VIII. entstanden waren, und in der gleichen Absicht wurde sie durch den darauf gegründeten Beschluß der Bundesversammlung angenommen. Weder die Höfe von Östreich und Preußen, noch auch die Bundesversammlung haben für diesen Vorgang den Character eines gegenseitig verpflichtenden Vertragsverhältnisses in Anspruch genommen, den er in der That nicht hatte; sie haben es ebensowenig abgelehnt, den inzwischen veränderten Verhältnissen jede erforderliche Beachtung

zu sollen. Auf dänischer Seite wird dagegen gewiß nicht behauptet werden, daß unmittelbar nach jener Erklärung der König vermöge seiner Souverainetät auch im entgegenstehenden Sinne habe handeln können, ohne dem Bunde darüber eine andere Erläuterung zu geben, als daß sein landesherrliches Recht nicht weiter beschränkt sei, als die verfassungsmäßige Competenz des Bundes reiche. Konnte solches aber zu jener Zeit nicht ohne Verletzung des Bundes geschehen, so gilt gewiß dieselbe Rücksicht noch unter den gegenwärtigen Umständen, nachdem nicht nur beide Theile im Friedensvertrage alle Rechte, die sie vor dem Kriege hatten, sich vorbehalten haben, sondern überdies der Bund auch in Folge seiner von Dänemark angerufenen Intervention das Recht hat, eine beruhigende Anzeige von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln zu erwarten.

Ist einmal erst diese unerläßliche Verständigung bewirkt, dann wird allerdings jede etwa künftig möglicherweise entstehende weitere Irrung zwischen Dänemark und dem Bund wieder ausschließlich innerhalb der Frage der grundgesetzlichen Competenz des Bundes sich bewegen. Wir gestehen, daß wir gerade in dieser Anschauung der gegenseitigen Verhältnisse die zunächst practisch gültige erkennen. Nach derselben mußte sich daher auch, soweit unsere Handlungen als Bundesregierung in Frage stehen, unser Urtheil über die jetzt beabsichtigten Entschließungen des Königs bestimmen.

Wir freuen uns, nachdem wir somit unsern Standpunct in der ganzen Frage auf's neue bezeichnet haben, nunmehr aussprechen zu können, daß wir in dem Inhalt dieser Entschließungen eine der veränderten Lage der Dinge angemessene Ausgleichung der entgegenstehenden Ansichten allerdings anerkennen.

Die beifolgende Aufzeichnung, welche Punct für Punct der Anlage II. der dänischen Depesche folgt, erläutert die Beweggründe unserer Zustimmung, so wie die Erwartungen, welche wir von einer entsprechenden Ausführung hegen.

Das dänische Cabinet wolle daraus insbesondere sich überzeugen, daß wir weit entfernt sind, für alle Zukunft die unveränderte Beibehaltung der provincialständischen Verfassung der Herzogthümer ausbedingen zu wollen. Wir anerkennen vielmehr die volle Geltung des Bestrebens, die bestehenden politischen Einrichtungen aller Theile der Monarchie durch entsprechende Änderungen oder Ergänzungen in den künftigen nach conservativen Grundsätzen herzustellenden Organismus des Gesammtstaats einzufügen. So wie wir aber bereits wiederholt veranlaßt waren, uns gegen die früher von vornherein erklärte Absicht der dänischen Regierung auszusprechen, die Provincialstände nur zum Zweck ihrer definitiven Beseitigung wieder einzube-

rufen und die Verfassung der Monarchie ausschließlich dem im Königreich Dänemark geltenden Grundgesetze anzupassen, so muß uns auch jetzt daran gelegen sein, der möglichen Deutung entschieden vorzubeugen, als liege eben diese Absicht auch in dem Sinne des uns gegenwärtig mitgetheilten Programms.

Die Erhaltung selbstständiger Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in den verschiedenen Landestheilen, unbeschadet der im Mittelpunct vereinigten Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, erachten wir für eine unerläßliche Bedingung der Befestigung der innern Ruhe der Monarchie.

Wenn die dänische Regierung an die Bedenken erinnert, welche sich gegen eine, sei es auch nur vorübergehende, Wiederbelebung schleswigscher Provincialstände, aus den Erfahrungen der letzten zehn Jahre für sie ergeben, und wenn sie Zweifel äußert, ob von dem Versuch, durch ein solches Organ zu einer gemeinschaftlichen Verfassung für die Monarchie zu gelangen, ein gedeihlicher Erfolg erwartet werden könne, so wollen wir zwar das unverkennbare Gewicht ihrer dießfälligen Bemerkungen nicht bestreiten, aber auch nicht unerwähnt lassen, daß es hauptsächlich die Unsicherheit der Erbfolge war, durch welche die mit der Integrität der Monarchie unvereinbare Richtung der ständischen Thätigkeit hervorgerufen und genährt wurde. Unter den jetzigen Umständen, nachdem der Grundsatz der gemeinsamen Erbfolge gegen jeden Versuch der Anfechtung bereits hinlänglich gesichert erscheint, dürfte die Hoffnung nicht unbegründet sein, es werde künftig ein ersprießliches Zusammenwirken der Regierung mit den Provincialständen nicht vergeblich angestrebt werden, wenn von beiden Seiten die gegebenen Grundlagen, einestheils des bleibenden Verbandes der Monarchie, anderntheils der gleichen Berechtigung aller Bestandtheile derselben, aufrichtig angenommen und in ihren nothwendigen Folgen anerkannt werden.

Wenigstens glauben wir, daß die Schwierigkeiten, mit welchen ein mit Repräsentativständen und vielfach getheilter ministerieller Verantwortlichkeit überhäufter Organisationsplan, wie der uns früher durch den Grafen Sponneck vorgelegte, die Regierung des dänischen Gesammtstaats unvermeidlich umgeben müßte, nicht von geringerer Art, ja vielleicht weit schwerer zu überwinden sein würden, als diejenigen, welche von der Wiederherstellung der provincialständischen Institutionen der Herzogthümer besorgt werden könnten.

Daß die Berufung der Provincialstände, auch wenn sie noch während der laufenden sechsjährigen Wahlperiode erfolgt, nur unter Anordnung neuer Wahlen nach den Bestimmungen von 1831 und 1834 vor sich gehe, daß die Virilstimme für die herzogl. Augustenburgischen Fideicommißgüter wegfalle, sowie daß in der schleswigschen Ständeversammlung die Benutzung

der deutschen und dänischen Sprache gleichmäßig gestattet sein solle, wird von der kais. Regierung nicht beanstandet, und ebensowenig glauben wir den Absichten Sr. Maj. des Königs, die gewiß zugleich auf Behauptung des königl. Ansehens und auf Beruhigung der aufgeregten Gemüther gerichtet sind, in der Frage vorgreifen zu sollen, ob und inwiefern die seit dem Friedensschluß erlassenen Anordnungen etwa einer Berathung durch die Provincialstände noch zu unterziehen wären.

Würde nun die dänische Regierung sich bewogen finden, diejenige Auffassung ihres Programms, die wir in dem gegenwärtigen Erlaß und in der Anlage desselben niedergelegt haben, auch als die ihrige anzuerkennen, würde sie uns zugleich der wirklichen Ausführung der Absichten, die sie uns bis jetzt officiell nur als eine mögliche Eventualität zur Kenntniß gebracht hat, in der bindenden Form einer auf Befehl Sr. Maj. des Königs abgegebenen Erklärung versichern und darnach auch ihre Handlungen einrichten, soweit dazu schon jetzt Veranlassung gegeben ist, so könnten wir auf einen baldigen versöhnenden Ausgang der seitherigen Irrungen zwischen den verschiedenen Theilen der dänischen Monarchie, wie zwischen dieser und dem deutschen Bund zuversichtlich vertrauen; wir würden das Mandat, kraft dessen wir in Gemeinschaft mit Preußen den deutschen Bund in dieser Angelegenheit vertreten, unter gleichzeitiger Räumung Holsteins und Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt in diesem Herzogthum zurücklegen, in der Bundesversammlung für die getroffene Vereinbarung einstehen, und zugleich die neue innere Begründung des Verbandes der unter Einem Herrscher vereinigten Lande für weit genug vorgeschritten erachten, um uns an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der Monarchie mittelst Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge zu betheiligen.

Das Programm selbst bezeichnet den nächsten und nothwendigen Schritt zur Erfüllung der darin enthaltenen Zusagen, indem es im fünften Punct für die einstweilige Führung der Staatsgeschäfte bis zur definitiven Erledigung der Verfassungsfrage Fürsorge trifft. Nur in der Bildung des Staatsrathes für die gesammte Monarchie aus Mitgliedern, die den verschiedenen Bestandtheilen desselben angehören, liegt die von der dänischen Regierung dargebotene Bürgschaft für die vorläufige Wahrung der Interessen und der gleichberechtigten Stellung aller Landestheile. Die Ernennung dieses Gesammtministeriums erscheint uns daher als unaufschieblich, und wir hoffen auch, daß es dem erleuchteten Urtheile des Königs und seines Cabinets nicht entgehen werde, wie sehr der Werth dieser Bürgschaft in den Augen sowohl der auswärtigen Mächte, als der Angehörigen der betreffenden Landestheile von einer dem Zwecke vollkommen entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten abhängt.

Dem Berliner Hofe machen wir von dem gegenwärtigen Erlasse Mittheilung; für den Fall, daß dessen Ansichten, wie wir zu glauben bereits Veranlassung haben, mit den unsrigen übereinstimmen, erhalten Ew. rc. hiermit den Auftrag, dem Kopenhagener Cabinet zu erklären, daß Se. Maj. der Kaiser, überzeugt, allen gerechten Anforderungen an allerhöchst Ihre Intervention in der holsteinischen Angelegenheit entsprochen zu haben, nur die entschiedene Bestätigung des Einverständnisses der Regierung Sr. Majestät mit den gegenwärtigen Eröffnungen erwarten, um sofort die nöthigen Befehle wegen Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein in die Hände des Königs, sowie wegen Zurückziehung der k. k. Truppen aus Holstein, einschließlich der Festung Rendsburg, zu erlassen.

Se. Maj. betrachten es dabei als von selbst verstanden, daß der seither von östreichischen und preußischen Truppen besetzte Theil Rendsburgs von Truppen des neugebildeten holstein=lauenburgischen Bundescontingents besetzt werden wird, und daß die Entscheidung der bestrittenen Grenzfrage vorbehalten bleibt. (Gez.) Schwarzenberg.

Anlage zur vorstehenden Depesche.

1) Der kaiserlich östreichische Hof vernimmt mit Befriedigung den Entschluß Sr. Majestät des Königs von Dänemark, nicht nur im Herzogthum Holstein, sondern auch im Herzogthum Schleswig die zu Recht bestehenden provincialständischen Institutionen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und wenn Se. Maj. zugleich die Absicht kundgeben, auf gesetz= und verfassungsmäßigem Wege, also nach Berathung mit den Provincialständen der gedachten Herzogthümer, und was das Königreich Dänemark angeht, durch Verhandlungen mit dem Reichstage, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung der Ritter= und Landschaft eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen, so vermag der kaiserl. Hof diese Willensmeinung des Königs nur als auf die Erfüllung einer unabweislichen Aufgabe gerichtet anzuerkennen.

Die gegenwärtige Provincialverfassung Holsteins, auf welche der Art. 56. der Wiener Schlußacte Anwendung findet, wird der Verwirklichung dieser königl. Absicht umsoweniger hindernd im Wege stehen können, als schon in den Gesetzen, welche die provincialständischen Institutionen in Holstein begründet haben, der Fall der Abänderung derselben, nach vorgängiger Berathung mit den Ständen, vorgesehen ist.

So aufrichtig aber Se. Maj. der Kaiser die Ruhe und Wohlfahrt des dänischen Reichs durch eine seinen Bedürfnissen angemessene definitive Organisation baldmöglichst befestigt zu sehen wünschen, ebenso zuversichtlich überlassen Allerhöchstdieselben sich der Hoffnung, daß die dänische Regierung bei ihren auf diesen wichtigen Zweck gerichteten Bestrebungen nicht etwa den Institutionen, welche dem eigentlichen Königreiche Dänemark während der letzten Jahre verliehen wurden, eine ausschließliche Bevorzugung zuwenden, sondern daß sie dabei die bleibenden Verhältnisse der gesammten Monarchie und den Zweck der innern Kräftigung ihres

Verbandes zu einem Ganzen als die einzig sichere Richtschnur vor Augen haben werde. Einmal hierüber beruhigt, werden Se. Maj. nicht säumen, an der Sicherung jenes Verbandes durch völkerrechtliche Verbürgung einer gemeinsamen Erbfolge in alle Theile der Monarchie mit anderen befreundeten Mächten sich zu bethätigen.

2) In der Erklärung Sr. Maj. des Königs von Dänemark, daß weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, erblickt der kaiserliche Hof mit Genugthuung eine neue Bestätigung jener Zusage, welche bereits von dem hochseligen König Christian VIII. seinen Unterthanen gegeben, dann von des jetzt regierenden Königs Majestät alsbald nach dem Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 in dem Manifest vom 11. d. M. erneuert, auch in Gemäßheit des vierten Artikels des erwähnten Friedensvertrags dem deutschen Bund als eine zur Pacification des Landes gefaßte Entschließung des Königs zur Kenntniß gebracht wurde. Wenn dagegen Se. Maj. von Dänemark diejenigen anderweitigen Erklärungen, welche von der Regierung Ihres Vorfahrs auf dem Thron am 7. September 1846 in der Bundesversammlung freiwillig gegeben und von der letzteren laut des Beschlusses vom 17. desselben Monats als befriedigend anerkannt worden, und wonach es nicht in dem Willen Königs Christian VIII. gelegen war, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig damals verbanden — der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr in allen Stücken angemessen finden, insbesondere sich überzeugt halten, daß die namentlich seit dem Jahre 1834 stattgefundene, in Folge der letzten Begebenheiten aber bereits thatsächlich aufgehobene Gemeinschaft beider Herzogthümer rücksichtlich der Administration und der Rechtspflege in oberster Instanz auch für die Zukunft aufgehoben bleiben müsse, so wird von Seiten des kaiserlichen Hofs anerkannt, daß die erwähnten Erklärungen vom 7. September 1846 die damaligen Verhältnisse der dänischen Monarchie zur Voraussetzung hatten, und nicht mit der rechtlichen Wirkung verbunden waren, die vom König hinsichtlich jener Verbindung unter veränderten Umständen vermöge seiner Souverainetätsrechte zu fassenden, die gesetzliche Competenz des deutschen Bundes nicht berührenden Entschließungen von der Zustimmung des Bundes abhängig zu machen. Die kaiserliche Regierung wird daher die Aufhebung der gedachten Gemeinschaft ihrerseits nicht beanstanden, auch ihren Einfluß anwenden, damit diese Maaßnahme von der Bundesversammlung nicht beanstandet werde.

3) Mit dem Punct 3 der dänischen Anlage erklärt die kaiserliche Regierung sich einverstanden.

4) Da Se. Maj. der Kaiser niemals zugeben werden, daß innerhalb des deutschen Bundes die Souverainetätsrechte eines seiner Mitglieder andern Beschränkungen unterworfen, oder daß an ein Mitglied des Bundes weitergehende Anforderungen gestellt werden, als dieses gegenüber sämmtlichen Genossen des Bundes vermöge der grundgesetzlichen Gleichheit der wechselseitigen Vertragsrechte und Vertragsobliegenheiten geschieht; da es ferner für die kaiserliche Regierung außer allem Zweifel steht, daß die Geltung der Bundesgesetze, mithin auch die nur aus denselben hervorgehende Competenz des Bundes sich niemals auf ein zum Bund nicht gehöriges Land erstrecken kann, da auch überdies die kaiserliche Regierung bereits früher ausgesprochen hat und durch die gegenwärtige Erklärung nochmals ausspricht, daß sie aus dem Bundesbeschluß vom 17. September 1846 für den Bund keine

Rechte herleitet, welche über den Wortlaut des Beschlusses herausgehen würden, so erachten Se. Maj., soweit Allerhöchstdieselben zur Mitwirkung berufen sind, die Bedingungen für vollständig gegeben, unter welchen es der Weisheit und dem Gerechtigkeitssinn des Königs gewiß gelingen wird, die bundesgemäßen Verhältnisse seiner deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit den Erfordernissen einer gemeinschaftlichen Verfassung und Verwaltung seiner Staaten als einer gesammten Monarchie in befriedigender Weise zu vereinigen und in Einklang zu erhalten.

5) Bekanntlich hat die kaiserl. Regierung sich wiederholt darauf berufen, daß durch den Friedensvertrag vom 2. Juli 1850, indem derselbe beiden Theilen alle Rechte vorbehält, die ihnen vor dem Krieg zustanden, zunächst auf die Wiederherstellung des status quo ante in den streitigen Verhältnissen hingewiesen werde. Ihre Billigung ist daher der königlich dänischen Regierung gesichert, wenn diese ihrerseits erklärt, daß sie bis zur definitiven Organisation der Monarchie die practische Leitung der Staatsgeschäfte, unter den von ihr bezeichneten Einschränkungen, auf welche die obige Erklärung unter 1. und 2. Bezug hat — auf den status quo ante nach Möglichkeit zurückzuführen gedenke; Se. Maj. der Kaiser sprechen in dieser Hinsicht die vertrauensvolle Erwartung aus, daß der König, gleichwie in der Frage der künftigen Organisation der Monarchie, so auch in der einstweiligen Leitung der Staatsgeschäfte, die den verschiedenen Landestheilen gebührende Stellung als Gliedern eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, durch entsprechende Einrichtungen mit gleichmäßiger Sorgfalt zu wahren wissen werde.

Wenn diesem Zweck, in dem Betracht, daß es nicht thunlich ist, die frühere collegialische Form der obersten Leitung der Staatsgeschäfte wieder in das Leben zu rufen, insofern vollkommen entsprochen sein wird, als die besondern Angelegenheiten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche vormals zu dem Geschäftskreise der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei, zum Theil auch zu jenem der Rentekammer und des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums gehörten, nunmehr für jedes der genannten Herzogthümer einem besondern Minister des Innern übertragen sein werden, so ist es anderntheils den gerechten Erwägungen der kaiserl. Regierung nicht entgangen, daß jene gleichgeordnete Stellung aller Staatstheile eine wesentliche Beeinträchtigung zum Nachtheil der Herzogthümer erleiden würde, wenn die auf die gesammte Monarchie sich erstreckenden Angelegenheiten ausschließlich von Ministern geleitet werden sollten, welche rücksichtlich der Herzogthümer nur dem König, was aber das Königreich Dänemark angeht, auch zugleich dem dänischen Reichstag verantwortlich wären. Die königliche Regierung hat daher auch bereits in solcher Rücksicht gleichzeitig erklärt, daß sie sich vorbehalte, einen den Umständen angemessenen Antheil an den gedachten gemeinsamen Angelegenheiten den besondern Ministern für die Herzogthümer einzeln zu übertragen, und es bleibt dem kaiserlichen Hof nur übrig, seinerseits eine unparteiische Ausführung dieses Vorbehalts als das geeignete Mittel anzuerkennen, um die erwähnte Ungleichheit zu beseitigen, und den Übergang zu der neu zu gründenden organischen Verbindung des Reichs unter Verhältnissen zu ermitteln, in welchen sämmtliche Unterthanen des Königs eine beruhigende Gewähr für die gegenwärtige und künftige Wahrung ihrer Interessen im Gesammtstaat zu erblicken vermögen.

Anlage D.

Depesche des königlich preuß. Ministerpräsidenten an den königlich preuß. Gesandten in Kopenhagen, d. d. 30. December 1851.

Die uns von Ew. Hochwohlgeboren in Aussicht gestellten Mittheilungen des königl. dänischen Ministeriums sind nunmehr in Form eines an den Grafen Bille = Brahe gerichteten, mit zwei Beilagen versehenen Erlasses des Herrn Ministers Bluhme vom 6. d. M. an uns gelangt. Ich füge eine vollständige Abschrift dieser Schriftstücke hierbei. Dieselben sind, wie ich Ew. Hochwohlgeboren kaum zu versichern brauche, Gegenstand eingehender, von dem aufrichtigsten Wunsch der Verständigung getragener Erwägung und Prüfung gewesen. Sie haben namentlich Veranlassung gegeben, sich diejenigen Puncte zu vergegenwärtigen und dieselben zusammenzustellen, über welche allseitiges Einverständniß als bereits vorhanden anzusehen ist. Auch diese Zusammenstellung finden Ew. Hochwohlg. in der Anlage. Die darin aufgenommenen Puncte bilden natürlich unter sich und mit dem Inhalt dieses Erlasses ein zusammengehöriges Ganzes, dessen einzelne Theile sich als Bedingungen voraussetzen und ergänzen. Indem ich Ew. Hochwohlg. ersuche, diese Anlage zur Kenntniß des Herrn Ministers Bluhme zu bringen, bleibt mir nur noch übrig, mit wenigen Worten derjenigen Puncte Erwähnung zu thun, hinsichtlich welcher eine Einigung bisher noch nicht förmlich stattgefunden hat, welche aber auch theils weniger erheblich, theils mehr transitorischer Natur sind, und nicht sowohl organische Einrichtungen selbst, als vielmehr die Art und den Zeitpunct ihrer Ausführung betreffen.

Hierher gehört zuvörderst die Absicht der k. dänischen Regierung, die durch die Regierungsvorgänger Sr. Maj. des Königs von Dänemark eingeführte Gemeinschaft der Verwaltungsbehörde und des Oberappellationsgerichts für die Herzogthümer Holstein und Schleswig nicht wieder herzustellen. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß, je lebhafter die Unterthanen Sr. dänischen Maj. in Schleswig und Holstein die Vorzüge dieser ihnen von ihrem Landesherrn gewährten gemeinsamen Einrichtungen empfunden hatten, sie um so schmerzlicher durch deren Entziehung berührt werden. Wir geben uns daher der Hoffnung hin, daß das k. dänische Gouvernement bei der erfolgten Aufhebung jener gemeinschaftlichen Oberbehörden, in wohlwollender Fürsorge für die Beruhigung der Gemüther, der Rechtspflege und der Verwaltung eine mit den allgemeinen Wünschen möglichst übereinstimmende Organisation geben werde.

Mit voller Zuversicht glauben wir voraussetzen zu dürfen, daß es die

Absicht der k. dänischen Regierung ist, den noch fortdauernden Ausnahmezustand im Herzogthum Schleswig aufzuheben, bevor die Wahlen zu den dortigen Provincialständen stattfinden. Wenn diese Wahlen dann unter der Leitung eines Ministers erfolgen, der das Vertrauen des Landes genießt, so wird letzteres sich frei und zuversichtlich an denselben betheiligen, und seine erwählten Vertreter als wahrhaft berechtigte Organe der Landesinteressen begrüßen. Es ist von hohem Werth und erfreulichster Vorbedeutung, daß es nicht an ausgezeichneten Persönlichkeiten fehlt, welche in jeder Beziehung die gewünschten Bürgschaften darbieten würden, und welche, zuverlässigen Nachrichten zufolge, auch bereit sind, dem Rufe Sr. Maj. des Königs von Dänemark zu dieser schwierigen aber eine überaus segensreiche Wirksamkeit versprechenden Stellung zu folgen.

Ist die Leitung der schleswigschen Angelegenheiten solchen Händen anvertraut, und steht auch für Holstein ein Staatsmann von gleich ausgezeichneten Eigenschaften an der Spitze der Verwaltung, so wird in der Stellung dieser Minister als Mitglieder des den ausgesprochenen Interessen Sr. dänischen Maj. gemäß zu bildenden Gesammtministeriums, für die baldige Ausführung der landesväterlichen Absichten seiner Maj. des Königs-Herzogs eine hohe Garantie liegen, deren Gewicht auch von den deutschen Mächten im vollen Maaße gewürdigt werden muß. Die Ausschreibung der Wahlen zu den Provincialständen und deren Zusammentretung in einer möglichst nahen Zukunft würde dann die jetzt den deutschen Bund vertretenden Regierungen veranlassen, der Bundesversammlung diejenigen Maaßregeln zur Genehmigung vorzulegen, die als zur Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt im Herzogthum Holstein erforderlich angesehen werden müßten. Wir bedauern aufrichtig, daß die Arbeiten der in Rendsburg zusammengetreten gewesenen Grenz-Regulirungs-Commission nicht ein Resultat geliefert haben, das geeignet erscheine, eine baldige Feststellung der Territorialgrenze zwischen beiden Herzogthümern daran zu knüpfen. Bei den divergirenden Aufstellungen der beiderseitigen Commissarien, und bei dem allseitig empfundenen Bedürfniß, diese Frage zum Austrag zu bringen, scheint sich der Ausweg einer schiedsrichterlichen Entscheidung durch eine dritte europäische Regierung darzubieten. Vorausgesetzt, daß ihn sowohl der deutsche Bund als Dänemark annähme, würde die Entscheidung freilich erst nach Verlauf eines nicht genau vorherzubestimmenden Zeitraums in Aussicht stehen. Um indessen die Räumung Holsteins durch die Bundestruppen nicht so lange auszusetzen, würde dieselbe auch schon dann erfolgen können, wenn, wie dies seitens der deutschen Mächte bestimmt und als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden kann, an die Stelle der jetzt in Rendsburg befindlichen Bundestruppen nur Bestandtheile des hol-

steinischen Bundescontingents daselbst verwendet, und, wie nicht minder als den Verhältnissen entsprechend von der königl. dänischen Regierung anerkannt werden wird, in dem zeitigen fortificatorischen Zustand der Festung vor der definitiven Erledigung der Grenzfrage keine Veränderungen vorgenommen würden.

Ew. Hochwohlg. wollen sich im Sinne der vorstehenden Bemerkungen gegen den Hrn. Minister Bluhme äußern, demselben auch, wenn er es wünscht, Abschrift dieses Erlasses mittheilen. (Gez.) Manteuffel.

Anlage zur vorstehenden Depesche.

Wenn es in dem Erlasse des k. dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen von Bille-Brahe vom 6. d. M. heißt, daß die dänische Regierung die dringendste Aufforderung fühle, sich um das Vertrauen der Cabinette von Berlin und Wien zu bemühen, und wenn demzufolge in der Anlage II. diejenigen Regierungsmaaßnahmen näher bezeichnet werden, welche in der Absicht Sr. Maj. des Königs von Dänemark liegen, und durch welche die bereits unter dem 26. August ertheilte dänische Erklärung, das Herzogthum Holstein nach den bestehenden Gesetzen zu regieren und etwanige Veränderungen derselben nur auf verfassungsmäßigem Wege einzuführen, näher begründet wurde, so kann k. preußischerseits in dieser eingehenden Eröffnung ein fernerer Schritt zu einer baldigen definitiven Verständigung nur mit Freuden begrüßt werden. Wenn man das Gebiet der einzelnen Fragen überblickt, deren Gesammtlösung die Aufgabe der Verhandlungen zwischen den deutschen Mächten und Dänemark bildet, so wird man sich der Überzeugung nicht entziehen können, daß hinsichtlich der meisten und überwiegend wichtigen Puncte ein Einverständniß als bereits erreicht anzusehen ist.

I. In erster Linie erscheint hier die allseitige Anerkennung des Princips, „daß im europäischen Interesse die dänische Gesammtmonarchie in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung als Ganzes unter einem Scepter zusammen bestehen bleiben soll."

II. In Voraussetzung dieses anerkannten Princips ist ferner allseitig, namentlich auch von Preußen, die Zustimmung zu den Festsetzungen ausgesprochen worden, welche über die Thronfolge in der dänischen Gesammtmonarchie zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg und seiner männlichen Descendenz aus seiner Ehe mit seiner Gemahlin, der gebornen Prinzessin von Hessen, getroffen worden sind.

Auch über die Art und Weise, wie diese Festsetzungen, soweit sie sich auf Holstein beziehen, durch Beseitigung eines an sich zwar zweifelhaften, doch unter den obwaltenden Umständen nicht zu übersehenden Anspruchs (des Herzogs von Augustenburg), noch eine formellere Begründung erhalten können, ist allseitiges Einverständniß vorhanden. Das preußische Cabinet darf sich der Hoffnung hingeben, daß gerade in dieser Beziehung seine Bemühungen k. dänischerseits gewürdigt und anerkannt werden.

III. In Betreff Holsteins steht fest, daß die Provincialstände des Herzogthums als dessen gesetzmäßig bestehendes Landesorgan zusammenberufen werden sollen, und daß diesen Ständen die Vertretung der eigenthümlichen Rechte des Landes zusteht.

IV. Die bewaffnete Macht des Herzogthums Holstein als deutschen Bundeslandes ist im Einverständniß zwischen den den Bund vertretenden Mächten und der

Krone Dänemark organisirt, und indem ihre Bestimmung als Bundescontingent vorbehalten worden, der Oberbefehl darüber dem König von Dänemark als dem Kriegsherrn der Gesammtmonarchie überlassen.

V. Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig, als eines außerdeutschen Landes, sind an sich nicht Gegenstand der Erörterung und Verhandlung des deutschen Bundes. Nur insoweit das deutsche Herzogthum Holstein aus gemeinsamen Rechtsverhältnissen beider Herzogthümer Ansprüche auf die Aufrechthaltung solcher Verhältnisse hat, sind dieselben Gegenstand der Verständigung zwischen den den deutschen Bund vertretenden Mächten und der Krone Dänemark.

Während Seitens Preußens und Östreichs anerkannt wird, daß ein weitergehender Anspruch des Herzogthums Holstein auf Gemeinschaft und Einheit der Verhältnisse in beiden Herzogthümern nicht stattfinde, erkennt das königl. dänische Gouvernement seinerseits an, daß die holsteinischen Stände als berechtigtes Landesorgan des Herzogthums Holstein, hinsichtlich der auf bestimmten Rechtstiteln beruhenden Gemeinschaft von Verhältnissen beider Herzogthümer, in den ihnen nach den Verordnungen von 1831 und 1834 zustehenden Attributionen verbleiben.

Insonderheit wird allseitig anerkannt, daß der nexus socialis zwischen den Ritterschaften von Schleswig und Holstein in demselben Umfange und mit denselben rechtlichen Folgen in Zukunft aufrecht erhalten bleibe, wie derselbe seit den Jahren 1731 und 1732 bestanden hat.

VI. Die k. dänische Regierung ist mit den deutschen Mächten darüber einverstanden, daß das Herzogthum Schleswig als ein abgesondertes, weder in Verfassung noch Verwaltung dem Königreich Dänemark zu incorporirender Theil der dänischen Gesammtmonarchie bestehen soll. Ebenso wird dänischerseits anerkannt, daß die schleswigsche Ritterschaft fernerweit als Corporation unter den aus dem nexus socialis mit der holsteinischen Ritterschaft sich ergebenden Attributionen erhalten bleibt. Nicht minder hat Se. Maj. der König von Dänemark seine Absicht erklärt, die schleswigschen Provincialstände, wie sie durch die Verordnungen von 1831 und 1834 eingesetzt sind, durch neue Wahlen einberufen zu lassen.

Preußen spricht seine auf die obigen vereinbarten Puncte gegründete Erwartung aus, daß in Schleswig eine den Bedürfnissen und der vor 1848 bestandenen Verfassung des Landes entsprechende ständische Vertretung stattfinden werde. Die Form und die Zusammensetzung dieser Vertretung wird mit den jetzt wieder zusammen zu berufenden Provincialständen zu berathen sein.

VII. Die deutschen Mächte erkennen an, daß in Gefolge des anerkannten Integritätsprincips der dänischen Gesammtmonarchie eine Vertretung aller Theile dieser Monarchie in einer für die Erörterung und Beschlußfassung über die Gesammtinteressen bestimmten legislativen Versammlung mit den Sonderrechten der deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht unverträglich sei. Andrerseits ist das k. dänische Gouvernement der Absicht, in den zum deutschen Bunde gehörenden Herzogthümern Holstein und Lauenburg, oder in dem Herzogthum Schleswig die zur Zeit im Königreich Dänemark bestehende Verfassung oder das dort geltende Wahlgesetz nicht einzuführen, vielmehr bei der zu entwerfenden Gesammtverfassung der Monarchie die ständischen Verhältnisse der deutschen Herzogthümer und die besonderen Beziehungen des Herzogthums Schleswig zu berücksichtigen. Namentlich wird das in Dänemark geltende Wahlgesetz in Schleswig und in den deutschen Herzogthümern nicht eingeführt werden.

VIII. Die bisherige Gemeinschaft der Kieler Universität für Holstein und für

Schleswig, sowie die Gemeinschaft der andern für die Herzogthümer bestimmten Institute bleibt in demselben Umfange bestehen, wie dies bis zu Ende des Jahres 1847 der Fall gewesen ist.

Anlage E.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein u. s. w., thun kund allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen:

Es ist Uns allerunterthänigst vorgetragen, daß die Verhandlungen der in Folge Unseres allerhöchsten Manifestes vom 14. Juli 1850 in Flensburg zusammenberufenen angesehenen Männer nicht zu der von Uns beabsichtigten Übereinstimmung geführt haben in Betreff der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Monarchie und namentlich in Betreff der Stellung Unseres Herzogthums Schleswig in derselben.

Wir haben daher auf die Resultate dieser Verhandlungen nicht weiter bauen wollen, dahingegen den allerhöchsten Beschluß gefaßt, daß durch die Ordnung der Angelegenheiten Unserer Monarchie, unter Beibehalt und weiterer Entwicklung derjenigen Einrichtungen, welche entweder alle Theile derselben umfassen, oder die für einzelne von diesen constituirt sind, vorgeschritten werden soll in dem Geist, die rechtlich bestehenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten oder zu verbessern.

Gleichwie daher die unveränderte Aufrechterhaltung Unsrer Monarchie in deren gesammtem territorialen Umfang durch den Beistand der europäischen Großmächte für die Zukunft gesichert bleiben wird, so soll auch die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen aufrecht erhalten und fortgeführt werden, vorläufig durch die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Behörden und demnächst durch eine für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten **gemeinschaftliche Verfassung**, zu deren Einführung Wir baldmöglichst die erforderlichen Schritte vornehmen werden.

Für die Zukunft sollen daher diejenigen Angelegenheiten aller Theile der Monarchie, die früher erledigt oder allerunterthänigst Uns vorgetragen wurden vom Departement für das Auswärtige, vom Generalquartiermeister, von dem Generaladjutanten für den Land- und Seeetat, vom General-Commissariats-Collegium, vom Admiralitäts- und Commissariats-Collegium, von der Finanzdeputation, von der Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond und von der General-Postdirection, so wie auch

die früheren unter die erste und zweite Section der Rentekammer gehörenden Sachen, soweit dieselben das Steuer- und Abgaben- oder das Hebungs- und Rechenschaftswesen angehen, und die früheren unter das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium gehörenden eigentlichen Zoll- und Colonialsachen — welche sämmtliche Abtheilungen, soweit sie das Königreich Dänemark betreffen, bereits an die bestehenden Ministerien übergegangen sind — vom Ministerium des Auswärtigen, vom Kriegsministerium, vom Marineministerium und vom Finanzministerium nach den bestehenden Vorschriften und dergestalt behandelt werden, daß der Wirkungskreis dieser Ministerien, gleichwie früher dies mit den vorgenannten unmittelbar unter uns stehenden Behörden der Fall war, auf alle Theile unserer Monarchie sich erstreckt.

Der Wirkungskreis der Ministerien für das Königreich Dänemark: des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für das Kirchen- und Unterrichtswesen, bleibt unverändert.

Die früheren unter die schleswig-holstein-lauenburgische Canzelei gehörenden Sachen, die von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg vorkommenden Sachen, die früher unter die Rentekammer oder unter die 3. Section des General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums gehörten — mit Ausnahme der an's Marineministerium übergehenden Feuersachen und der an's Ministerium des Auswärtigen übergehenden Consulatsachen —, so wie die früheren unter die schleswig-holsteinische Regierung gehörenden Geschäfte sollen, nach den bestehenden Vorschriften, für die Zukunft wahrgenommen werden, vom Ministerium für das Herzogthum Schleswig, in so weit sie dieses Herzogthum angehen, und vom Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in so weit sie diese beiden Herzogthümer betreffen, und sollen dabei diejenigen Sachen, welche die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen nichtpolitischen Einrichtungen und Anstalten betreffen, namentlich die Universität in Kiel, die Ritterschaft, der schleswig-holsteinische Canal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt, von dem Minister für das Herzogthum Schleswig und dem Minister für das Herzogthum Holstein und Lauenburg collegial behandelt werden.

Unsere sämmtlichen Ministerien sollen ihren beständigen und ausschließlichen Sitz in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Kopenhagen haben.

Unsere sämmtlichen Minister bilden Unsern Geheimen Staats-

rath, in dem Wir auch für die Zukunft den Vorsitz führen werden und an dessen Sitzungen Unser Hochgeliebter Oheim S. K. H. der Erbprinz gleichwie früherhin Theil nehmen wird. Mit Rücksicht auf die Befugnisse und die Geschäftsordnung Unseres Geheimen Staatsraths soll es bis auf Weiteres bei den früheren Regeln sein Bewenden haben. Das Protocoll soll vom Staatssecretair geführt werden.

Der Minister für das Herzogthum Schleswig und der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind Uns allein verantwortlich für ihre Amtsführung. Der übrigen Minister Verantwortlichkeit gegen den dänischen Reichstag ist eingeschränkt auf den Theil ihrer Amtsthätigkeit, der das Königreich Dänemark angeht, in Übereinstimmung mit §. 18. des dänischen Grundgesetzes.

In Gemäßheit des §. 21. des Grundgesetzes haben Wir Unsern Minister des Auswärtigen bis auf Weiteres zum Premierminister für das Königreich Dänemark ernannt.

Gleichwie kein Zweifel sein kann an Unserm festen Willen, unverbrüchlich die Bestimmungen des dänischen Grundgesetzes zu halten, so wollen Wir auch auf verfassungsmäßigem Wege den Provincialständen für Unser Herzogthum Schleswig, so wie den Provincialständen für Unser Herzogthum Holstein eine solche Entwickelung zu Theil werden lassen, daß jedes dieser Herzogthümer mit Rücksicht auf die seither unter den Wirkungskreis der berathenden Provincialstände gehörenden Angelegenheiten eine ständische Repräsentation mit beschließender Stimme erhält.

Zur Erreichung dieses Zieles werden Wir demgemäß Gesetzentwürfe für jedes der beiden genannten Herzogthümer besonders ausarbeiten und den Provincialständen dieselben zur Begutachtung vorlegen lassen, in Übereinstimmung mit dem §. 8. des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 und mit der Schlußbestimmung der Verordnungen vom 15. Mai 1834.

Der Gesetzentwurf, der zu gedachtem Zwecke für das Herzogthum Schleswig ausgearbeitet werden wird, soll insbesondere diejenigen Bestimmungen enthalten, welche nothwendig sind, um der dänischen und der deutschen Nationalität in diesem Herzogthum vollkommen gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz zu gewähren und zu sichern.

Die Suspension der Wirksamkeit des schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellations-Gerichts mit Rücksicht auf das Herzogthum Schleswig dauert fort. Zu dem Zwecke, definitiv die Competenz dieser höchsten richterlichen Behörde auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzuschränken, wird den zuerst zusammentretenden Provincial-

stände-Versammlungen ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die Provincialstände für das Herzogthum Schleswig und die Provincialstände für das Herzogthum Holstein sind baldmöglichst, nach Ablauf der gegenwärtigen mit diesem Jahr aufhörenden Wahlperiode zusammenzuberufen, nachdem zunächst neue Wahlen von Abgeordneten vorgenommen sind. Diese Wahlen sollen in denjenigen Districten des Herzogthums Schleswig, die im Belagerungszustand sind, erst nach der Aufhebung desselben Statt finden. Die Sr. Durchl. dem Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zugelegte erbliche Virilstimme in der schleswigschen Provincialstände-Versammlung fällt weg. Freier und unbedingter Gebrauch in der dänischen und der deutschen Sprache in der Provincialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig wird bereits in der jüngst zusammentretenden Versammlung zugestanden, und werden die desfalls nöthigen Veranstaltungen von Uns getroffen werden.

Sobald Unsere landesherrliche Gewalt vollständig wieder hergestellt ist in Unserem Herzogthum Holstein, soll dieses Herzogthum verwaltet werden nach den rechtlich bestehenden Gesetzen, die nur auf dem verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden sollen; zu dem Zweck, ein gemeinsames Zollsystem für die ganze Monarchie herzustellen, sollen ungesäumt zur Aufhebung der Zolllinie an der Eider die nöthigen Einleitungen getroffen werden; der in einigen Districten des Herzogthums Schleswig bestehende Belagerungszustand soll aufgehoben werden, und das für dieses Herzogthum unterm 10. Mai 1851 ausgefertigte Amnestie-Patent soll einer umfassenden Revision unterworfen werden. Denjenigen, welche hiernach von der Amnestie ausgeschlossen bleiben, soll es auch nicht verstattet sein, in den übrigen Theilen Unserer Monarchie sich aufzuhalten, während Diejenigen, welche von der Amnestie nicht ausgeschlossen werden, frei und ungehindert in's Herzogthum Schleswig sollen zurückkehren können.

Mit Rücksicht auf die Verfassung Unseres Herzogthums Lauenburg werden Wir, nach voraufgegangener verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Unsere Allerhöchsten Beschlüsse zur öffentlichen Kunde bringen.

Unser Verhältniß als Mitglied des deutschen Bundes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verbleibt unverändert.

Wir erwarten vertrauensvoll, daß Unsere lieben und getreuen Unterthanen in allen Theilen Unserer Monarchie in Vorstehendem einen neuen Beweis Unsrer väterlichen Fürsorge, die mit gleicher Liebe sie Alle umfaßt, erblicken werden, und hoffen, daß es mit des Allmächtigen Bei-

stand Uns gelingen werde, den unter Unserem Scepter vereinigten Landen eine glückliche Zukunft zu sichern.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 28. Januar 1852.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil. C. Moltke. C. F. Hansen. C. A. Bluhme.
W. C. E. Sponneck. Steen Bille. P. G. Bang. A. W. Scheel.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Bluhme.

Anlage F.

Depesche an die dänischen Gesandten in Wien und Berlin, d. d. den 29. Januar 1852.

Hochgeborner Herr Graf! In Erwiederung der Eröffnungen, welche Ew. Hochgeboren, so wie der Graf v. Bille-Brahe (der Graf v. Plessen) in Gemäßheit meiner gleichlautenden Erlasse vom 6. Decbr. v. J. beziehungsweise dem k. k. und dem k. preußischen Ministerpräsidenten (dem k. preußischen und dem k. k. östreichischen Ministerpräsidenten) gemacht haben, hat mir zuerst der Frhr. v. Brints, und kurz nachher der Frhr. v. Werther die hier c. a. abschriftlich anliegenden Depeschen, resp. vom 26. und 30. December v. J. mitgetheilt.

Wenn auch gleich diese Depeschen verschiedentlich gefaßt sind, so haben wir gleichwohl, schon weil die beiden Höfe in ihrer solidarischen Eigenschaft als Vertreter des deutschen Bundes uns gegenüber eine Einheit bilden und nothwendig bilden müssen, nicht im mindesten bezweifeln können, daß eine diesseitige Rückäußerung, wodurch der unserm Programm von kais. österreichischer Seite zu Theil gewordenen Auffassung beigetreten werde, sich nicht nur des Beifalls der k. preußischen Regierung zu erfreuen haben, sondern auch für vollständig genügend erachtet werden wird, um sofort im Verein mit dem k. k. Cabinette die nöthigen Vorkehrungen zur Räumung der Festung Rendsburg und Zurückberufung der in Holstein befindlichen Commissarien und Truppen des Bundes zu erlassen, damit der König nun ohne ferneren Anstand in den vollen und ungetheilten Genuß seiner landesherrlichen Gewalt wieder eintreten könne. Gleichwie diese in der Natur der Verhältnisse begründete Voraussetzung bereits durch die von dem k. k. Ministerpräsidenten am Schlusse seines Erlasses vom 26. December

ausgesprochene zuversichtliche Erwartung bestätigt worden, so hat uns auch später der Frhr. v. Werther die ausdrückliche Versicherung ertheilt, daß sich die k. preußische Regierung hinsichtlich der dem Bundestage zu machenden Eröffnungen mit den östreichischen Ansichten im Einverständniß befinde.

Unter diesen Umständen kann es mir nur zur besondern Befriedigung gereichen, in Folge der mir Allerhöchstenorts ertheilten Ermächtigung die Erklärung hiedurch abzugeben: „daß der König, unser allergnädigster Herr, die in dem Erlasse des k. k. Cabinettes vom 26. December v. J. und in der Anlage desselben niedergelegte Auffassung der den Höfen von Wien und Berlin (Berlin und Wien) kundgegebenen allerhöchsten Absichten — wie im allgemeinen, so auch namentlich was die Nichtincorporation Schleswigs in das Königreich betrifft — als mit der seinigen übereinstimmend anerkennt."

Zugleich haben Se. Maj., nachdem Allerhöchstdieselben Sich nach einem kurzen Unwohlsein an den Regierungsgeschäften wieder Theil zu nehmen im Stande sehen, keinen Anstand genommen, die wirkliche Ausführung jener Absichten, so weit schon jetzt dazu Veranlassung war, durch Handlungen vorzubereiten.

Zu diesem Behufe hat es Sr. Maj. vorerst daran gelegen sein müssen, sofort nach Auflösung des bisherigen Ministeriums, einen Staatsrath für die gesammte Monarchie zu bilden, und zwar dergestalt, daß Allerhöchstdieselben in dessen Zusammensetzung eine beruhigende Bürgschaft für die Ihren landesväterlichen Absichten entsprechende Wahrung der Interessen und der gleichberechtigten Stellung aller Landestheile getrost würden erblicken können. Nach sorgfältiger Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Rücksichten, die das Staatsoberhaupt einzig und allein in ihrer Gesammtheit vollständig zu beurtheilen und zu würdigen vermag — haben S. Maj. daher nunmehr geruht, den geheimen Staatsrath unter Allerhöchstderen Vorsitz wieder ins Leben zu rufen.

Die hieneben angeschlossene am 28. d. allerhöchst erlassene Bekanntmachung ist der erste von Sr. Maj. dem König nach der Neubildung des geheimen Staatsraths vollzogene Act.

Der Inhalt dieser allerhöchsten Bekanntmachung wird, wie die k. Regierung zuversichtlich hoffen darf, allen gerechten Erwartungen im vollsten Maaße entsprechen, so wie es auch nicht zweifelhaft sein kann, daß, nachdem durch obige Erklärung das diesseitige Einverständniß mit den von der k. preußischen Regierung getheilten Ansichten des k. k. Cabinetes entschieden bethätigt worden, die gewählte Form, die königl. Ansichten auszusprechen, den beiden Höfen vollkommen genügend erscheinen wird, um dem=

nach die Ausführung der ihrerseits in Aussicht gestellten Maaßnahmen nicht länger zu beanstanden.

Ew. Hochgeb. ersuche ich daher unter abschriftlicher Mittheilung dieses Erlasses gegen den k. k. (k. preußischen) Ministerpräsidenten unsere vertrauensvolle Erwartung dahin auszusprechen, daß sich die k. k. (k. preußische) Regierung nunmehr der uns ertheilten Zusage gemäß bewogen finden werde, das Mandat, kraft dessen sie in Gemeinschaft mit Preußen (mit Östreich) den deutschen Bund in der holsteinischen Angelegenheit vertritt — unter gleichzeitiger Räumung Rendsburgs und des Herzogthums Holstein und Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt in diesem Herzogthum — als erloschen zu betrachten und in der Bundesversammlung für die getroffene Vereinbarung einzustehen, und daß sie zugleich die neue Begründung des Verbandes der unter dem Scepter des Königs vereinigten Lande für weit genug vorgeschritten erachten werde, um sich an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der dänischen Monarchie mittelst Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge zu betheiligen.

Unter dem Bemerken, daß ein mit dem gegenwärtigen gleichlautender Erlaß heute an den k. Gesandten in Berlin (Wien) ergangen ist, füge ich nur noch hinzu, wie es in der Absicht des Königs liegt, die Bundestruppen, welche bisher einen Theil der Festung Rendsburg besetzt gehalten haben, je nachdem sie wegziehen, durch Truppen des neugebildeten holstein-lauenburgischen Contingents zu ersetzen, so wie daß Se. Maj. es endlich als von selbst verstanden betrachten, daß die Entscheidung der annoch unerledigten Grenzfrage vorbehalten, mithin unpräjudicirt bleibt.

Genehmigen Ew. Hochgeb. den erneuerten Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung. (Gez.) Bluhme.

Anlage G.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

In Betracht, daß die mit den allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichts eng verknüpfte Aufrechthaltung der Integrität der dänischen Monarchie für die Bewahrung des Friedens von hoher Wichtigkeit ist, und daß eine Combination, mittelst welcher die männliche Nachkommenschaft mit Ausschluß der Weiber zur Erbfolge in die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Lande berufen würde, zur Sicherstellung der Integrität dieser Monarchie das geeignetste Mittel sein dürfte, haben

Se. Maj. der Kaiser von Östreich, König von Ungarn und Böhmen,
Der Prinz-Präsident der französischen Republik,
J. Maj. die Königin des Vereinigten Königsreichs von Großbritannien und Irland,
Se. Maj. der König von Preußen,
Se. Maj. der Kaiser aller Reußen und
Se. Maj. der König von Schweden und Norwegen,

auf desfällige Einladung Sr. Maj. des Königs von Dänemark beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, um den auf diese Erbfolgeordnung bezüglichen Verfügungen durch einen Act europäischer Anerkennung annoch ein Unterpfand der Beständigkeit zu verleihen.

Demzufolge haben die Hohen contrahirenden Theile zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Maj. der König von Dänemark den Herrn Christian v. Bille, Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer britischen Majestät ꝛc. ꝛc.,

Se. Maj. der Kaiser von Östreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Ludwig Carl Freiherrn v. Kübeck, Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät Geschäftsträger am Hofe Ihrer britischen Majestät ꝛc. ꝛc.,

Der Prinz-Präsident der französischen Republik den Herrn Alexander Colona Graf v. Walewski, Botschafter der französischen Republik bei Ihrer britischen Majestät ꝛc. ꝛc.,

J. Maj. die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Jacob Howard Grafen v. Malmesbury, Allerhöchstihren Ersten Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.,

Se. Maj. der König von Preußen den Herrn Christian Carl Josias Bunsen, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer britischen Majestät ꝛc. ꝛc.,

Se. Maj. der Kaiser aller Reußen den Herrn Philipp Freiherrn v. Brunnow, Allerhöchstihren Geheimenrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer britischen Majestät ꝛc. ꝛc., und

Se. Maj. der König von Schweden und Norwegen den Herrn Johann Gothard Freiherrn v. Rehausen, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer britischen Majestät ꝛc. ꝛc., welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer resp. in guter und

gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Da Se. Maj. der König von Dänemark, nach ernstlicher Erwägung der Interessen Ihrer Monarchie, mit Zustimmung Seiner königlichen Hoheit des Erbprinzen und Ihrer nächsten durch das dänische Königsgesetz zur Erbfolge berufenen Cognaten, so wie auch im Einverständniß mit Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen, Chef der älteren Linie des holstein-gottorp'schen Hauses, erklärt haben, die Erbfolgeordnung in Ihren Staaten dergestalt festsetzen zu wollen, daß Ihre Krone — in Ermangelung männlicher vom Könige Friedrich III. zu Dänemark in gerader Linie abstammender Nachkommenschaft — an Seine Hoheit den Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und an die aus der Ehe dieses Prinzen mit der Prinzessin Louise zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg geb. Prinzessin von Hessen Hoheit entsprossenen Descendenten nach dem Rechte der Erstgeburt von Mann zu Mann übertragen werde; so verpflichten die Hohen contrahirenden Theile, in voller Würdigung der Weisheit der Ansichten, welche für die dereinstige Annahme jener Combination entscheidend gewesen, sich gemeinschaftlich im Falle einer Verwirklichung der vorhergesehenen Möglichkeit, das Successionsrecht des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und der männlichen aus Dessen Ehe mit genannter Prinzessin in gerader Linie entsprossenen Descendenten auf die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark vereinigten Lande anzuerkennen.

Art. II. Die Hohen contrahirenden Theile, welche das Princip der Integrität der dänischen Monarchie als unwandelbar anerkennen, verpflichten sich die ferneren Eröffnungen in Erwägung zu ziehen, welche Se. Maj. der König von Dänemark Sich veranlaßt finden möchten, ihnen zugehen zu lassen, falls, was Gott verhüte, eine nahe bevorstehende Erlöschung der aus der Ehe Sr. Hoheit des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg geb. Prinzessin von Hessen in gerader Linie abstammenden männlichen Descendenz zu befürchten stände.

Art. III. Es ist ausdrücklich verstanden, daß die gegenseitigen aus der Bundesacte von 1815 und dem bestehenden Bundesrecht hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen Sr. Maj. des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den gegenwärtigen Vertrag nicht verändert werden sollen.

Art. IV. Die Hohen contrahirenden Mächte behalten sich vor, diesen Vertrag zur Kenntniß der anderen Mächte zu bringen und sie dabei einzuladen, demselben beizutreten.

Art. V. Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratificationen binnen einer Frist von sechs Wochen oder wo möglich früher in London erfolgen.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und selbigem ihre Wappensiegel beigefügt.

So geschehen zu London den 8. Mai im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Zwei und Funfzig.

(Unterz.)

(L. S.) Bille. (L. S.) Kübeck. (L. S.) Walewski. (L. S.) Malmesbury.
(L. S.) Bunsen. (L. S.) Brunnow. (L. S.) Rehausen.

Anlage H.

Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, thun kund hiemit:

Von Unsern Königlichen Vorfahren ist es als ein Hauptgrundsatz ihrer Regierung festgehalten worden, daß die unter dem Scepter der dänischen Könige vereinigten Länder nicht getheilt und von einander getrennt werden dürfen. In Übereinstimmung hiemit hat Unser vielgeliebter theurer Vater, Seine Majestät der König Christian der Achte, glorreichen Andenkens, in dem von Uns als derzeitigen Kronprinzen mitunterzeichneten, die Erbfolge in der dänischen Monarchie betreffenden offnen Briefe vom 8. Juli 1846 allen Seinen treuen Unterthanen die Zusicherung ertheilt, daß Seine unablässigen Bestrebungen, wie bisher, so auch in Zukunft darauf gerichtet sein sollten, die vollständige Anerkennung der Integrität der dänischen Monarchie zu Wege zu bringen, so daß die unter Seinem Scepter vereinigten Länder niemals von einander getrennt würden. Unter den Erschütterungen, welche, bald nachdem die göttliche Vorsehung Uns auf den Thron Unserer Väter berufen, in mehreren europäischen Staaten die bürgerliche Gesellschaft in ihren Grundlagen mit dem Untergang bedrohten und welche, auch über die Grenzen Unserer Monarchie sich verbreitend, deren Integrität den größten Gefahren aussetzten, haben Wir

dieselbe, deren Erreichung und Bewahrung Uns von Unsern Königlichen Vorfahren als ein Hauptzweck ihrer Regierung überliefert worden, mit unerschütterlicher Festigkeit zu erhalten Uns bemühet.

Indessen ist der dauernde Bestand der Monarchie durch eine allen ihren Theilen gemeinsame Erbfolge bedingt; Unseres vielgeliebten höchstseligen Herrn Vaters, sowie Unsre eignen Bestrebungen, der in Unserm Königreich Dänemark, in Unserm mit der dänischen Krone unzertrennlich verbundenen Herzogthum Schleswig und unzweifelhaft auch in mehreren anderen Theilen der Monarchie geltenden, im Königsgesetz für den Fall des, nach Gottes unerforschlichem Rathschluß, eintretenden Erlöschens des gegenwärtig in der ganzen dänischen Monarchie herrschenden Mannsstammes Königs Friedrich des Dritten, festgesetzten weiblichen Erbfolge für die gesammte Monarchie anerkannte Gültigkeit zu verschaffen, führten nicht zur Erreichung des vorgesetzten Zieles; Wir mußten daher zu der Überzeugung gelangen, daß der künftigen Zersplitterung der Monarchie am sichersten werde vorgebeugt werden, wenn für den Fall des Erlöschens des jetzt regierenden Mannsstammes Königs Friedrich des Dritten ein neues, für die Monarchie in ihrem ganzen Umfange gültiges Thronfolgegesetz unter Aufhebung der Erbfolgebestimmungen des Königsgesetzes erlassen, und demselben die völkerrechtliche Anerkennung gesichert werde.

Der Weg hiezu ward angebahnt, theils durch das freundschaftliche Entgegenkommen Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, Allerhöchstwelcher, in Seiner Eigenschaft als Chef der ältesten Linie des holstein-gottorpischen Hauses, zu Gunsten seiner Hoheit des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und Seiner männlichen Nachkommenschaft den Erbansprüchen entsagte, welche Seine Majestät in dem vorausgesetzten Falle für Sich und Seine Linie auf einen Theil Unserer Erblande begründet erachtet, theils durch die großmüthige Bereitwilligkeit, mit der Unsre dem Throne am nächsten stehenden Verwandten, im Interesse der Integrität der dänischen Monarchie, auf ihre Erbrechte Verzicht leisteten; und faßten Wir demzufolge mit der vollen Zustimmung Unseres vielgeliebten Oheims, Seiner Königlichen Hoheit des Erbprinzen Frederik Ferdinand, den Beschluß, Unsern vielgeliebten Vetter, Seine Hoheit den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und Seine aus der Ehe mit Unserer vielgeliebten Cousine, Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, gebornen Prinzessin von Hessen, entsprossenen männlichen Nachkommen zur Nachfolge in allen unter Unserm Scepter vereinigten Ländern, unter Aufhebung allen und jeden Erbrechts nach dem Königsgesetze, und mit

Ausschließung der weiblichen Erbfolge, für den Fall zu berufen, daß die von König Friedrich dem Dritten im Mannsstamme abstammende männliche Nachkommenschaft erlöschen sollte.

Durch den mit Seiner Majestät dem Kaiser von Östreich, König von Ungarn und Böhmen, dem damaligen Präsidenten der französischen Republik (gegenwärtig Kaiser der Franzosen), Ihro Majestät der Königin der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, Seiner Majestät dem König von Preußen, Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, und Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen, unter dem 8. Mai 1852 zu London abgeschlossenen, später ratificirten Tractat, welchem demnächst die Mehrzahl der europäischen Mächte, in Folge der nach Maaßgabe des Artikels 4. des Tractats an sie ergangenen Einladung, beigetreten sind, ist es Uns gelungen, sowohl die Anerkennung der Untheilbarkeit der dänischen Monarchie als eines Grundsatzes des europäischen Völkerrechts von immerwährender Gültigkeit, als auch die Anerkennung der von Uns beschlossenen Ordnung der Thronfolge zu erlangen; und da endlich auch der vereinigte dänische Reichstag, in Gemäßheit des §. 4. des Grundgesetzes für das Königreich Dänemark vom 5. Juni 1849, durch Beschluß vom 24. Juni 1853 an seinem Theil, dem an denselben gerichteten Vorschlage in Betreff der solchergestalt von Uns beabsichtigten Ordnung der Thronfolge zugestimmt hat, so sind Wir gegenwärtig in den Stand gesetzt, durch Erlassung eines, Unsre ganze Monarchie umfassenden, für alle ihre Theile gültigen Thronfolgegesetzes das Werk zu vollenden, welches während so langer Zeit der Gegenstand Unsrer landesväterlichen Bestrebungen gewesen ist.

Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt:

Art. I. Wenn die vom Könige Friedrich dem Dritten im Mannsstamme abstammende männliche Nachkommenschaft, welcher zufolge des, von demselben Könige unter dem 14. November 1665 gegebenen, Königsgesetzes das Erbrecht auf den dänischen Thron zusteht, nach Gottes unerforschlichem Rathschluß erlöschen sollte, so soll alles und jedes Erbrecht nach den Artikeln 27. — 40. des gedachten Königsgesetzes aufgehoben sein und soll nur Mann von Mann, mit Ausschluß der Weiber, zur Erbfolge in allen unter Unserm Scepter vereinigten Ländern berechtigt sein. Die Thronfolge soll, in diesem Falle, in der Gesammtheit dieser Länder auf Unsern vielgeliebten Vetter, Seine Hoheit Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, welchem Wir von jetzt an den Namen eines Prinzen zu Dänemark beigelegt haben wollen, und auf Seine aus der Ehe mit Unsrer vielgeliebten Cousine, Ihro Hoheit der Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie von Schleswig-Holstein-Son-

derburg-Glücksburg, jetzt Prinzessin zu Dänemark, gebornen Prinzessin von Hessen, entsprossene männliche Nachkommenschaft übergehen.

Art. II. Auf diese Nachkommenschaft, Mann von Mann, in rechtmäßiger Ehe erzeugt, soll die Krone nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linienerbfolge vererben.

Art. III. Würde, was Gott in Gnaden verhüten wolle, in der Zeitenfolge die gegründete Besorgniß eintreten, daß der solchergestalt zur Thronfolge berufene fürstliche Mannsstamm erlöschen werde, so soll Unser zu der Zeit regierender Nachfolger auf dem dänischen Throne verpflichtet sein, dafür Sorge zu tragen, daß die weitere Ordnung der Thronfolge in der die Erhaltung der Selbstständigkeit und der Integrität der dänischen Monarchie sowie der Rechte der Krone am meisten sichernden Weise festgesetzt, und daß in Übereinstimmung mit dem zweiten Artikel des unter dem 8. Mai 1852 zu London abgeschlossenen Tractats die europäische Anerkennung der neuen Thronfolgeordnung zu Wege gebracht werde.

Dieses Thronfolgegesetz für die gesammte dänische Monarchie, welches Wir in der dänischen und in der deutschen Sprache haben ausfertigen und von Unserm vielgeliebten Oheim, Seiner Königlichen Hoheit dem Erbprinzen Frederik Ferdinand, und von allen übrigen Mitgliedern Unsres Geheimen Staatsrathes paraphiren lassen, haben Wir solchergestalt hiemit gegeben und vollzogen, und ist es Unser Wille, daß dasselbe, im Original, in Unser Geheimes Archiv niedergelegt und dort aufbewahrt werde.

Wonach Alle und Jede sich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 31. Juli 1853.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

Frederik Ferdinand. Örsted. Reventlow-Criminil. C. Moltke. C. F. Hansen. C. A. Bluhme. W. C. E. Sponneck. Steen Bille.
A. W. Scheel.

Staatswissenschaftlicher Verlag

von

Friedrich Frommann

in Jena.

	Thlr.	Sgr.
Aktenstücke, die vier wichtigsten, der Schleswigschen Ständeversammlung von 1846. Herausgegeben von A. L. J. Michelsen. gr. 8. 1847.	—	10
Bemerkungen über Grund- und Hypothekenbücher. gr. 8. 1846.	—	8
Centralarchiv für das Gewerbe-, Handels- und Finanzwesen. Herausgegeben von Dr. A. Schneer. I. Band. Actenstücke betr. die Differentialzoll-Frage. gr. 8. 1848.	1	15
Emminghaus, Dr. G., Corpus juris Germanici, tam publici quam privati, academicum. I. 2. Aufl. Lex. 8. 1844.	4	10
— — desselben II. 1. 2. Lief. 1847. 1852.	—	24
— — Pandekten des gemeinen Sächs. Rechts. 4 Lieff. Lex. 8. 1848—51.	4	—
Frommann, F. J., die neuesten Versuche zur Preßgesetzgebung. gr. 8. 1851.	—	7½
Groß, L. Freih. v., allgemeine progressive Grund- und Einkommensteuer, gleiches Maaß und Gewicht für Deutschland. gr. 8. 1848.	—	10
Heuß, A., die Revolutionskeime der Vergangenheit und der Zukunft. gr. 12. 1834.	—	7½
Kern und Schale oder drei politische Blicke auf die Kölnische Angelegenheit von Dr. K. Bruno. gr. 8. 1838.	—	15
Kirchen- und Staatsfreund, der, oder Nachricht von den Frankfurter Berathungen mehrer Bundesstaaten über die Angelegenheiten der deutschen katholischen Kirche. gr. 8. 1818.	—	20
Lornsen, Uwe, die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins. Herausgegeben von Dr. G. Beseler. gr. 8. 1841.	1	—

	Thlr.	Sgr.
Religionsübung, die katholische, in Mecklenburg-Schwerin, geschichtlich und rechtlich. gr. 8. 1852.	—	15
Schmid, K. E., Deutschlands Wiedergeburt, ein politischer Versuch. 8. 1814.	—	10
(**Schuselka**, Dr. Fr.) die preuß. Verfassungsfrage und das nordische Princip. gr. 8. 1845.	1	20
Staatsarchiv, deutsches, I. (Stüve's Vertheidigung des Magistr. v. Hannover.) II.—V. Herausgegeben von Buddeus. gr. 8. 1840—44.	4	—
Standesherren, die deutschen, ein Überblick über ihre Lage und Verhältnisse. gr. 8. 1844.	—	20
Stüve, Dr. C., über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. gr. 8. 1831.	—	10
— — Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. gr. 8. 1851.	1	—
(— —) zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück. gr. 8. 1844.	1	—
(— —) über Reformen in Verfassung und Verwaltung Hamburgs. gr. 8. 1844.	—	7½
(— —) Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. Herausgegeben von Dahlmann. gr. 8. 1838.	1	—
Vogel, Dr. C., die medicinische Polizeiwissenschaft theoretisch und practisch dargestellt. gr. 8. 1853.	1	10
Wurm, Dr. C. F., Zur Geschichte des deutschen Zollvereins. gr. 8. 1841.	—	12½
Wydenbrugk, Dr. O. v., Briefe über deutsche Nationalgesetzgebung. gr. 8. 1848.	—	10